



Austrian Center for Law Enforcement Sciences
Forschungsstelle für Polizei- und Justizwissenschaften



universität
wien

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**
Institut für Strafrecht und
Kriminologie
Schenkenstraße 4
A-1010 Wien

Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte

Projektleitung:

Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Projektteam:

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl (stv. Projektleiter)

Univ.-Ass. Mag. Angelika Zotter

Barbara Herweg, MA

Shirin Ghazanfari

Laura Kilzer

Wien, 9. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage und Aufgabenstellung	1
II. Methodik der Studie.....	3
III. Quantitative Datenanalyse.....	4
A. Beschreibung des Aktenmaterials.....	4
B. Anzahl der Misshandlungsvorwürfe.....	6
C. Soziodemographische Merkmale der Beschwerdeführer	11
1. Geschlecht.....	11
2. Alter	13
3. Staatsbürgerschaft.....	16
D. Soziodemographische Merkmale der beschuldigten Exekutivbeamten	20
1. Geschlecht.....	20
2. Alter	21
3. Dienstgrad.....	24
4. Dienststellenzugehörigkeit.....	25
E. Kontext des Einschreitens	26
F. Beeinträchtigungen der Beschwerdeführer.....	34
G. Art des Misshandlungsvorwurfes	35
H. Angaben zum Ort und Zeitpunkt des Vorfalls	40
1. Ort des Vorfalls	40
2. Zeitpunkt des Vorfalls	41
I. Verletzungen der Beschwerdeführer.....	42
J. Verletzungen der beschuldigten Exekutivbeamten.....	45
K. Vorgehen der Staatsanwaltschaft	47
1. Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft.....	47
2. Entscheidung der Staatsanwaltschaft.....	48
3. Begründung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung	50
L. Gerichtliche Entscheidungen.....	51
M. Verleumdung.....	52
N. Zusammenfassung der quantitativen Analyse	53
IV. Qualitative Datenanalyse.....	55
A. Berichtspflicht: 24-Stunden-Regelung	55
B. Doppelt geführte Verfahren	57
C. Dokumentation von Hautrötungen	57
V. Empfehlungen	59
A. Frist zur Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft.....	59
B. Sensibilisierung hinsichtlich der Dokumentation von Kontakten zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft	60
C. Sensibilisierung hinsichtlich der Kennzeichnung von MS-Verfahren bei der Staatsanwaltschaft.....	60

D.	Doppelt geführte Verfahren	61
E.	Hautrötungen	61
F.	Reihenfolge der Vernehmung	62
VI.	Anhang.....	64
A.	Auswertung Verfahrensautomation Justiz	64
1.	Anfall §§ 83 i.V.m. 313 StGB pro Fall	64
2.	Anfall § 312 StGB pro Fall.....	64
B.	Nicht erhobene Akten	65
C.	Erhebungskriterien	65
D.	Aussonderung aus der statistischen Auswertung.....	68
1.	MJB-Akten	68
2.	Verfahren mit Auslandsbezug	69
3.	Abgetretene Verfahren (§§ 26, 28 StPO)	69
4.	Akten mit falscher MS-Kennung.....	69
5.	Vorwurf des Amtsmissbrauchs.....	70
6.	Polizeiinterne MS-Akten	70
7.	Doppelt geführte MS-Verfahren mit gleicher Aktenkennzahl	70
8.	Doppelt geführte MS-Verfahren mit unterschiedlicher Aktenkennzahl.....	71
9.	(Teilweise) Verfahrenstrennungen unter Aktenneubildung.....	71
10.	Nicht rekonstruierbarer Akt	71
11.	MS-Akten der Jahre 2016	71
12.	Berichte über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf.....	72
E.	Interviewleitfaden.....	74
1.	Interviewleitfaden BMI.....	74
2.	Interviewleitfaden Referat Besondere Ermittlungen	74
3.	Interviewleitfaden Polizeiamtsärztlicher Dienst	75
4.	Interviewleitfaden Einsatztrainer	76
5.	Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft	77
F.	Quantitative Detailauswertungen	79
1.	Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 im Detail.....	79
2.	Ort des Vorfalls im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA	81
3.	Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsgebiet der StA Wien 2012-2015	84
4.	Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsgebiet der StA Salzburg 2012-2015.....	87
5.	Erlass vom 6. November 2009 über Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten; Sicherstellung einer objektiven und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließenden Verfahrensführung.....	88
6.	Erlass vom 27. April 2010, mit dem der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010 über Misshandlungsvorwürfe, Dokumentation,	

	Sachverhaltserhebung, Meldungslegung an den Menschenrechtsbeirat und Organisation, BMI-OA1000/0047-II/1b/2010, bekannt gemacht wird.....	96
7.	Erlass vom 23. April 2010 betreffend Misshandlungsvorwürfe, Dokumentation, Sachverhaltserhebung, Meldungslegung an den Menschenrechtsbeirat; Organisation, GZ BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010.....	97

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vollständigkeit der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten.....	6
Tabelle 2: Verteilung der Misshandlungsvorwürfe zwischen den StA Wien und Salzburg 2012-2015.....	8
Tabelle 3: Registerkennung von MS-Akten der StA Wien und Salzburg 2012-2015	10
Tabelle 4: Geschlecht der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA	12
Tabelle 5: Alter der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Altersgruppen	14
Tabelle 6: Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Kontinent.....	18
Tabelle 7: Geschlecht der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA	20
Tabelle 8: Altersstruktur der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Altersgruppen.....	21
Tabelle 9: Kontext des Einschreitens der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015	27
Tabelle 10: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: nach dem StGB strafrechtlich relevante Sachverhalte im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg und Wien 2012-2015 (Mehrfachnennungen)	29
Tabelle 11: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: Verwaltungsübertretungen im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen) ..	32
Tabelle 12: Beeinträchtigungen mutmaßlicher Opfer von Misshandlungen im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015	34
Tabelle 13: Art des Misshandlungsvorwurfes im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)	35
Tabelle 14: Ausdifferenzierung: Vorwurf des Einsatzes von Körperkraft im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen) ..	38
Tabelle 15: Vorwurf des Waffengebrauchs im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)	39
Tabelle 16: Zeitpunkt des Vorfalls im Zuständigkeitsgebiet der StA Wien und Salzburg 2012-2015.....	42
Tabelle 17: Verletzungen der Beschwerdeführer 2012-2015, gruppiert nach StA	43
Tabelle 18: Hautrötungen der Beschwerdeführer an den Handgelenken im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA	44
Tabelle 19: Verletzungen der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015	45
Tabelle 20: Häufigkeit von Ermittlungsaufträgen der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA.....	47
Tabelle 21: Art der Entscheidung der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA.....	50
Tabelle 22: Begründung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen).....	50
Tabelle 23: Anzahl von Strafanträgen im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015.....	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsgebiet der StA Wien und Salzburg 2012-2015.....	7
Abbildung 2: Anzahl der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsgebiet der StA Wien und Salzburg 2012-2015	7
Abbildung 3: Anzahl von Misshandlungsvorwürfen im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg und Wien 2012-2015	9
Abbildung 4: Registerkennung der MS-Verfahren der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA.....	11
Abbildung 5: Geschlecht der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015.....	13
Abbildung 6: Alter der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015, untergliedert in Altersgruppen	14
Abbildung 7: Alter der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015, untergliedert in Altersgruppen.....	15
Abbildung 8: Altersstruktur der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Geschlecht.....	16
Abbildung 9: Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Kontinent	17
Abbildung 10: Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015, gruppiert nach Kontinent	18
Abbildung 11: Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Kontinent	19
Abbildung 12: Geschlecht der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA.....	21
Abbildung 13: Alter der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015, gruppiert nach Altersgruppen.....	22
Abbildung 14: Alter der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Altersgruppen.....	22
Abbildung 15: Altersstruktur der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Geschlecht	23
Abbildung 16: Dienstgrad der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015	24
Abbildung 17: Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015 (> 1 %).....	25
Abbildung 18: Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015 (> 1 %).....	26
Abbildung 19: Kontext des Einschreitens der Sicherheitsexekutive im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015	28
Abbildung 20: Kontext des Einschreitens der Sicherheitsexekutive im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015	28
Abbildung 21: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: nach dem StGB strafrechtlich relevante Sachverhalte im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)	30

Abbildung 22: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: nach dem StGB strafrechtlich relevante Sachverhalte im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)	31
Abbildung 23: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: Verwaltungsübertragung im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015 (Mehrfachnennungen)	33
Abbildung 24: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: Verwaltungsübertragung im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen).....	33
Abbildung 25: Beeinträchtigung der Beschwerdeführer durch Alkohol, illegale Drogen und/oder psychologische Störungen (Mehrfachnennungen)	34
Abbildung 26: Art des Misshandlungsvorwurfes im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015 (Mehrfachnennungen)	36
Abbildung 27: Art des Misshandlungsvorwurfes im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)	37
Abbildung 28: Ausdifferenzierung: Vorwurf des Einsatzes von Körperkraft im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA (Mehrfachnennungen)	38
Abbildung 29: Vorwurf des Waffengebrauchs im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA (Mehrfachnennungen).....	40
Abbildung 30: Ort des Vorfalls im Zuständigkeit der StA Wien (> 1 Prozent).....	41
Abbildung 31: Ort des Vorfalls im Zuständigkeit der StA Salzburg (> 1 Prozent).....	41
Abbildung 32: Verletzungsgrad der verifizierten und nicht-verifizierten Verletzungen der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015.....	43
Abbildung 33: Verletzungsgrad der verifizierten und nicht verifizierten Verletzungen der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015.....	46
Abbildung 34: Art der Ermittlungsaufträge 2012-2015, gruppiert nach StA (Mehrfachnennungen)	48
Abbildung 35: Art der Entscheidung der StA Wien und Salzburg 2012-2015.....	49
Abbildung 36: Verleumdungsverfahren gegen Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015	52

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
.BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und –bekämpfung
BAK-G	Gesetz über die Einrichtung und Organisation des .BAK
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz / Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BT I	Strafrecht Besonderer Teil I
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DV-StAG	Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16.6.1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
EB	Exekutivbeamte
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
h.L.	herrschende Lehre
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.d.S.	in diesem Sinne
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
LGBI	Landesgesetzblatt
LPD	Landespolizeidirektion
lt.	laut
MJB	Kennung für Strafsachen wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Justizwachebeamte (vergeben durch die Staatsanwaltschaft)
MS	Kennung für Strafsachen wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden (vergeben durch die Staatsanwaltschaft)
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
PK	Praxiskommentar
RBE	Referat Besondere Ermittlungen, Landespolizeidirektion Wien
Rz	Randziffer
S.	Seite
S.LSG	Salzburger Landessicherheitsgesetz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPSS	Statistical Package of the Social Sciences
StA	Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
SV	Sachverhalt
u.a.	unter anderem

u.ä.	und ähnliches
UbG	Bundesgesetz vom 1.3.1990 über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz)
VJ	Verfahrensautomation Justiz
WLSG	Wiener Landessicherheitsgesetz
Z.	Ziffer
z.T.	zum Teil
vgl.	vergleiche

EXECUTIVE SUMMARY

Phänomenologie

Beschwerdeführer, die im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg zwischen 2012 und 2015 einen Misshandlungsvorwurf gegen Exekutivbeamte erhoben, lassen sich in der Hälfte der Fälle dem **männlichen Geschlecht** zuordnen, weisen ein Alter von **18 bis 34 Jahren** auf und verfügen über die **österreichische Staatsbürgerschaft**.

Unmittelbarer **Anlass für das Einschreiten** der in weiterer Folge einer Misshandlung beschuldigten Exekutivbeamten war mehrheitlich ein **nach dem StGB strafrechtlich relevanter Sachverhalt** oder eine **Verwaltungsübertretung**. Die polizeiliche Intervention nach dem StGB fußte vorwiegend auf strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben sowie auf Vermögensdelikten. Bei Verwaltungsübertretungen waren regelmäßig das SPG sowie das WLSG bzw. das S.LSG einschlägig.

Zum Zeitpunkt des Vorfalls stand mehr als die Hälfte der Beschwerdeführer unter dem **Einfluss von Alkohol** und/oder **illegalen Drogen** und/oder wies **psychische Beeinträchtigungen** auf.

Den Exekutivbediensteten wurde überwiegend der **Einsatz von Körperkraft** – konkret das Versetzen von Schlägen – **vorgeworfen**.

Mehr als die Hälfte der Beschwerdeführer wies nach der fraglichen Amtshandlung **verifizierte** (d.h. durch ärztliche Begutachtung belegte) **Verletzungen** auf. Ein weiteres Viertel gab an, eine Verletzung von der mutmaßlichen Misshandlung davon getragen zu haben, ohne jedoch ein ärztliches Gutachten vorlegen zu können. In der Regel handelte es sich bei den (verifizierten wie nicht verifizierten) Verletzungen um Hautabschürfungen, Hämatome und Prellungen, d.h. um leichte Verletzungen. Demgegenüber wiesen die beschuldigten Exekutivbeamten regelmäßig keine aus der fraglichen Amtshandlung herrührende Verletzung auf.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wurden die im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg eingeleiteten strafrechtlichen **Ermittlungsverfahren** gegen beschuldigte Exekutivbeamte eingestellt. In sieben Fällen erhob die StA Wien während der Dauer der Untersuchungsperiode Strafantrag an das Gericht.

Festgestellte Problemfelder in der praktischen Handhabung und Empfehlungen

24-Stunden-Regelung

Die Verpflichtung der Kriminalpolizei, über Misshandlungsvorwürfe gegenüber Exekutivbeamten binnen 24 Stunden an die StA zu berichten, bereitet in der praktischen Handhabung insbesondere deshalb Schwierigkeiten, weil die Anfallsberichte aufgrund der kurzen Frist, die für erste Erhebungen zur Verfügung steht, häufig wenig Substrat aufweisen und zeitgleich dennoch eine gewisse Arbeitsbelastung bedeuten, ohne substantiell zum Verfahren beizutragen. Dennoch besteht unbestrittenermaßen ein Bedürfnis der StA, unverzüglich durch die Kriminalpolizei entsprechend informiert zu werden, insbesondere wenn es sich um brisante Vorkommnisse wie besonders schwere oder bereits medienwirksam gewordene Misshandlungsvorwürfe handelt.

Empfehlung: Die 24-Stunden-Regelung zur Berichterstattung ist zu überdenken. In Fällen besonders schwerer oder bereits medienwirksam gewordener Misshandlungsvorwürfe sollte der StA weiterhin unverzüglich berichtet werden müssen, bei anderen Fällen sollte eine gewisse Lockerung der Berichtsfrist überlegt werden.

Für eine solche Lockerung sind verschiedene Modelle denkbar: So könnten etwa diese brisanten Fälle mit einer unverzüglichen Berichterstattung verknüpft und sonst schlicht die 24-Stunden auf eine 48 oder maximal 72-Stunden-Frist ausgedehnt werden. Es wäre aber beispielsweise auch denkbar, eine Rückkoppelung an § 100 Abs. 2 Z. 1 StPO durchzuführen und es bei der allgemeinen Verpflichtung zu belassen, dass sobald zu berichten ist, als die Kriminalpolizei Kenntnis vom Tatverdacht hat. Lediglich bei den brisanten Fällen könnte der gesetzliche Begriff „sobald“ präzisiert werden durch „jedenfalls aber binnen 24 Stunden“.

Sensibilisierung hinsichtlich der Dokumentation von Kontakten zwischen Kriminalpolizei und StA

Im Zuge eines Experteninterviews stellte sich heraus, dass in MS-Verfahren mitunter reger (telefonischer) Kontakt zwischen der ermittelnden Kriminalpolizei und der zuständigen StA herrscht und dass dieser Kontakt offenbar in den meisten Fällen gut funktioniert. In den untersuchten Akten fanden sich allerdings nur vereinzelt Hinweise

auf solch umfassende Kontakte, obwohl sie als für das Verfahren bedeutsame Vorgänge eigentlich – nicht zuletzt aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverfahrens – nach § 95 StPO in einem Amtsvermerk festzuhalten wären.

Empfehlung: Sollte es sich bei der mangelnden Dokumentation um ein strukturelles Problem handeln, was anhand der durchgeführten Untersuchung nicht abschließend beurteilt werden kann, empfiehlt sich sowohl von Seiten des BMI als auch von Seiten des BMJ neuerlich auf die Bedeutung der Dokumentation hinzuweisen und auf eine entsprechende Handhabung hinzuwirken.

Sensibilisierung hinsichtlich der Kennzeichnung von MS-Verfahren bei der StA

Es bestehen Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Kennungen für Strafsachen gegen Organe der Sicherheitsbehörden aufgrund von Misshandlungsvorwürfen. Die ordnungsgemäße Setzung solcher Kennungen ist allerdings eine wesentliche Voraussetzung für eine zuverlässige Datengrundlage, nicht zuletzt für nationale und internationale behördliche und mediale Anfragen.

Empfehlung: Sollte es sich bei der fehlerhaften Vergabe von Kennungen um ein strukturelles Problem handeln, was anhand der durchgeführten Untersuchung nicht abschließend beurteilt werden kann, empfiehlt sich, neuerlich auf die Bedeutung der Kennungsvergabe hinzuweisen und auf eine entsprechende Handhabung hinzuwirken.

Doppelt geführte Verfahren

Aufgrund der in verschiedenen Erlässen vorgesehenen parallel laufenden Berichtspflichten kann es zur Führung mehrerer Verfahren zum selben Sachverhalt kommen, was weder ressourcenschonend ist noch dem Vertrauen in den Rechtsstaat dient.

Empfehlung: Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und damit einhergehend möglicher Rechtsstaatsdefizite wird die diesbezügliche Harmonisierung der einschlägigen Erlässe betreffend Zwangsmittelanwendung einerseits und Misshandlungsvorwürfe andererseits angeregt.

Hautrötungen

In Bezug auf Hautrötungen hat sich gezeigt, dass diese nicht umfassend dokumentiert werden. Überdies werden Hautrötungen nach der aktuellen Erlasslage und mitunter auch in praktischen Ermittlungen generell nicht als Körperverletzung qualifiziert. Dies

widerspricht der höchstgerichtlichen Judikatur, die für die Beurteilung einer Hautrötung als Körperverletzung auf deren Dauer abstellt. Dafür wäre aber im ersten Schritt bereits eine entsprechende Dokumentation erforderlich.

Empfehlung: Um der höchstgerichtlichen Judikatur Rechnung zu tragen, sollten Hautrötungen in den einschlägigen Erlässen ebenso wie in den praktischen Ermittlungen nicht kategorisch als Körperverletzung i.S.d. § 83 StGB – oder als Hinweis auf ebendiese – ausgeschlossen werden. Vielmehr ist in Erinnerung zu rufen, dass es auf die Dauer der Hautrötung (und damit verbunden natürlich auf die entsprechende Dokumentation) ankommt.

Reihenfolge der Vernehmung

Nach den derzeit einschlägigen Erlässen ist die Reihenfolge der Vernehmung „grundsätzlich“ so zu gestalten, dass jeder Anschein einer bevorzugten Behandlung beschuldigter Organe der Behörden vermieden wird. Diese Formulierung ist mehrdeutig und könnte auch so verstanden werden, dass im Normalfall keine Bevorzugung stattzufinden hat, im Ausnahmefall aber schon.

Empfehlung: Die Möglichkeit einer nachteiligen – von den Erlassgebern offensichtlich nicht intendierten – Interpretation sollte durch die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ in den entsprechenden Erlassregelungen verhindert werden. Ein inhaltlicher Regelungsverlust ist dadurch nicht zu befürchten. Denn ist eine andere Reihenfolge der Vernehmungen aus sachlichen Gründen geboten, liegt darin ohnehin keine Bevorzugung des beschuldigten Organs, die man dann ausnahmsweise erlauben müsste, sondern ein sachgerechtes Vorgehen der ermittelnden Beamten.

I. Ausgangslage und Aufgabenstellung¹

Als Reaktion auf die zunehmende Kritik an der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei der Republik Österreich im Umgang mit Misshandlungsvorfällen gegen Exekutivbeamte beauftragte das Bundesministerium für Justiz unter dem damaligen Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter das ALES-Austrian Center for Law Enforcement Sciences mit Werkvertrag vom 9. Februar 2017 mit der Durchführung der „Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorfällen gegen Exekutivbeamte“. Nach § 1 des Werkvertrags umfasst dieser Auftrag folgende Leistungen:

„a) Analyse der betreffenden Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg (insgesamt 856 Akten) lt. der angeschlossenen Liste anhand bestimmter Kriterien (Tageszeit der Misshandlung, Nationalität und Geschlecht des Opfers, betroffene Polizeidienststelle, die Ursachen der Anzeige sowie der allfällige Zusammenhang zu einer vorangegangenen Amtshandlung, die Erscheinungsform des behaupteten oder tatsächlichen Missbrauchs sowie der bisherige verfahrensmäßigen Umgang mit der Anzeige, wie z.B. die Dauer bis zur ersten Vernehmung, die Art der Dokumentation des angezeigten Vorfalls, die Nutzung weiterer vorhandener Beweismittel und durch welche Behörde die Vernehmung erfolgt ist).

b) Bis zu zehn Experteninterviews, aufbauend auf den Ergebnissen der Aktenanalyse nach Abstimmung mit der Auftraggeberin, mit dem Ziel, praktische Probleme der Ermittlung und Begründungen für bestimmte bisherige Vorgehensweisen zu erheben.

c) Zwei Workshops in Wien mit Vertreterinnen/Vertretern des BMJ und – soweit möglich – des BMI, aufbauend auf den Ergebnissen der Aktenanalyse und der Experteninterviews nach Abstimmung mit der Auftraggeberin, bei denen die bisherigen Erkenntnisse der Studie vorgestellt sowie Schwachstellen analysiert und Verbesserungspotenziale ausgelotet werden sollen.“

¹ Nicht zuletzt aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden personenbezogene Ausdrücke in dieser Studie geschlechtsneutral für Frauen und Männer verwendet. Wo es dem Aussagewert nach auf ein bestimmtes Geschlecht ankommt, wird ausdrücklich klargestellt, ob von Frauen oder Männern die Rede ist.

Die vorliegende Studie verfolgt entsprechend der vertraglichen Aufgabenstellung in erster Linie das Ziel, Merkmale von Anzeigen zu identifizieren und eine Phänomenologie typischer Misshandlungsvorwürfe zu entwickeln, um eine effizientere Unterscheidung zwischen gerechtfertigten sowie ungerechtfertigten Vorwürfen gegen Exekutivbeamte zu ermöglichen. Sie umfasst zunächst eine Aktenanalyse, in der sämtliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen Exekutivbeamte aufgrund von Misshandlungsvorwürfen im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg und Wien zwischen 2012 und 2015 untersucht wurden. Die relevanten Akten wurden vom Auftraggeber ebenso zur Verfügung gestellt wie die derzeit geltenden sachbezogenen Erlässe, nämlich der Erlass des BMJ vom 6.11.2009 über Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten; Sicherstellung einer objektiven und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließenden Verfahrensführung², der Erlass des BMI vom 23.4.2010 über Misshandlungsvorwürfe, Dokumentation, Sachverhaltserhebung, Meldungslegung an den Menschenrechtsbeirat; Organisation³ sowie der Erlass des BMJ vom 27.4.2010, mit dem der eben genannte Erlass des BMI bekannt gemacht wurde⁴.

Im Projektzeitraum wurden weiters Expertengespräche mit Vertretern des BMI, der StA Salzburg und Wien und der LPD Wien mit dem Ziel durchgeführt, praktische Probleme aufzuzeigen, die sich bei den Ermittlungen und der Verfahrensführung herauskristallisieren. Am 30.11.2017 erstatteten die Studienautoren dem Auftraggeber entsprechend § 2 des Werkvertrages einen schriftlichen Zwischenbericht über die wesentlichen Ergebnisse der Aktenanalyse und der bis zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführten Experteninterviews. In einem abschließenden Workshop am 15.1.2018, der auch die weiters geführten Experteninterviews berücksichtigte, wurden die im Zuge der Studie gewonnenen Erkenntnisse ausgewählten vom Auftraggeber eingeladenen Vertretern des BMI und des BMJ vorgestellt, allfällige Schwachstellen analysiert und Verbesserungspotenziale ausgelotet.

² BMJ-L880.014/0010-II 3/2009, Kapitel VI.F.5.

³ BMI-OA 1000/0047-II/1b/2010, Kapitel VI.F.7.

⁴ BMJ –L880.014/0012-II 3/2010, Kapitel VI.6.

II. Methodik der Studie

Die vorliegende Studie arbeitete im Sinne eines Mixed-Methods-Ansatzes mit quantitativen sowie qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung. Neben einer quantitativen Dokumentenanalyse gelangten vertiefend qualitative Interviews zur Anwendung.

Das Kernstück der Studie bildete die Analyse der seitens des BMJ zur Verfügung gestellten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten anhand vorab entwickelter – und im Zuge der Untersuchung verfeinerter – Erhebungskriterien⁵. Diese orientierten sich an den vertraglich vereinbarten Vorgaben sowie an der im Auftrag des früheren Menschenrechtsbeirates im BMI erstellten Studie: „Die Polizei als Täter – Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen“⁶. Die Datenerhebung erfolgte am Sitz der StA Wien in den Monaten April 2017 bis September 2017 durch Mitglieder des Projektteams. Für die anschließende quantitative Datenauswertung wurde auf die Analyse- und Statistiksoftware Statistical Package of the Social Sciences zurückgegriffen.

In Ergänzung hierzu führte das Projektteam in den Monaten Oktober 2017 bis Jänner 2018 sechs qualitative Leitfadeninterviews mit Experten des BMI, mit Vertretern der StA Wien und Salzburg sowie der LPD Wien (Referat Einsatztraining, Referat Besondere Ermittlungen sowie Polizeiamtsärztlicher Dienst) durch. Die Entwicklung der hierfür herangezogenen qualitativen Interviewleitfäden⁷ basierte auf Analysen der Erlassgrundlagen sowie ersten Ergebnissen der statistischen Auswertung. Das Hauptaugenmerk richtete sich zunächst auf die im Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gewonnenen Erfahrungen und Eindrücken der befragten Personen. Vertiefende Fragen konzentrierten sich auf die Konfrontation der Erkenntnisse aus der Aktenanalyse mit dem Praxiswissen der Experten. Die interpretative Auswertung der per Audiogerät aufgenommenen und transkribierten Interviews erfolgte anhand der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring⁸.

⁵ Erhebungskriterien, Kapitel VI.C.

⁶ Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres (Hg.): Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen, Wien/Graz 2007.

⁷ Interviewleitfaden, Kapitel VI.E.

⁸ *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken¹² (2015).

III. Quantitative Datenanalyse

A. Beschreibung des Aktenmaterials

Basierend auf der Auswertung von rund 1.500 Anfällen nach den §§ 83 i.V.m 313 und § 312 StGB⁹ in den Jahren 2012 bis 2015 identifizierten die StA Wien und Salzburg im Auftrag des BMJ 861 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten (144 Akten der StA Salzburg, 717 Akten der StA Wien), welche Misshandlungsvorwürfe gegenüber Organen der Sicherheitsbehörden beinhalteten (sog. MS-Akten¹⁰) und als empirische Grundlage der Aktenstudie dienen sollten.

Am Sitz der StA Wien wurden alle 905 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bereitgestellt, welche vom Projektteam anhand der vorab entwickelten Erhebungskriterien¹¹ bearbeitet wurden.¹² Eine Nacherhebung erlaubte die Einsichtnahme in weitere 10 Ermittlungsakten. Das Eintreffen der übrigen 11 – gemäß dem Auftrag des BMJ zu analysierenden Akten – konnte zeitbedingt nicht abgewartet werden.¹³

Im Zuge der Datenbereinigung erfolgte, neben der Korrektur offensichtlich inkorrekt erhobener Daten, die Exklusion von Akten bzw. Aktenteilen, welche den Anforderungen der beauftragten Studie nicht entsprachen. Daher wurden 62 Ermittlungsakten ausgeklammert, die Misshandlungsvorwürfe gegenüber Justizwachebeamten behandelten.¹⁴ Aus der statistischen Analyse ebenfalls ausgenommen wurden drei Verfahrensakten mit Auslandsbezug, die Misshandlungsvorwürfe gegen Exekutivbeamte anderer Staaten zum Gegenstand hatten¹⁵, fünf Ermittlungsakten mit irrtümlicher MS-Kennung¹⁶ sowie drei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten betreffend polizeiinterne Misshandlungsvorwürfe¹⁷.

⁹ Auswertung Verfahrensautomation Justiz, Kapitel VI.A.

¹⁰ Die MS-Kennung bei der StA dient der Kennzeichnung von Strafsachen gegen Organe der Sicherheitsbehörden aufgrund von Misshandlungsvorwürfen.

¹¹ Erhebungskriterien, Kapitel VI. C.

¹² Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der bereitgestellten Ermittlungsakten und der für die Studie vorgesehenen Akten erklärt sich u.a. aus der irrtümlichen Übersendung zusätzlicher Akten betreffend Misshandlungsvorwürfe gegenüber Justizbeamten. Diese werden von den StA mit der Kennung MJB versehen.

¹³ Als Frist für den Abschluss der Datenerhebung und den Beginn der Datenbereinigung und -codierung diente der 31. September 2017. Eine Auflistung der nicht in die Datenerhebung miteinfließenden Akten findet sich im Anhang, Kapitel VI.B. Nicht erhobene Akten.

¹⁴ MJB-Akten, Kapitel VI.D.1.

¹⁵ Verfahren mit Auslandsbezug, Kapitel VI.D.2.

¹⁶ Akten mit falscher MS-Kennung, Kapitel VI.D.4.

¹⁷ Polizeiinterne MS-Akten, Kapitel VI.D.6.

Unberücksichtigt blieben weitere acht Verfahrensakten, die nach §§ 26, 28 StPO unverzüglich an die StA Linz, St. Pölten, Krems, Graz, Eisenstadt und Klosterneuburg abgetreten wurden.¹⁸ In 17 Fällen ließen sich Ermittlungsakten identifizieren, die unabhängig voneinander identische Misshandlungsvorwürfe behandelten: In 10 Fällen¹⁹ fand die Behandlung der identischen Sachverhalte anhand zweier getrennt geführter staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten mit identer Aktenkennzahl, in sieben Fällen²⁰ unter abweichender Aktenkennzahl statt. Die entsprechenden Sachverhalte flossen jeweils nur einmal in die statistische Auswertung mit ein.

Die in drei Fällen²¹ aus verfahrensökonomischen Gründen vorgenommene (teilweise) Trennung von Ermittlungsverfahren unter Bildung eines neuen Ermittlungsaktes (§ 27 StPO) wurde ebenfalls jeweils nur einmal in der Auswertung berücksichtigt. Ein aus dem Ermittlungsakt 27 St 185/15t²² nicht mehr zu rekonstruierender Sachverhalt blieb neben fünf Vorwürfen betreffend Amtsmissbrauch²³ ebenfalls aus der quantitativen Datenanalyse ausgenommen. Schließlich erfolgte eine Aussonderung von 18 Ermittlungsakten, welche 2016 – d.h. außerhalb der beauftragten Untersuchungsperiode – bei der StA Wien anfielen,²⁴ sowie die Aussonderung jener Ermittlungsakten, die auf Grundlage von Berichten über die Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolgen – aber ohne Misshandlungsvorwurf – an die StA herangetragen wurden.²⁵

Die Grundlage der folgenden deskriptiven Datenanalyse bilden mithin 772 MS-Ermittlungsakten der StA Wien und Salzburg der Jahre 2012 bis 2015 mit insgesamt 814 Beschwerdeführern und 1.428 beschuldigten Exekutivbeamten, zusammengefasst in **1.518 Fallzahlen**. Die Fallzahlen spiegeln die separate Erfassung jedes einzelnen Misshandlungsvorwurfes gegenüber einen bzw. mehrere Exekutivbeamten wider. Vorwürfe, welche sich gegen mehrere Beamte gleichzeitig richteten, flossen gesondert in die statistische Auswertung mit ein.²⁶

¹⁸ Abgetretene Verfahren (§§ 26, 28 StPO), Kapitel VI.D.3.

¹⁹ Doppelt geführte MS-Verfahren mit gleicher Aktenkennzahl, Kapitel VI.D.7.

²⁰ Doppelt geführte MS-Verfahren mit unterschiedlicher Aktenkennzahl, Kapitel VI.D.8.

²¹ (Teilweise) Verfahrenstrennungen unter Aktenneubildung, Kapitel VI.D.9.

²² Nicht rekonstruierbarer Akt, Kapitel VI.D.10.

²³ Vorwurf des Amtsmissbrauchs, Kapitel VI.D.5.

²⁴ MS-Akten der Jahre 2016, Kapitel VI.D.11.

²⁵ Berichte über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf, Kapitel VI.D.12.

²⁶ Im Durchschnitt beschuldigte ein Beschwerdeführer 1,8 Exekutivbeamte.

Auf Basis der Erhebungskriterien wurden all jene Informationen aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten erfasst, die sich durch entsprechende Beweismaterialien im Akt belegen ließen. Verweise auf nicht im Akt befindliche Beweismaterialien – u.a. in staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsbegründungen – fanden keine Berücksichtigung. Wie Tabelle 1 zu entnehmen ist, wiesen die Ermittlungsakten der StA Wien und Salzburg eine in diesem Sinne definierte Vollständigkeit in 87,1 Prozent der Fälle auf. In 12,9 Prozent der Fälle fanden sich Verweise auf Beweismaterialien, die sich nicht im Akt befanden.

Tabelle 1: Vollständigkeit der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N ²⁷	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

StA	Zeitraum	Anzahl/%	Unvollständige Akten	Vollständige Akten	Gesamt
StA Wien	2012 - 2015	Anzahl	160	1.125	1.285
		%	12,5%	87,5%	100,0%
StA Salzburg	2012 - 2015	Anzahl	36	197	233
		%	15,5%	84,5%	100,0%
Gesamt	2012 - 2015	Anzahl	196	1.322	1.518
		%	12,9%	87,1%	100,0%

B. Anzahl der Misshandlungsvorwürfe

Im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg erhoben im Zeitraum von 2012 bis 2015 814 Beschwerdeführer in Summe 1.518 Misshandlungsvorwürfe gegenüber 1.428 Exekutivbeamten (siehe Abbildungen 1 und 2). Für den Zuständigkeitsbereich der StA Wien lässt sich im Zeitverlauf eine stetige Steigerung der Beschwerdeführer erkennen – mit einem markanten Sprung vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013. Demgegenüber zeigen sich für den Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg nur geringfügige Schwankungen im Zweijahresrhythmus. Während sich für Wien eine stetige Steigerung der Anzahl der beschuldigten Exekutivbeamten zwischen den Jahren 2012 und

²⁷ „N“ bezeichnet in weiterer Folge die Anzahl der Misshandlungsvorwürfe.

2014 mit einer geringfügigen Abflachung im Jahr 2015 feststellen lässt, fluktuiert die Anzahl der beschuldigten Exekutivbeamten in Salzburg im Zweijahresrhythmus.

Abbildung 1: Anzahl der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsgebiet der StA Wien und Salzburg 2012-2015

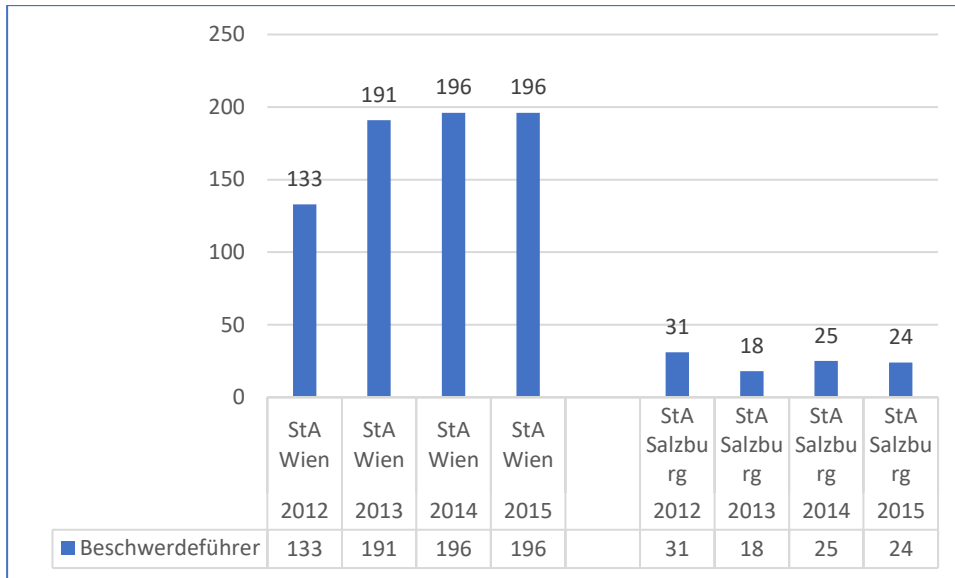
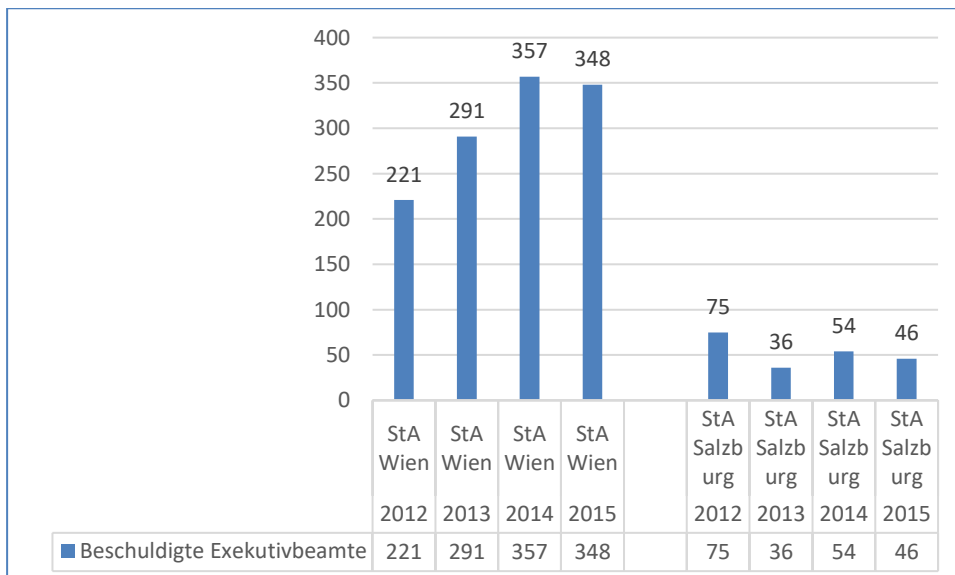


Abbildung 2: Anzahl der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsgebiet der StA Wien und Salzburg 2012-2015



Der Großteil der vorgebrachten Misshandlungsvorwürfe entfällt mit 1.285 Vorwürfen (84,7%) auf den Zuständigkeitsbereich der StA Wien (siehe Tabelle 2). Im Zuständig-

keitsbereich der StA Salzburg fanden sich im relevanten Untersuchungszeitraum insgesamt 233 angezeigte Misshandlungsvorwürfe (15,3 %). Die Häufigkeitsverteilung der Misshandlungsvorwürfe zwischen den StA Wien und Salzburg spiegelt in etwa die unterschiedlich hohe Bevölkerungsdichte der Bundesländer Wien und Salzburg wider.²⁸

Tabelle 2: Verteilung der Misshandlungsvorwürfe zwischen den StA Wien und Salzburg 2012-2015

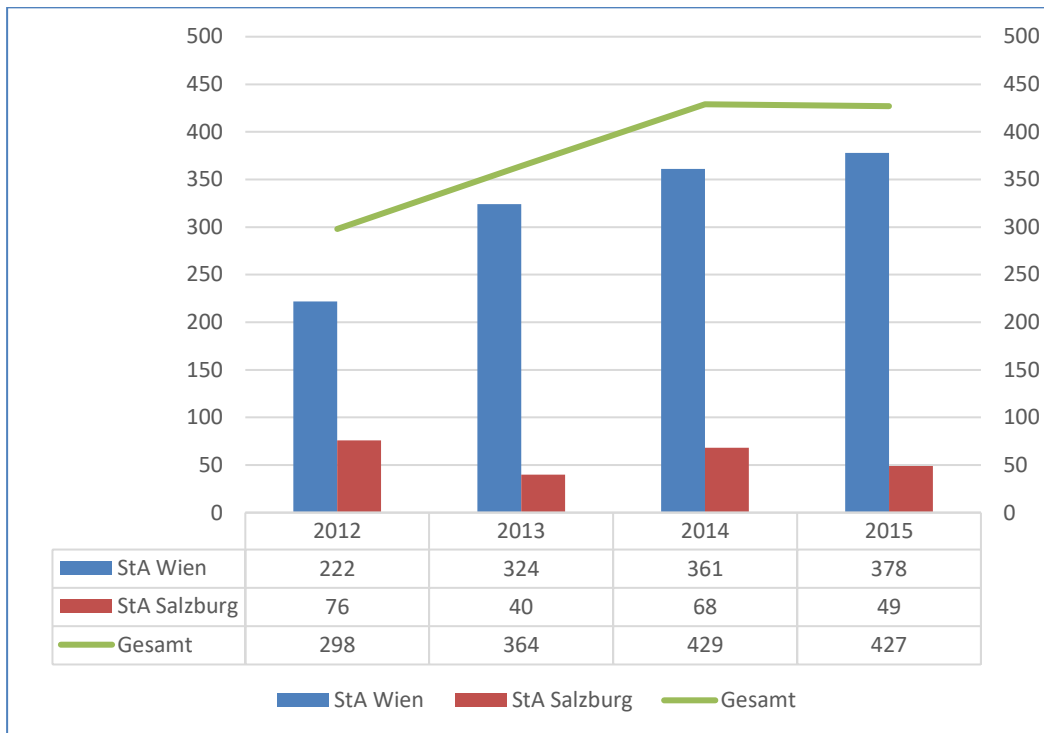
Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

StA	Zeitraum	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
StA Wien	2012 - 2015	1.285	84,7	84,7	84,7
StA Salzburg	2012 - 2015	233	15,3	15,3	100,0
Gesamt	2012 - 2015	1.518	100,0	100,0	

Die Analyse der Misshandlungsvorwürfe im Zeitverlauf weist für den Zuständigkeitsbereich der StA Wien, wie der Abbildung 3 zu entnehmen ist, eine kontinuierliche Steigerung auf: Belief sich die Anzahl der angezeigten Misshandlungen im Jahre 2012 noch auf 222, so steigerte sich die Anzahl auf 378 im Jahre 2015. Dies entspricht einem Anstieg von rund 70 Prozent. Demgegenüber unterlag die Anzahl der Misshandlungsvorwürfe im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg Schwankungen im Zweijahresrhythmus mit Spitzen in den Jahren 2012 und 2014.

²⁸ Die Statistik Austria (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt, zuletzt abgerufen am 29.11.2017 https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/index.html.) weist die Wohnbevölkerung der Bundesländer Wien und Salzburg zwischen 2012 und 2015 im Jahresdurchschnitt wie folgt aus: für Wien: 1.727.330 im Jahr 2012; 1.753.597 im Jahr 2013; 1.781.042 im Jahr 2014; 1.814.225 im Jahr 2015 und für Salzburg: 530.527 im Jahr 2012; 532.902 im Jahr 2013; 536.340 im Jahr 2014; 541.439 im Jahr 2015. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verteilungsverhältnis von 76,8 Prozent für Wien und 23,2 Prozent für Salzburg.

Abbildung 3: Anzahl von Misshandlungsvorwürfen im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg und Wien 2012-2015



Der Anteil an Misshandlungsvorwürfen, die sich gegen unbekannte Exekutivbeamte richteten (UT-Register²⁹), beläuft sich im Zuständigkeitsbereich der StA Wien auf durchschnittlich 13,9 Prozent, im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg auf durchschnittlich 2,6 Prozent.

²⁹ Das „UT“-Register der StA beinhaltet Anzeigen und Berichte gegen unbekannte Täter wegen Straftaten, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre und deren Begehung nicht nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen ist (§ 18 Abs. 1 Z. 4 DV-StAG).

Tabelle 3: Registerkennung von MS-Akten der StA Wien und Salzburg 2012-2015

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

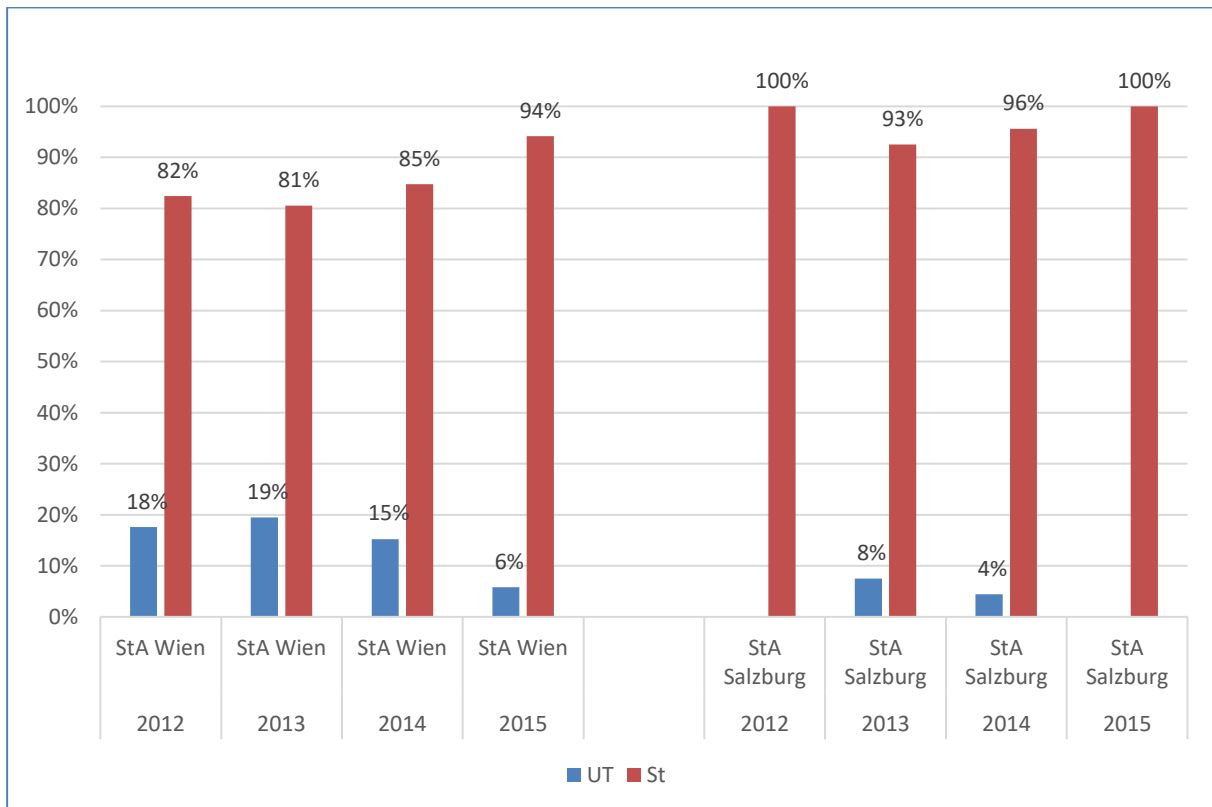
StA	Zeitraum	Anzahl/%	Aktenkennung UT	Aktenkennung St	Gesamt
StA Wien	2012 - 2015	Anzahl	179	1.106	1.285
		%	13,9%	86,1%	100,0%
StA Salzburg	2012 - 2015	Anzahl	6	227	233
		%	2,6%	97,4%	100,0%
Gesamt	2012 - 2015	Anzahl	185	1.333	1.518
		%	12,2%	87,8%	100,0%

Wie in Abbildung 4 illustriert, lässt sich der deutlich höhere Anteil an Misshandlungsvorwürfen gegen unbekannte Exekutivbeamte in Wien für die gesamte Dauer der Untersuchungsperiode nachweisen. Dies könnte ein Indiz für die unterschiedliche Begriffsauslegung/Handhabung der „konkreten Verdächtigung“ gemäß § 1 Abs. 1 StPO durch die Ermittlungsbehörden sein.³⁰ Nach § 1 Abs 2 StPO ist das Strafverfahren nämlich solange als Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder die verdächtige Person zu führen, als nicht eine Person auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben (§ 48 Abs. 1 Z. 2 StPO). Danach wird es als Ermittlungsverfahren gegen diese Person als Beschuldigten geführt.

³⁰ Dieser erste Eindruck konnte auch in den Interviews erhärtet werden (Interviewtranskript Nr. 3 LPD Wien 2017 S. 5).

Abbildung 4: Registerkennung der MS-Verfahren der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA³¹

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%



C. Soziodemographische Merkmale der Beschwerdeführer

1. Geschlecht

Die Analyse der Geschlechterstruktur der beschwerdeführenden Personen offenbart einen deutlichen Überhang des männlichen Geschlechts (siehe Tabelle 5). Im Durchschnitt beträgt der Anteil an männlichen Beschwerdeführern in den Gerichtssprengeln Wien und Salzburg zwischen 2012 und 2015 83,1 Prozent. Demgegenüber weist der Anteil an beschwerdeführenden Frauen innerhalb der Untersuchungsperiode einen Durchschnittswert von 15,5 Prozent aus.

³¹ Anmerkung zur Spalte StA Salzburg 2013: Rundungsfehler.

Tabelle 4: Geschlecht der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA

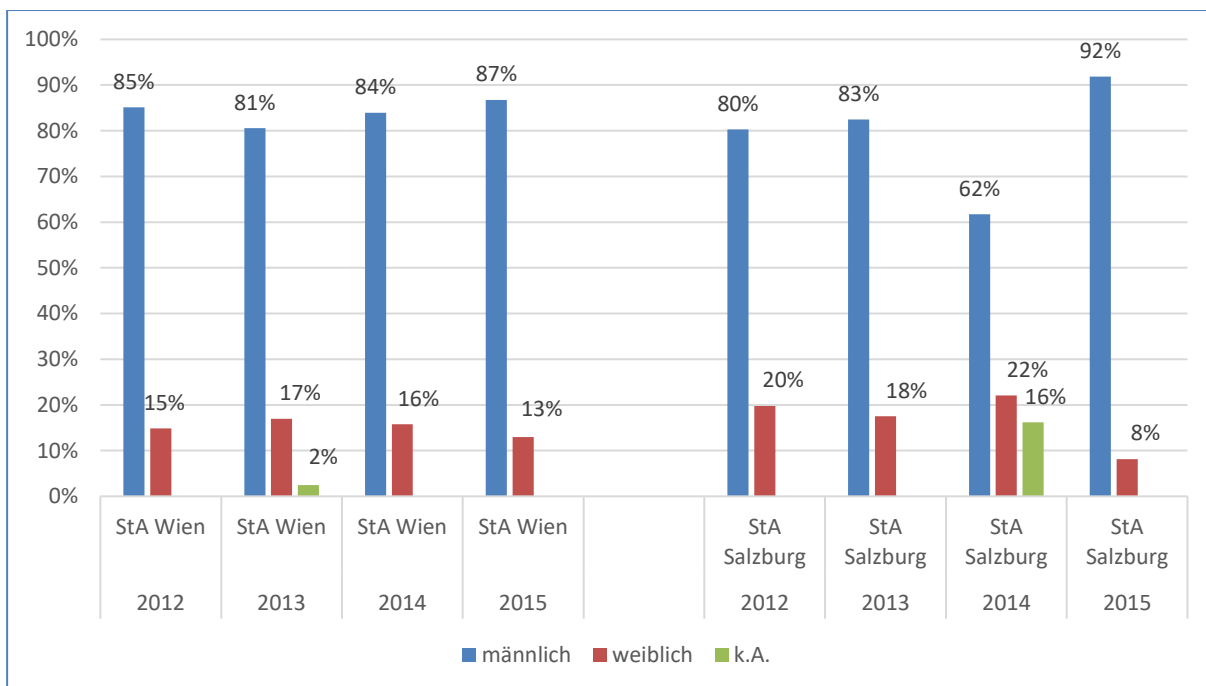
Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

StA	Zeitraum	Anzahl/%	Männlich	Weiblich	K.A.	Gesamt
StA Wien	2012 - 2015	Anzahl	1.081	194	10	1.285
		%	84,1%	15,1%	0,8%	100,0%
StA Salzburg	2012 - 2015	Anzahl	181	41	11	233
		%	77,7%	17,6%	4,7%	100,0%
Gesamt	2012 - 2015	Anzahl	1.262	235	21	1.518
		%	83,1%	15,5%	1,4%	100,0%

Im Zeitverlauf lassen sich, wie in Abbildung 5 dargestellt, für den Zuständigkeitsbereich der StA Wien nur leichte Schwankungen in der Geschlechterzusammensetzung der Beschwerdeführer feststellen. Die Geschlechterstruktur der beschwerdeführenden Personen im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg unterliegt hingegen, bedingt durch die Jahre 2014 und 2015, erhöhter Volatilität.

Abbildung 5: Geschlecht der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015³²

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%



2. Alter

Ein Blick auf die Altersstruktur der Beschwerdeführer zeigt, dass sich im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2015 rund die Hälfte der Personen, die im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg einen Misshandlungsvorwurf erhoben, der Altersgruppe zwischen 18 bis 34 Jahren zuordnen lässt. Ein weiteres Viertel findet sich in der Altersgruppe zwischen 35 bis 49 Jahren. Rund sechs Prozent der mutmaßlichen Opfer einer Misshandlung bewegen sich innerhalb der Altersgruppe < 18 Jahre, rund neun Prozent in der Altersgruppe zwischen 50 bis 64 Jahren.

³² Anmerkung zur Spalte StA Salzburg 2013: Rundungsfehler.

Tabelle 5: Alter der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Altersgruppen

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

StA	Zeitraum	Anzahl/%	< 18	18 - 34	35 - 49	50 - 64	> 64	K.A.	Gesamt
StA Wien	2012 - 2015	Anzahl	81	719	312	106	24	43	1.285
		%	6,3%	56,0%	24,3%	8,2%	1,9%	3,3%	100,0%
StA Salzburg	2012 - 2015	Anzahl	14	89	77	35	0	18	233
		%	6,0%	38,2%	33,0%	15,0%	0,0%	7,7%	100,0%
Gesamt	2012 - 2015	Anzahl	95	808	389	141	24	61	1.518
		%	6,3%	53,2%	25,6%	9,3%	1,6%	4,0%	100,0%

Die in der Tabelle 5 ausgewiesene Divergenz zwischen den StA in der Alterszusammensetzung der Beschwerdeführer – insbesondere hinsichtlich den Altersgruppen 18 bis 34 Jahre sowie 35 bis 49 Jahre – bestätigt sich im Zeitverlauf bei der Betrachtung der einzelnen Untersuchungsjahre. Wie in den Abbildungen 6 und 7 illustriert, weisen die Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg ein im Vergleich zu Wien tendenziell höheres Alter auf.

Abbildung 6: Alter der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015, untergliedert in Altersgruppen

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.285	100,0%	0	0,0%	1.285	100,0%

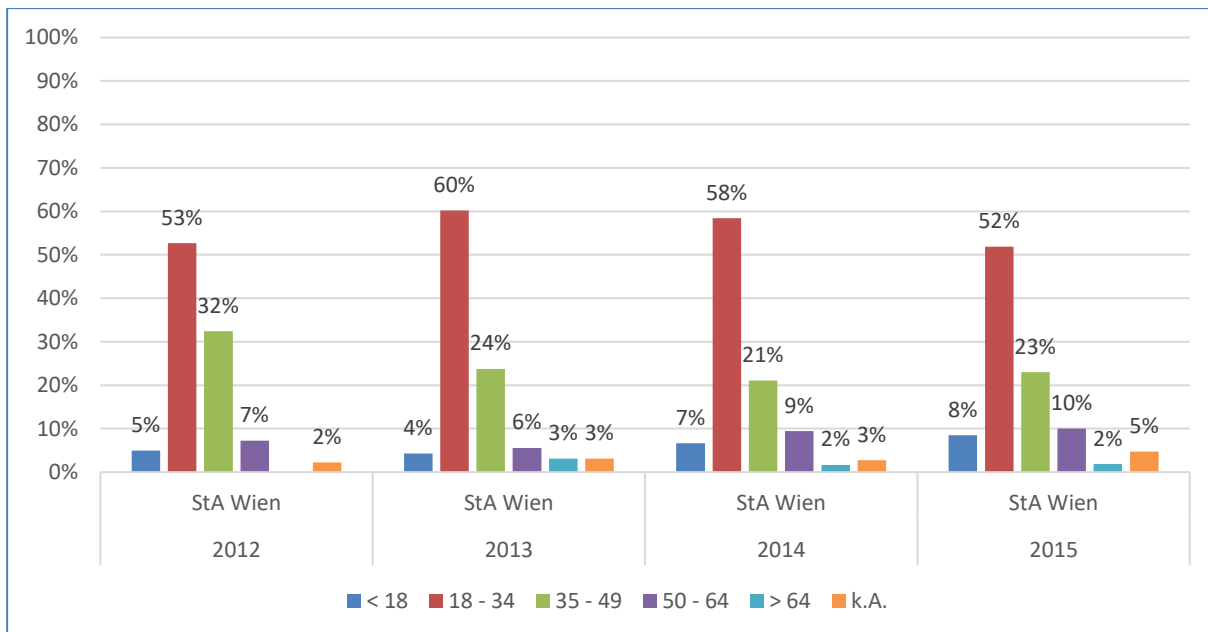
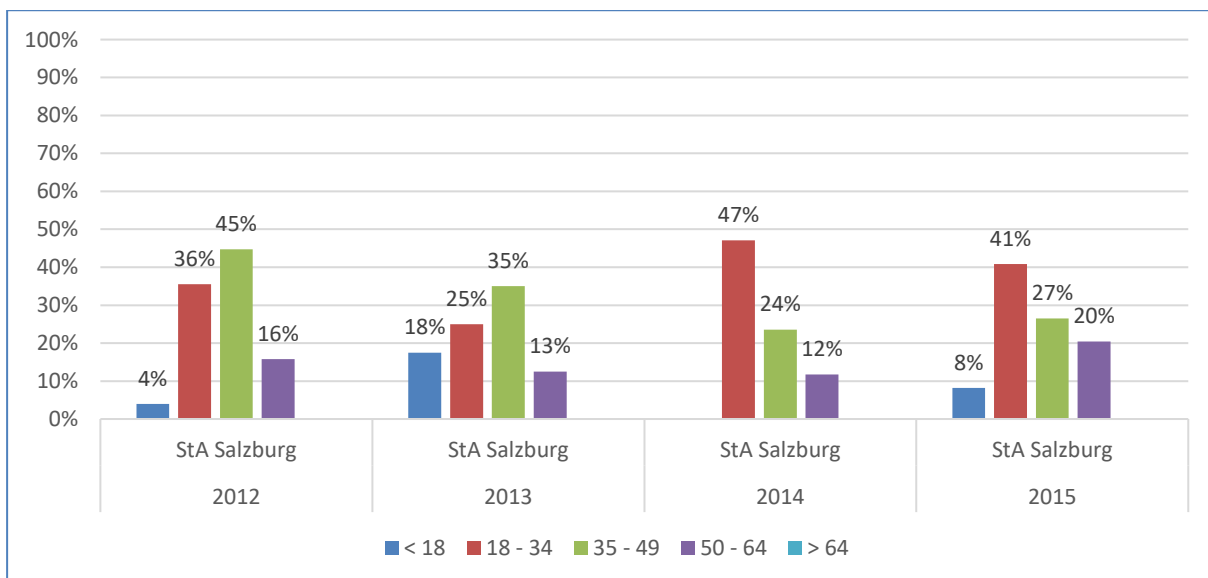


Abbildung 7: Alter der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015, untergliedert in Altersgruppen

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
233	100,0%	0	0,0%	233	100,0%

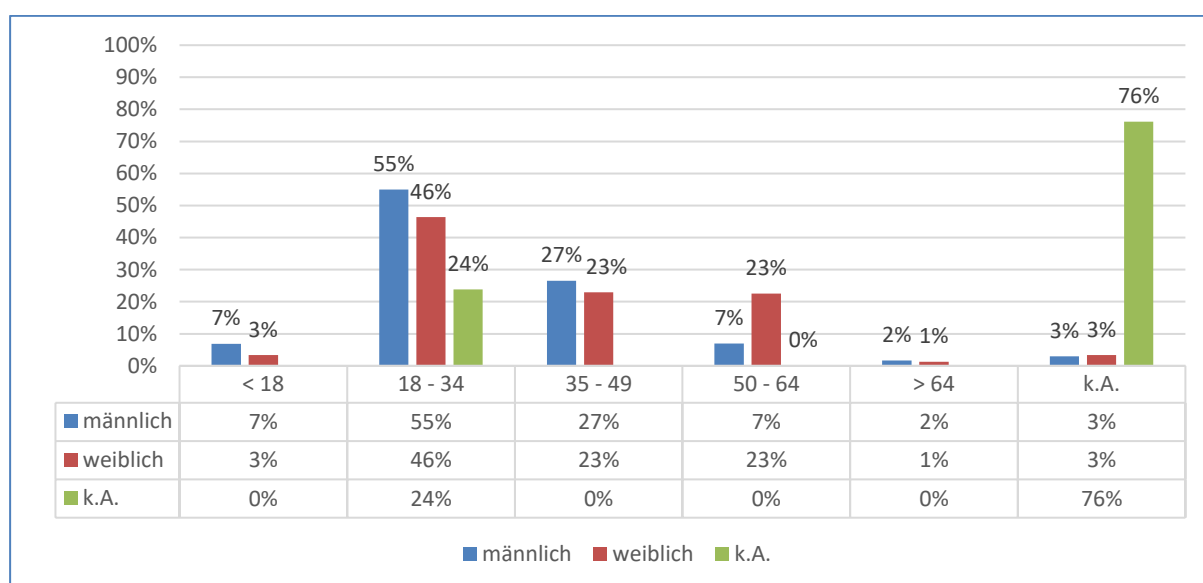


Ein Geschlechtervergleich nach Altersgruppen, dargestellt in Abbildung 8, weist auf tendenziell jüngere männliche und tendenziell ältere weibliche Beschwerdeführer hin. Dies bestätigt sich durch den Vergleich der jeweiligen arithmetischen Mittelwerte: Das

Durchschnittsalter der männlichen Beschwerdeführer innerhalb der Untersuchungsperiode in den Gerichtssprengeln Wien und Salzburg beträgt 32 Jahre, jenes der weiblichen Beschwerdeführer 36 Jahre.

Abbildung 8: Altersstruktur der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Geschlecht

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.457	96,0%	61	4,0%	1.518	100,0%



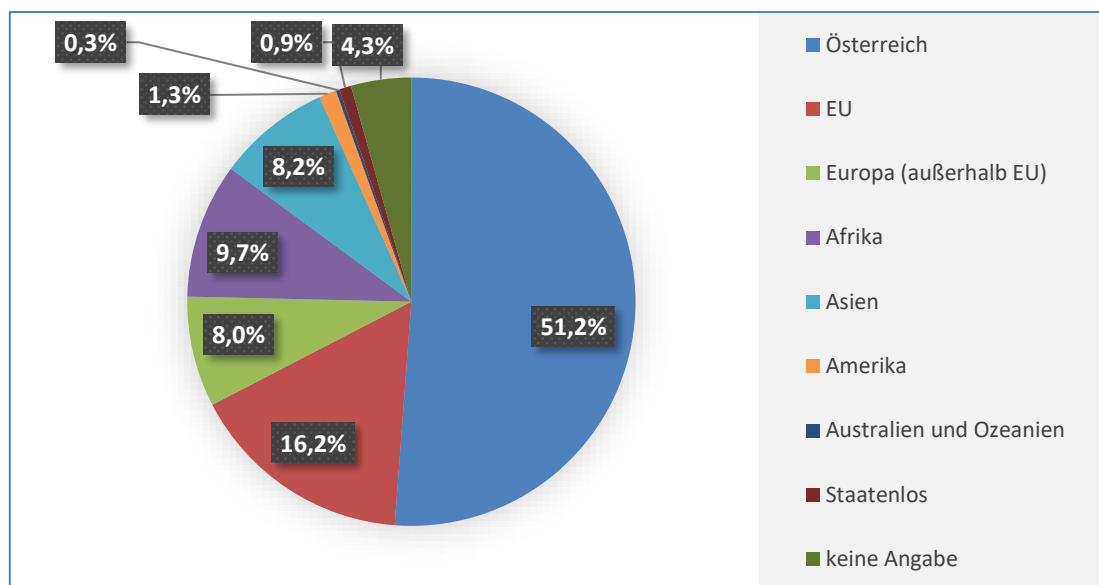
3. Staatsbürgerschaft

Die Mehrheit (51,2%) der Beschwerdeführer, die im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg zwischen den Jahren 2012 und 2015 einen Misshandlungsvorwurf erhoben, verfügen – wie in Abbildung 9 ausgewiesen – über eine österreichische Staatsbürgerschaft. Weitere 16,2 Prozent besitzen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU. Knapp 10 Prozent der mutmaßlichen Opfer lassen sich einem der afrikanischen Staaten zuordnen. Auf europäische Staaten außerhalb der EU bzw. asiatische Staaten entfallen jeweils rund 8 Prozent der Beschwerdeführer.³³

³³ Eine Detailaufgliederung der Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer findet sich in Kapitel VI.F.1. Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 im Detail.

Abbildung 9: Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Kontinent³⁴

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%



Ein Vergleich der Staatsbürgerschaften der Beschwerdeführer zeigt eine erhöhte Differenz hinsichtlich der Gruppe der afrikanischen Beschwerdeführer zwischen der StA Wien und der StA Salzburg. Beträgt der Anteil afrikanischer Staatsbürger, die im Untersuchungszeitraum einen Misshandlungsvorwurf gegenüber Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien erhoben, im Durchschnitt 11,3 Prozent, macht deren Anteil im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg durchschnittlich 1,3 Prozent aus. Der erhöhte Anteil afrikanischer Beschwerdeführer in Wien erstreckt sich, wie in Abbildung 10 dargestellt, über die gesamte Untersuchungsperiode. Die in Tabelle 6 ebenfalls ausgewiesene erhöhte Divergenz zwischen der StA Wien und der StA Salzburg hinsichtlich österreichischer Beschwerdeführer im Ausmaß von durchschnittlich 2,9 Prozentpunkten sowie Beschwerdeführer mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates wie aus den Abbildungen 8 und 9 ersichtlich – nicht durchgängig wider.

³⁴ Die Zuordnung der Staaten zum jeweiligen Kontinent beruht auf der Klassifikation der Statistik Austria. Die Türkei wird der Klassifikation entsprechend dem asiatischen Kontinent zugerechnet (zum Ganzen https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/index.html, zuletzt abgerufen am 29.11.2017).

Tabelle 6: Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Kontinent

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

Staatsangehörigkeit	Anzahl / %	StA Wien 2012 - 2015	StA Salzburg 2012 - 2015	Gesamt 2012 - 2015
Österreich	Anzahl	652	125	777
	%	50,7%	53,6%	51,2%
Europäische Union (EU)	Anzahl	197	49	246
	%	15,3%	21,0%	16,2%
Europa (außerhalb EU)	Anzahl	99	22	121
	%	7,7%	9,4%	8,0%
Afrika	Anzahl	145	3	148
	%	11,3%	1,3%	9,7%
Asien	Anzahl	108	16	124
	%	8,4%	6,9%	8,2%
Amerika	Anzahl	19	0	19
	%	1,5%	0,0%	1,3%
Australien & Ozeanien	Anzahl	0	4	4
	%	0,0%	1,7%	0,3%
Staatenlos	Anzahl	12	1	13
	%	0,9%	0,4%	0,9%
K.A.	Anzahl	53	13	66
	%	4,1%	5,6%	4,3%
Gesamt	Anzahl	1.285	233	1.518
	%	100,0%	100,0%	100,0%

Abbildung 10: Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015, gruppiert nach Kontinent

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.285	100,0%	0	0,0%	1.285	100,0%

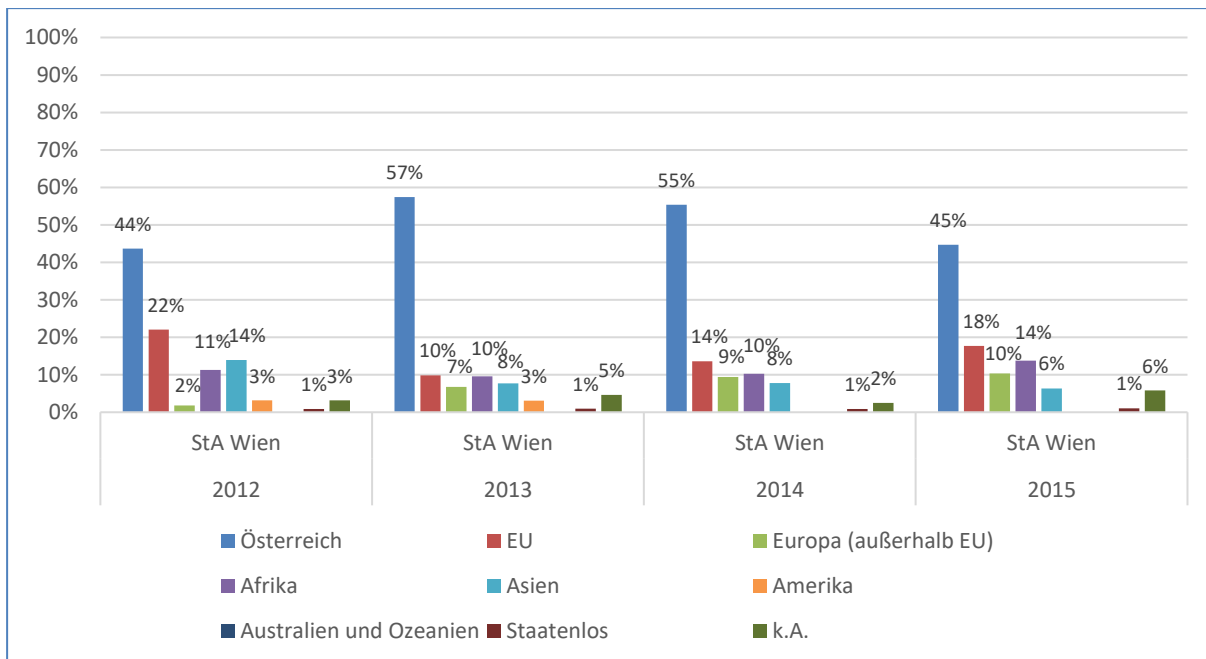
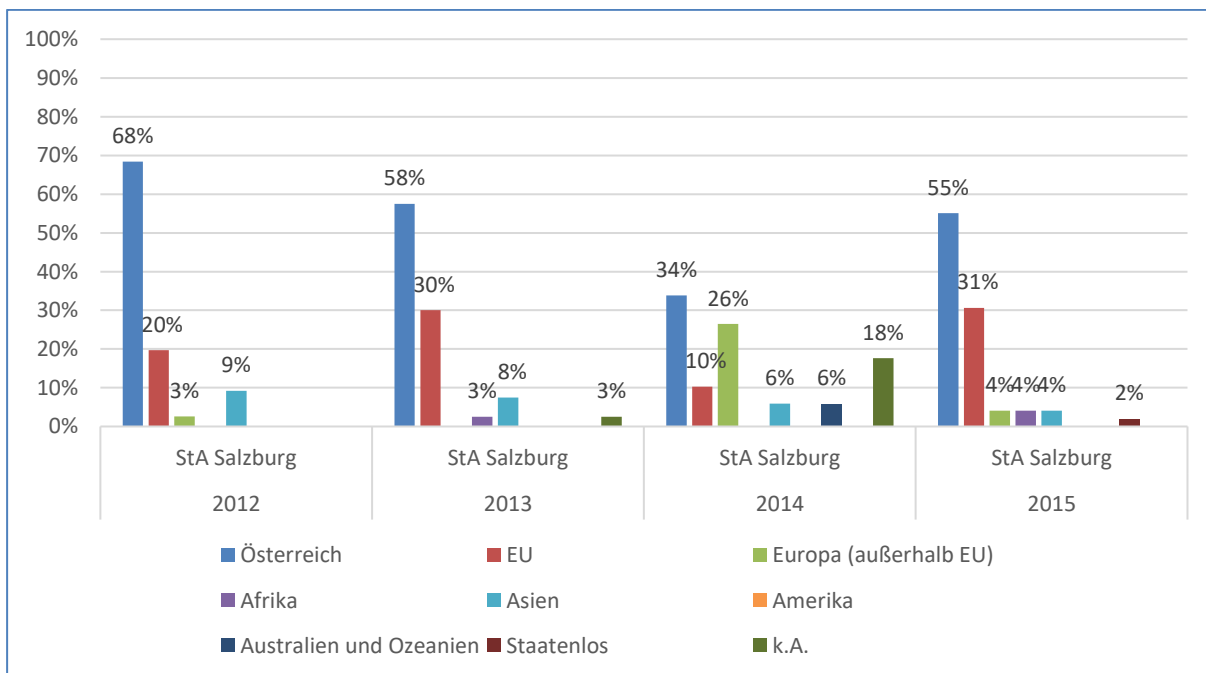


Abbildung 11: Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Kontinent

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
233	100,0%	0	0,0%	233	100,0%



D. Soziodemographische Merkmale der beschuldigten Exekutivbeamten

1. Geschlecht

Die Geschlechterzusammensetzung der beschuldigten Exekutivbeamten weist einen überdurchschnittlich hohen Anteil des männlichen Geschlechts aus. So bezogen sich die in Wien und Salzburg vorgebrachten Misshandlungsvorwürfe innerhalb der Untersuchungsperiode in 77,5 Prozent der Fälle auf männliche Exekutivbeamte. Der Anteil an beschuldigten Exekutivbeamtinnen beträgt demgegenüber 8,9 Prozent. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang der geringere Anteil von Beamtinnen im Exekutivdienst. Aktuell beträgt deren Anteil 15,6 Prozent.³⁵

Aufgrund des hohen Anteils der Kategorie „K.A.“ und der damit einhergehenden Schwankungsbreiten lassen sich zu den in der Tabelle 7 ausgewiesenen Differenzen in der Geschlechterzusammensetzung der beschuldigten Exekutivbeamten zwischen den StA Wien und Salzburg keine verlässlichen Aussagen treffen.

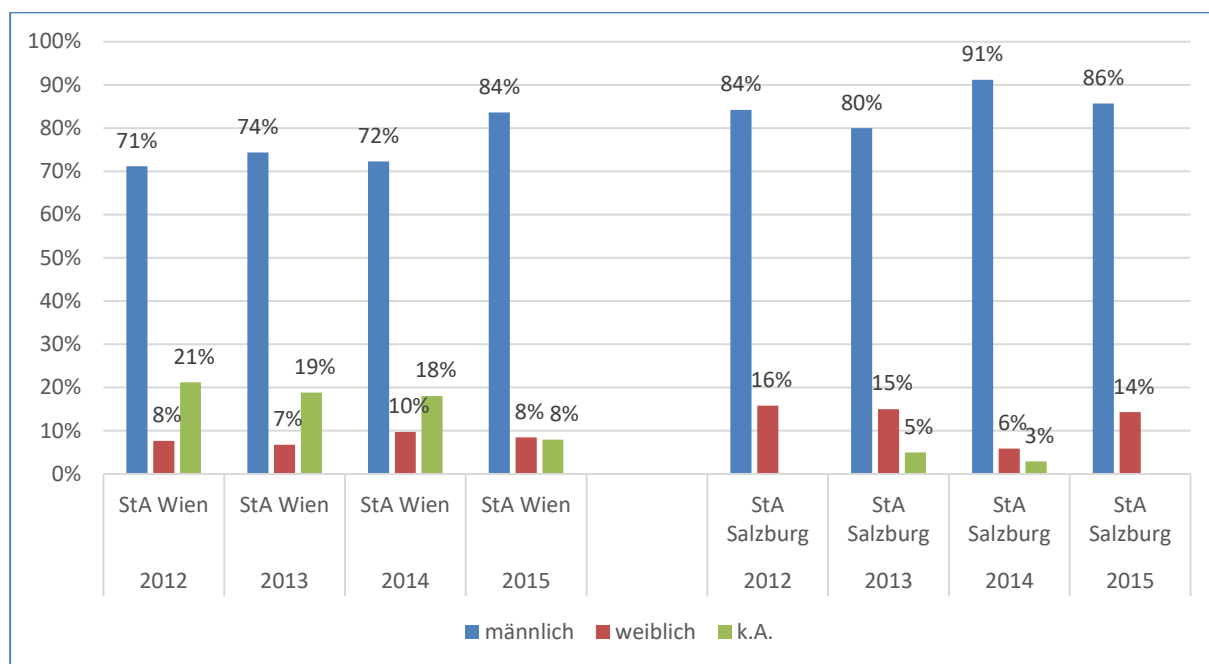
Tabelle 7: Geschlecht der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

StA	Zeitraum	Anzahl/%	männlich	weiblich	K.A.	Gesamt
StA Wien	2012 - 2015	Anzahl	976	106	203	1.285
		%	76,0%	8,2%	15,8%	100,0%
StA Salzburg	2012 - 2015	Anzahl	200	29	4	233
		%	85,8%	12,4%	1,7%	100,0%
Gesamt	2012 - 2015	Anzahl	1.176	135	207	1.518
		%	77,5%	8,9%	13,6%	100,0%

³⁵ Vgl. Bundeskanzleramt Österreich, https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/aufgaben_im_bundesdienst/exekutivdienst/exekutivdienst.html, zuletzt abgerufen am 29.11.2017.

Abbildung 12: Geschlecht der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA



2. Alter

Wie der Blick auf die Altersstruktur, dargestellt in Tabelle 8, verrät, bewegt sich die Mehrheit der innerhalb der Untersuchungsperiode beschuldigten Exekutivbeamten in der Altersgruppe zwischen 18 bis 34 Jahren. Weitere 15,1 Prozent lassen sich der Altersgruppe von 35 bis 49 Jahren zuordnen. Ein im Vergleich hierzu relativ geringer Anteil von 5 Prozent der beschuldigten Exekutivbeamten findet sich in der Altersgruppe zwischen 50 und 64 Jahren. Bedingt durch den hohen Anteil fehlender Altersangaben im Ausmaß von durchschnittlich 30 Prozent ist von erheblichen Schwankungsbreiten innerhalb der Altersgruppen auszugehen.

Tabelle 8: Altersstruktur der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Altersgruppen³⁶

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

³⁶ In der Altersgruppe < 18 Jahre sowie in der Altersgruppe > 64 Jahre finden sich keine Fallzahlen.

StA	Zeitraum	Anzahl/%	18 - 34	35 - 49	50 - 64	K.A.	Gesamt
StA Wien	2012 - 2015	Anzahl	653	179	62	391	1.285
		%	50,8%	13,9%	4,8%	30,4%	100,0%
StA Salzburg	2012 - 2015	Anzahl	111	50	14	58	233
		%	47,6%	21,5%	6,0%	24,9%	100,0%
Gesamt	2012 - 2015	Anzahl	764	229	76	449	1.518
		%	50,3%	15,1%	5,0%	29,6%	100,0%

Abbildung 13: Alter der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015, gruppiert nach Altersgruppen

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.285	100,0%	0	0,0%	1.285	100,0%

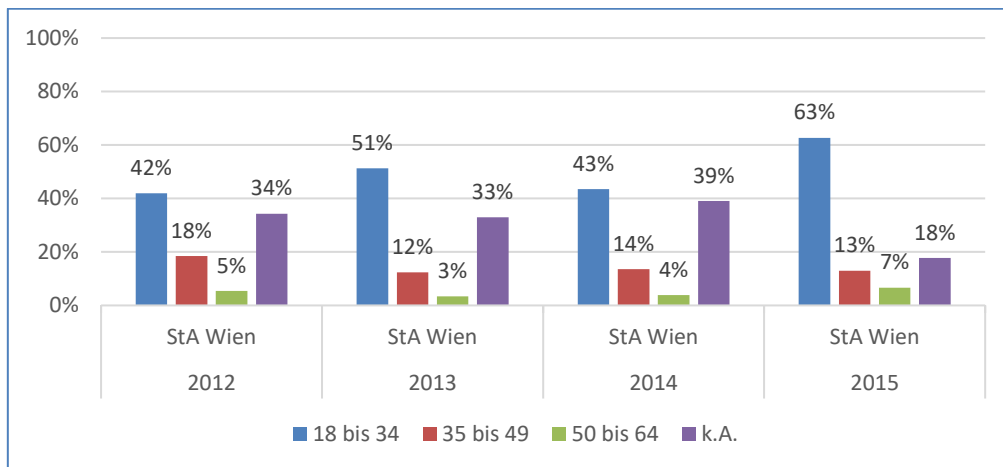
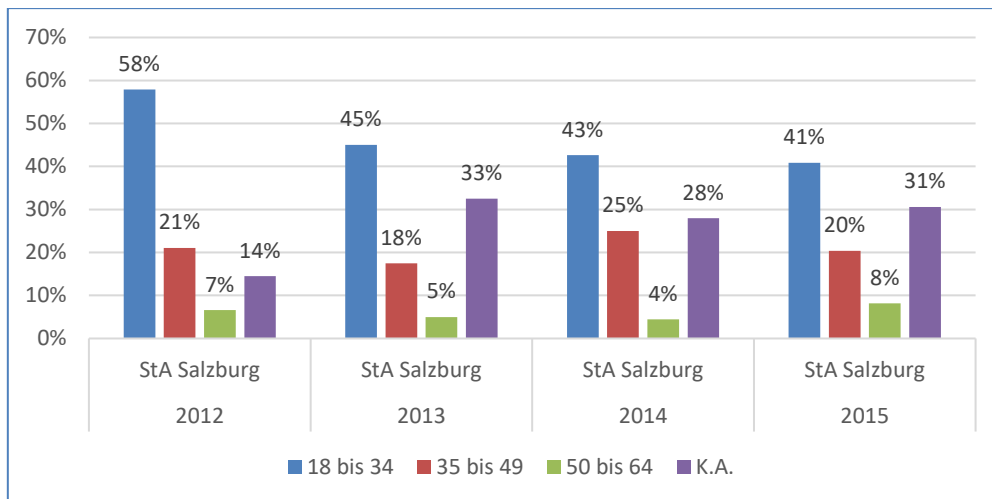


Abbildung 14: Alter der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Altersgruppen

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
233	100,0%	0	0,0%	233	100,0%

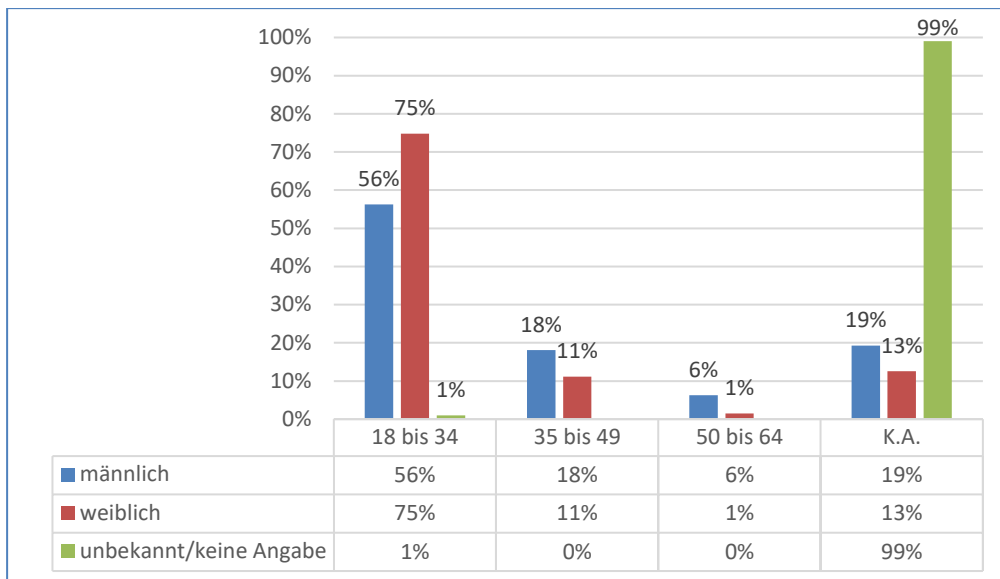


Aufgrund der hohen Schwankungsbreite sind die Differenzen zwischen den Geschlechtern innerhalb der Altersgruppen entsprechend vorsichtig zu bewerten. Die Abbildung 15 deutet auf ein tendenziell niedrigeres Alter der beschuldigten Exekutivbeamtinnen und auf ein tendenziell höheres Alter der beschuldigten Exekutivbeamten hin. Das Durchschnittsalter der beschuldigten Exekutivbeamten beträgt für den Untersuchungszeitraum – unter Außerachtlassung der fehlenden Altersangaben – 33 Jahre, jenes der beschuldigten Exekutivbeamtinnen 28 Jahre.³⁷

Abbildung 15: Altersstruktur der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach Geschlecht

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

³⁷ Berücksichtigt werden muss hierbei der Umstand, dass erst in den letzten Jahren der Anteil an Exekutivbeamtinnen wächst. Da das Eintrittsdatum in den Exekutivdienst in der Regel mit jungen Jahren erfolgt, spiegelt sich die Geschlechterdifferenz auch in der Altersstruktur wider.

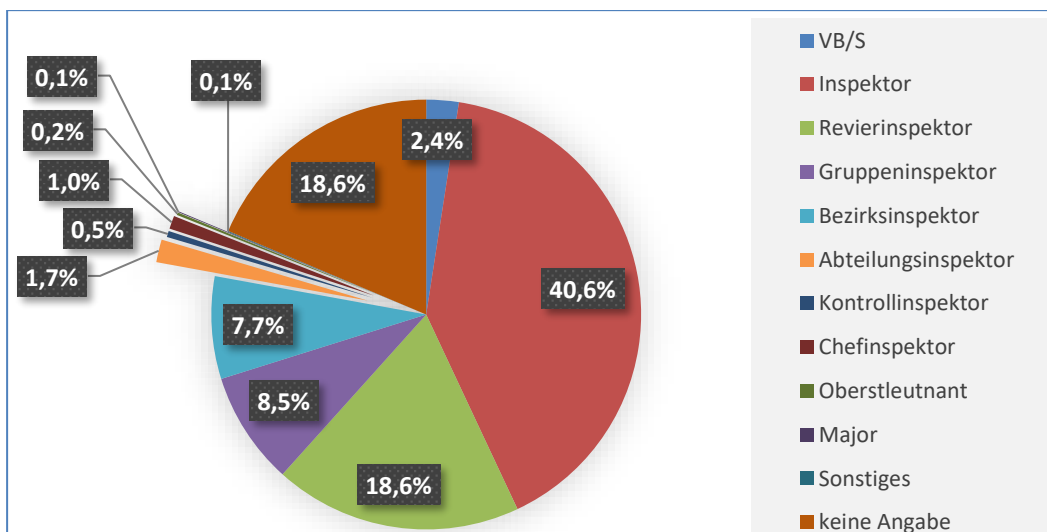


3. Dienstgrad

Eine Betrachtung des jeweiligen Dienstgrades der beschuldigten Exekutivbeamten ordnet den Großteil (40,6%) dem Dienstgrad Inspektor zu. In der Rubrik Revierinspektor finden sich knapp 19 Prozent der Beschuldigten. Jeweils rund 8 Prozent verfügen über den Dienstgrad Gruppen- bzw. Bezirksinspektor (siehe Abbildung 16).

Abbildung 16: Dienstgrad der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

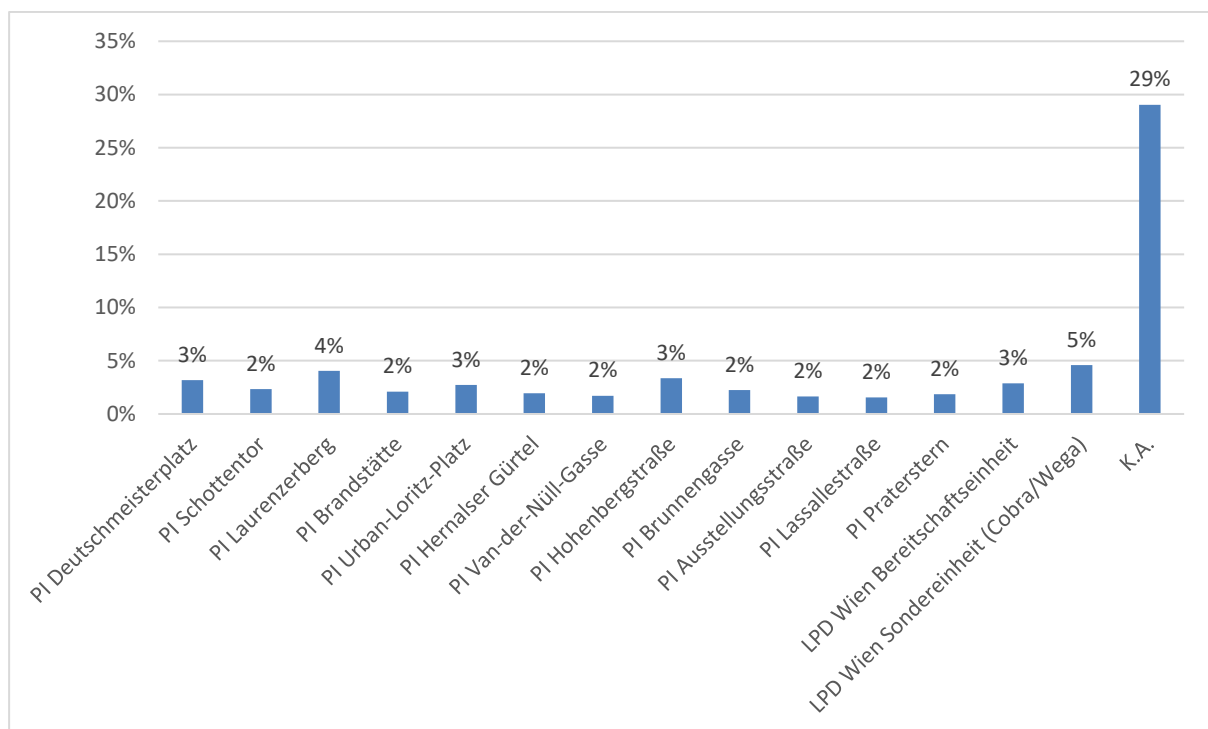


4. Dienststellenzugehörigkeit

Die Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten verteilt sich im Zuständigkeitsbereich der StA Wien zwischen 2012 und 2015 relativ gleichmäßig über das gesamte Stadtgebiet. Lediglich hinsichtlich der Polizeidienststelle (PI) Laurenzerberg (in der Nähe der U-Bahnstation Schwedenplatz im 1. Wiener Gemeindebezirk) lassen sich leicht erhöhte Häufigkeiten feststellen (siehe Abbildung 17). Fünf Prozent der Misshandlungsvorwürfe im Zuständigkeitsbereich der StA Wien zwischen 2012 und 2015 richteten sich gegen Mitglieder der Sondereinheiten Cobra und Wega.³⁸

Abbildung 17: Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015 (> 1 %³⁹)⁴⁰

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.285	100,0%	0	0,0%	1.285	100,0%



³⁸ Eine detaillierte Auswertung der Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien findet sich im Kapitel VI.F.3. Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsgebiet der StA Wien 2012-2015.

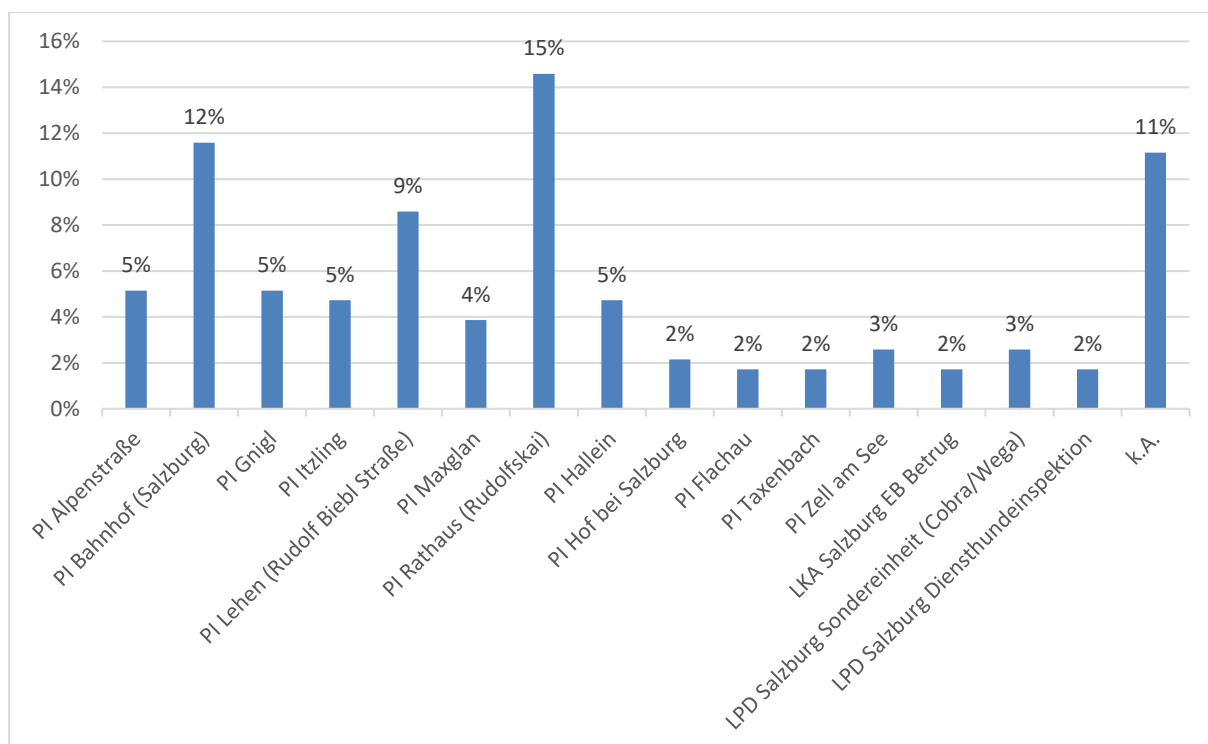
³⁹ Dargestellt werden in der folgenden Abbildung nur jene Dienststellen, die eine Häufigkeit von mehr als 1% bezogen auf die gültigen Fälle aufweisen. Die umfassende Darstellung findet sich im Kapitel VI.F.3.

⁴⁰ Die Polizeidienststelle Praterstern ist 2014 in die PI Lassallestraße übersiedelt.

Die Analyse der Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg zwischen 2012 und 2015 weist deutlich erhöhte Häufigkeiten für die Polizeistationen Bahnhofsstraße (12 %), Lehen (9 %) sowie Rathaus (15 %) aus.⁴¹

Abbildung 18: Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015 (> 1 %)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
233	100,0%	0	0,0%	233	100,0%



E. Kontext des Einschreitens

Mit dem Erhebungskriterium „Kontext des Einschreitens“ wird der jeweilige Anlass für das Einschreiten der in weiterer Folge einer Misshandlung beschuldigten Exekutivbeamten umschrieben. Wie Tabelle 9 zu entnehmen ist, bildete im Zuständigkeitsbereich

⁴¹ Eine detaillierte Auswertung der Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg findet sich im Kapitel VI.F.4. Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsgebiet der StA Salzburg 2012-2015.

der StA Wien und Salzburg die Begehung einer Straftat nach dem StGB in 35,8 Prozent der im Untersuchungszeitraum angezeigten Fälle die Rechtfertigung für das Einschreiten der beschuldigten Exekutivbeamten. Die Übertretung von Verwaltungsvorschriften führte in 27,7 Prozent der untersuchten Ermittlungsverfahren zur polizeilichen Intervention. Ein suchtmittelrelevanter Sachverhalt bzw eine Streitschlichtung waren in 7,4 Prozent bzw 5,8 Prozent der Fälle Ausgangspunkt einer mutmaßlichen Misshandlung.

Tabelle 9: Kontext des Einschreitens der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

Kontext	Häufigkeit	Prozent
Nach dem StGB strafrechtlich relevanter Sachverhalt	543	35,8
Verwaltungsübertretung	421	27,7
Fremdenrechtlich relevanter Sachverhalt	38	2,5
Suchtmittelrelevanter Sachverhalt	113	7,4
Verkehrskontrolle	20	1,3
Identitätsfeststellung	10	,7
Demonstration/Großveranstaltung	42	2,8
Streitschlichtung	88	5,8
Wegweisung/Betretungsverbot	27	1,8
Arrest/Strafvollzug/Vorführbefehl	62	4,1
Unterbringung nach UbG	33	2,2
Erste allgemeine Hilfe	15	1,0
Sonstiges	66	4,3
K.A.	40	2,6
Gesamt	1.518	100,0

Der Vergleich zwischen den StA Wien und Salzburg lässt eine unterschiedliche Verteilung der polizeilichen Interventionsgründe erkennen (siehe Abbildung 19 und Abbildung 20). Während in Wien der Anlass für das Einschreiten der beschuldigten Exekutivbeamten zu je einem Drittel auf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt nach dem StGB oder eine Verwaltungsübertretung zurückzuführen ist, beträgt der Anteil an

Straftaten nach dem StGB in Salzburg rund 50 Prozent, der Anteil an Verwaltungsübertretungen rund 20 Prozent. Spielten in Salzburg suchtmittelrelevante Sachverhalte bei keinem einzigen Misshandlungsvorwurf eine Rolle, so beträgt der Anteil in Wien 8,7 Prozent. Der im Vergleich zu Wien höhere Anteil an nach dem StGB strafrechtlich relevanten Sachverhalten sowie die Irrelevanz suchtmittelrelevanter Sachverhalte in Salzburg lässt sich für die gesamte Dauer der Untersuchungsperiode nachweisen.

Abbildung 19: Kontext des Einschreitens der Sicherheitsexekutive im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.285	100,0%	0	0,0%	1.285	100,0%

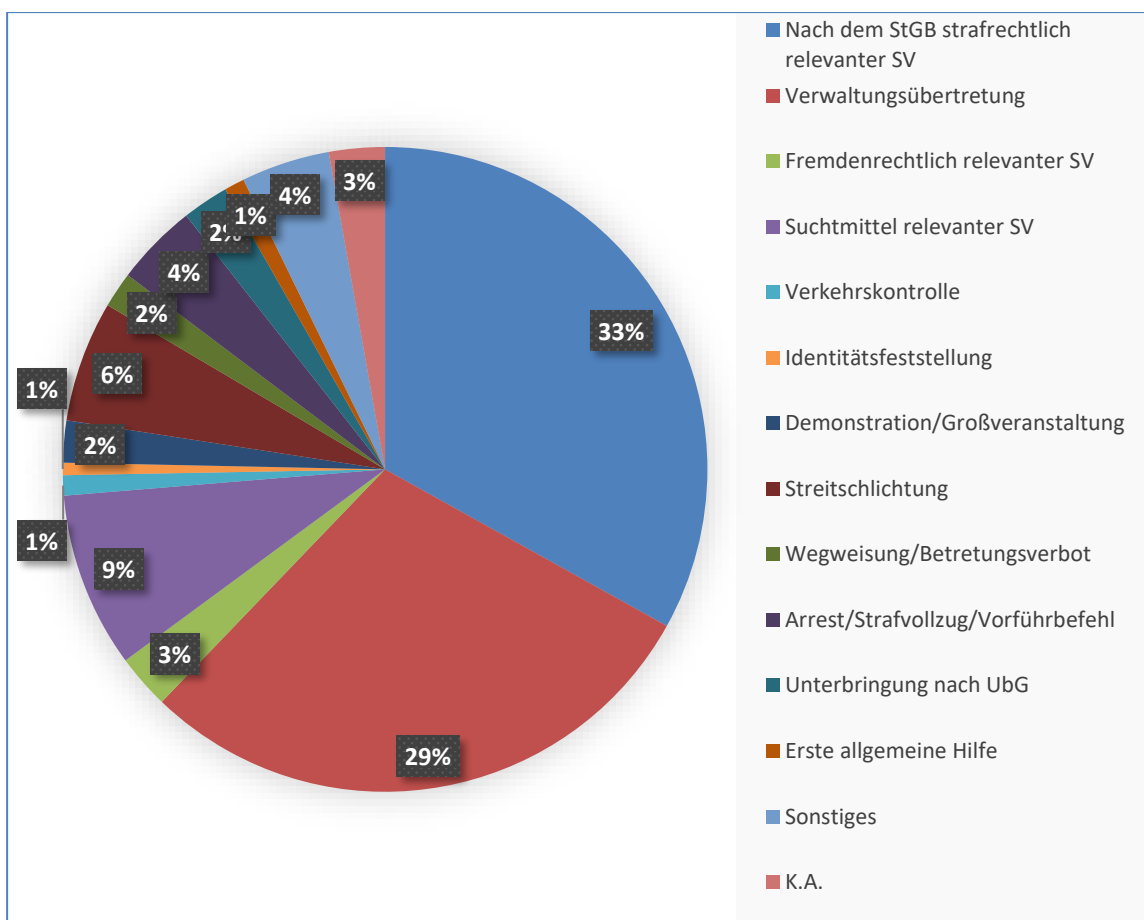
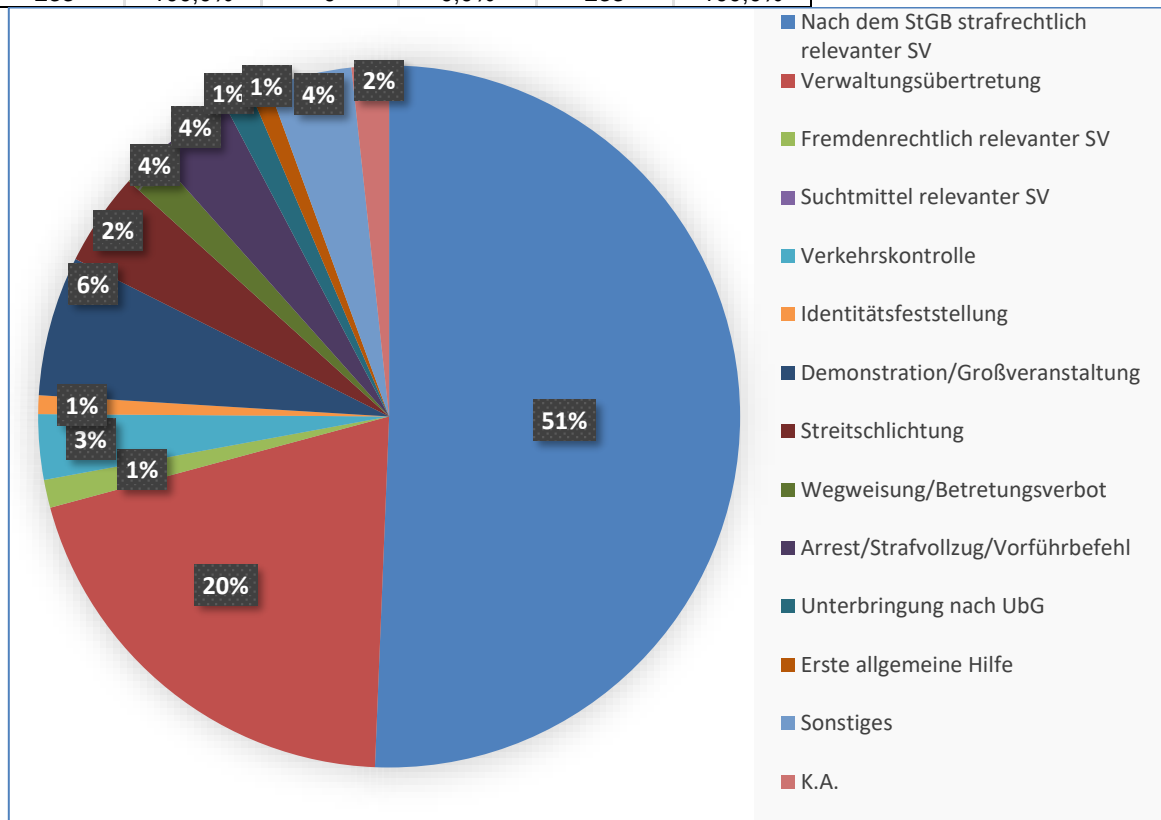


Abbildung 20: Kontext des Einschreitens der Sicherheitsexekutive im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015

Gültig	Fehlend	Gesamt
--------	---------	--------

N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
233	100,0%	0	0,0%	233	100,0%



Die Ausdifferenzierung der nach dem StGB strafrechtlich relevanten Sachverhalte nach Deliktgruppen offenbart – auf Basis möglicher Mehrfachnennungen⁴² – die Dominanz von Straftaten gegen Leib und Leben sowie gegen fremdes Vermögen. Knapp 50 Prozent der nach dem StGB strafrechtlich relevanten Sachverhalte in Salzburg und Wien zwischen 2012 und 2015 (siehe Tabelle 10: Anzahl der gültigen Fälle ist 35,8 Prozent) betrafen Straftaten gegen Leib und Leben. In weiteren 40,1 Prozent waren Vermögensdelikte einschlägig. Straftaten gegen die Freiheit – vorwiegend gefährliche Drohungen – fanden sich in 14,4 Prozent der strafrechtlich relevanten Sachverhalte.

Tabelle 10: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: nach dem StGB strafrechtlich relevante Sachverhalte im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg und Wien 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
543	35,8%	975	64,2%	1.518	100,0%

⁴² Wenn in der Folge von (Mehrfach-)Nennungen die Rede ist, so bezieht sich dies auf die Anzahl des Vorkommens in den ausgewerteten Verfahrensakten.

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.⁴³

Kontext: nach dem StGB strafrechtlich relevanter Sachverhalt	Nennungen		Prozent der Fälle ⁴⁴
	N	Prozent ⁴⁵	
Strafbare Handlung gegen Leib und Leben	268	44,7%	49,4%
Strafbare Handlung gegen die Freiheit	78	13,0%	14,4%
Strafbare Handlung gegen das Vermögen	218	36,3%	40,1%
Strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität	11	1,8%	2,0%
Strafbare Handlung gegen die Staatsgewalt	15	2,5%	2,8%
Strafbare Handlung gegen den Frieden	2	0,3%	0,4%
Sonstige strafbare Handlung	8	1,3%	1,5%
Gesamt	600	100,0%	110,5%

Der Vergleich des Einschreitens aufgrund der nach dem StGB strafrechtlich relevanten Sachverhalte zwischen den StA Salzburg und Wien fördert – wie den Abbildungen 21 und 22 zu entnehmen ist – keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Deliktgruppen „strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“ sowie „strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ zutage. Lediglich für den Bereich der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit zeigt sich eine Abweichung im Ausmaß von durchschnittlich 10 Prozentpunkten.

Abbildung 21: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: nach dem StGB strafrechtlich relevante Sachverhalte im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

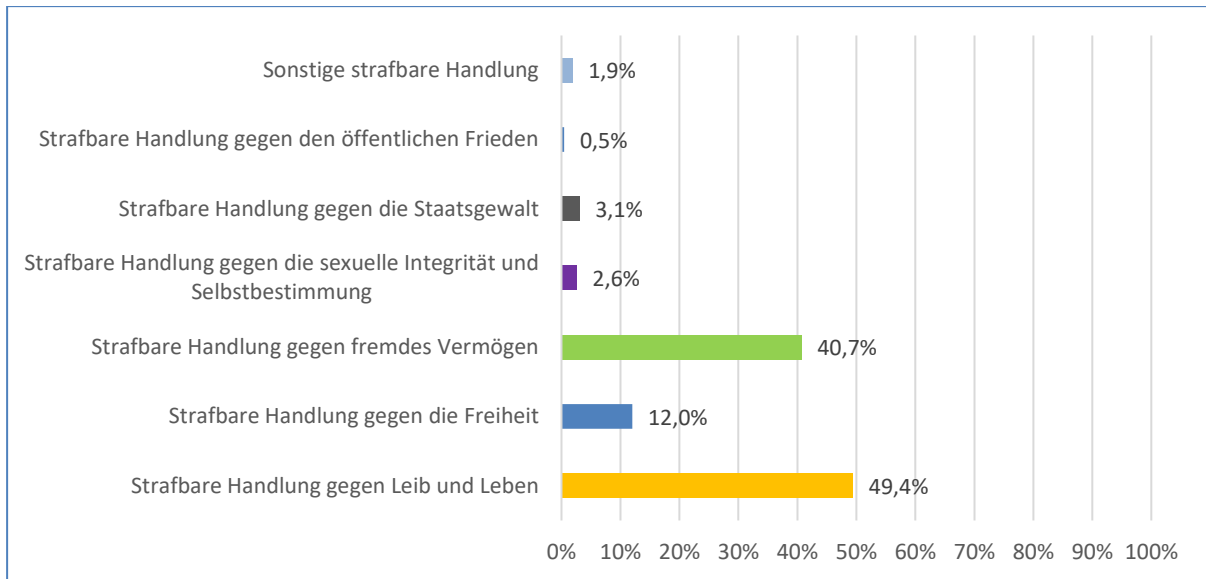
Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
425	33,1%	860	66,9%	1.285	100,0%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

⁴³ Den einzelnen Merkmalausprägungen einer Variablen – hier Kontext des Einschreitens: nach dem StGB strafrechtlich relevante Sachverhalte – wird jeweils ein Wert zwischen 0 (eine Antwort liegt nicht vor) oder 1 (eine Antwort liegt vor) zugewiesen. In der obigen Tabelle wird jeweils nur der Wert 1 (eine Antwort in einer Merkmalausprägung liegt vor) ausgewiesen.

⁴⁴ Im Folgenden bezieht sich bei Mehrfachnennungen die Angabe „Prozent der Fälle“ auf die prozentuale Verteilung der gültigen Fälle (N). Da auf die Fälle mehrere Nennungen zutreffen können, ergibt sich in der Regel eine Gesamtsumme von über 100 Prozent.

⁴⁵ Im Folgenden bezieht sich bei Mehrfachantworten die Angabe „Prozent“ auf die prozentuale Verteilung der Nennungen.

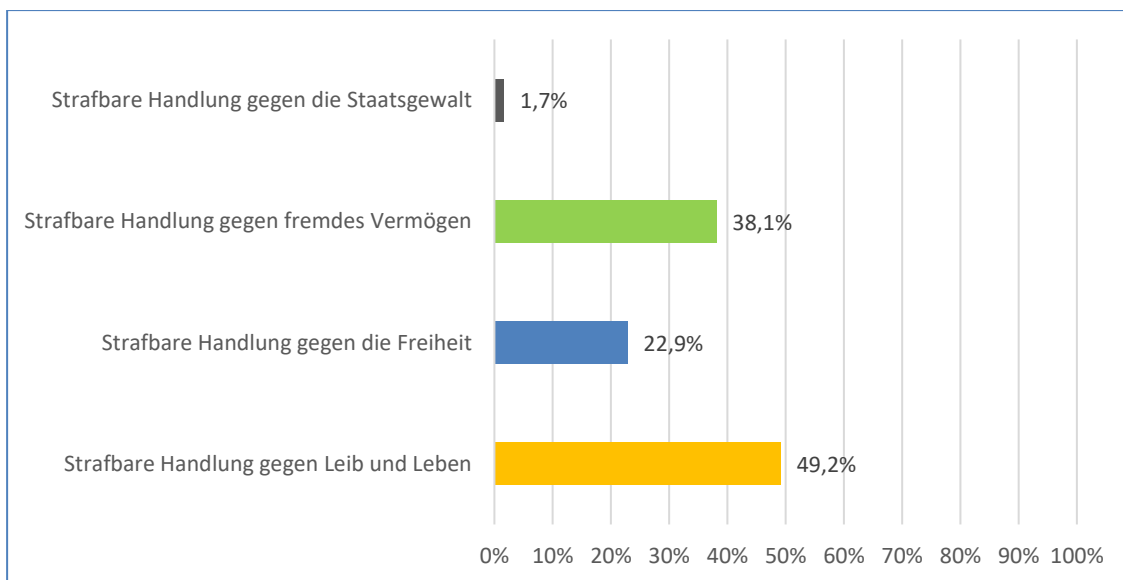


Prozentsätze beruhen auf den Fällen.

Abbildung 22: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: nach dem StGB strafrechtlich relevante Sachverhalte im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
118	50,6%	115	49,4%	233	100,0%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.



Prozentsätze beruhen auf den Fällen.⁴⁶

⁴⁶ Die im Vergleich zur StA Wien nicht ausgewiesenen Deliktgruppen waren für das Einschreiten in den von der StA Salzburg behandelten Fällen nicht relevant.

Liegen im Bereich des Strafrechts in der Regel wenige Deliktgruppen beim Einschreiten der Exekutive gleichzeitig vor, so vermittelt die vertiefte Analyse der Verwaltungsübertretungen in Tabelle 11 ein anderes Bild. Im Kontext von Verwaltungsübertretungen im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg zwischen 2012 und 2015 (siehe Tabelle 10: Anzahl der gültigen Fälle 27,7 %) diente in 72,6 Prozent der Fälle das WLSG⁴⁷ bzw das S.LSG⁴⁸, in 48,1 Prozent der Fälle das SPG⁴⁹ als Rechtsgrundlage. Die Übertretung der StVO⁵⁰ führte in 17,1 Prozent der verwaltungsrechtlich relevanten Sachverhalte zum Einschreiten der beschuldigten Exekutivbeamten.

Tabelle 11: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: Verwaltungsübertretungen im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
420	27,7%	1.098	72,3%	1.518	100,0%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

Kontext: Verwaltungsübertretung	Nennungen		Prozent der Fälle
	N	Prozent	
Verwaltungsübertretung gemäß SPG	202	33,8%	48,1%
Verwaltungsübertretung gemäß WLSG/S.LSG	305	51,0%	72,6%
Verwaltungsübertretung gemäß StVO	72	12,0%	17,1%
Sonstige Verwaltungsübertretung	19	3,2%	4,5%
Gesamt	598	100,0%	142,4%

Der Vergleich der Interventionsgründe im Bereich des Verwaltungsrechts fördert erhebliche Differenzen zwischen den StA Wien und Salzburg zutage (siehe Abbildungen 23 und 24). Diente in Wien mehrheitlich die Übertretung des WLSG und/oder des SPG als Rechtsgrundlage für das Einschreiten der in weiterer Folge der Misshandlung beschuldigten Exekutivbeamten, so boten in Salzburg mehrheitlich Verkehrsdelikte den Anlass für das Einschreiten.

⁴⁷ Wiener LGBl 2001/29 i.d.g.F.

⁴⁸ Salzburger LGBl 2009/57 i.d.g.F.

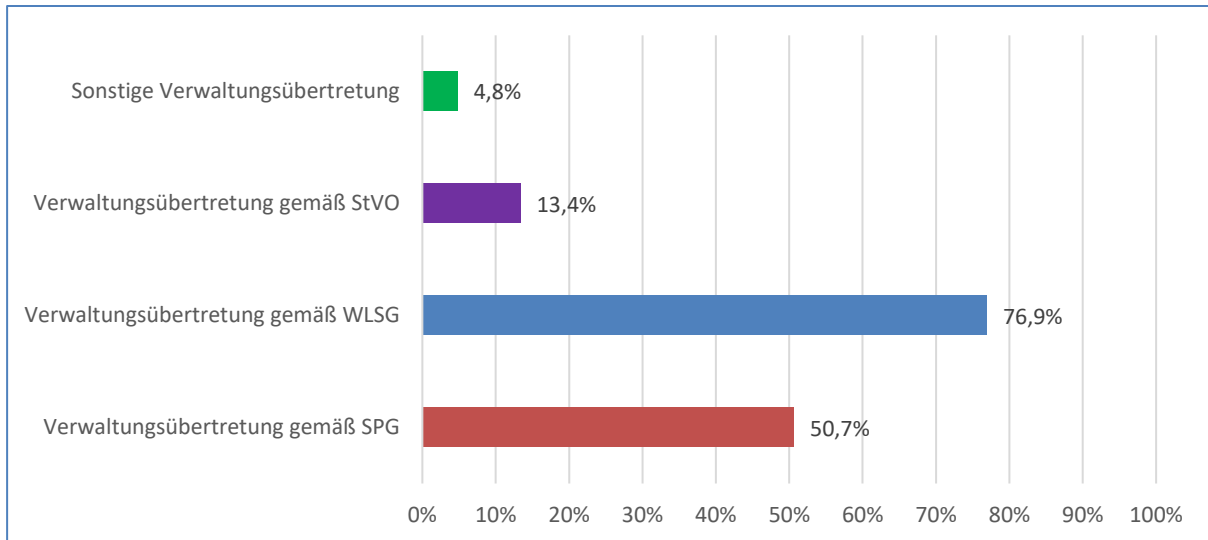
⁴⁹ BGBl 1991/566 i.d.g.F.

⁵⁰ BGBl 1960/159 i.d.g.F.

Abbildung 23: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: Verwaltungsübertragung im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
373	29,0%	912	71,0%	1.285	100,0%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

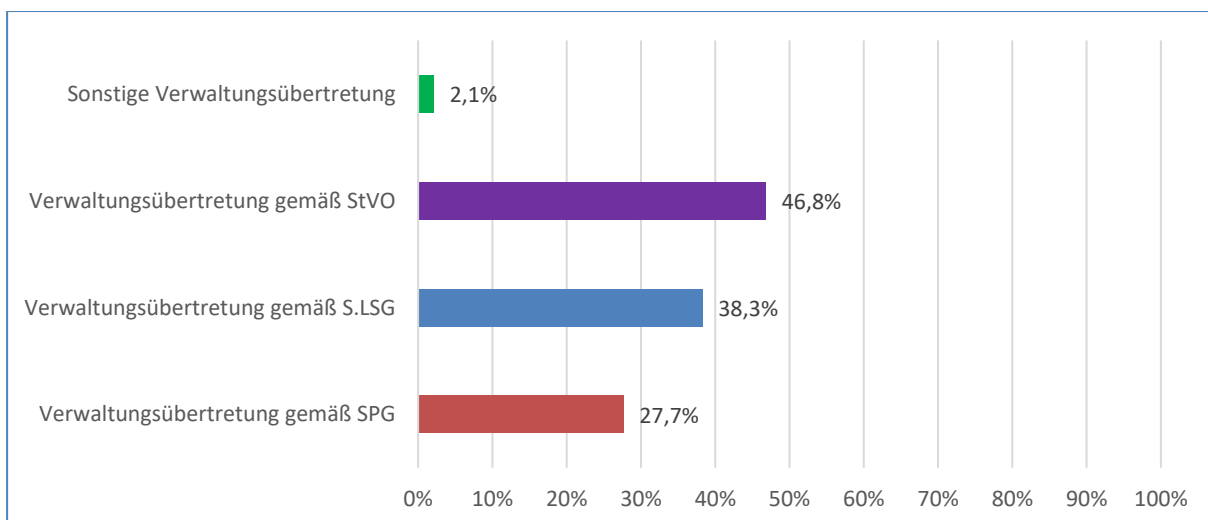


Prozentsätze beruhen auf den Fällen.

Abbildung 24: Ausdifferenzierung Kontext des Einschreitens: Verwaltungsübertragung im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
47	20,2%	186	79,8%	233	100,0%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.



Prozentsätze beruhen auf den Fällen.

F. Beeinträchtigungen der Beschwerdeführer

Im Kontext der Amtshandlung, in deren Folge eine Misshandlung gemäß den Angaben der Beschwerdeführer durch Organe der Sicherheitsexekutive stattfand, wiesen rund 60 Prozent der mutmaßlichen Opfer eine anschließend ärztlich verifizierte Beeinträchtigung durch Alkohol, illegale Drogen und/oder psychologische Beeinträchtigungen auf (siehe Tabelle 12). In jenen Fällen, in denen eine Beeinträchtigung festgestellt werden konnte, standen die Beschwerdeführer vorwiegend unter dem Einfluss von Alkohol (rund 72 Prozent). Ein relativ hoher Anteil an Beschwerdeführer (25 %) wies (überdies) eine psychologische Störung auf. Der Konsum von illegalen Drogen konnte bei rund 16 Prozent der Beschwerdeführer nachgewiesen werden (siehe Abbildung 25).

Tabelle 12: Beeinträchtigungen mutmaßlicher Opfer von Misshandlungen im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015

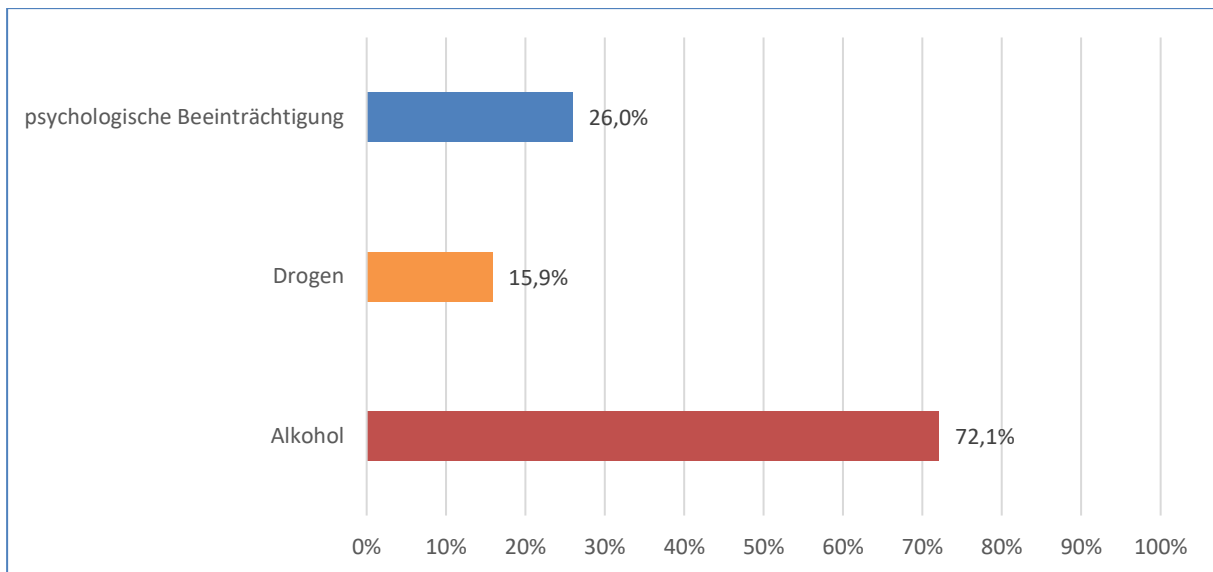
Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

Beeinträchtigung	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Keine Beeinträchtigung	525	34,6	34,6	34,6
Beeinträchtigung durch Alkohol, illegale Drogen und/oder psychische Beeinträchtigung	896	59,0	59,0	93,6
K.A.	97	6,4	6,4	100,0
Gesamt	1.518	100,0	100,0	

Abbildung 25: Beeinträchtigung der Beschwerdeführer durch Alkohol, illegale Drogen und/oder psychologische Störungen (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
624	69,6s%	272	30,4%	896	100,0%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.



Prozentsätze beruhen auf den Fällen.

G. Art des Misshandlungsvorwurfes

Die Auswertung der geäußerten Misshandlungsvorwürfe im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg zwischen 2012 und 2015 (siehe Tabelle 13) verweist auf ein vorwiegend an der körperlichen Substanzbeeinträchtigung orientiertes Begriffsverständnis. In 90,8 Prozent der untersuchten Fälle wurde der Einsatz von Körperkraft durch die beschuldigten Exekutivbeamten beanstandet. 7,5 Prozent der beschwerdeführenden Personen beklagten (überdies) die Art der vorgenommenen Fixierung. Der Vorwurf des zu festen bzw. zu engen Anlegens der Handfesseln fand sich in 7,4 Prozent der untersuchten Fälle. Den Angaben der Beschwerdeführer zufolge gingen mit anderen Formen der Misshandlung in 6,4 Prozent der Fälle Beschimpfungen bzw. rassistische Bezeichnungen einher.

Tabelle 13: Art des Misshandlungsvorwurfes im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

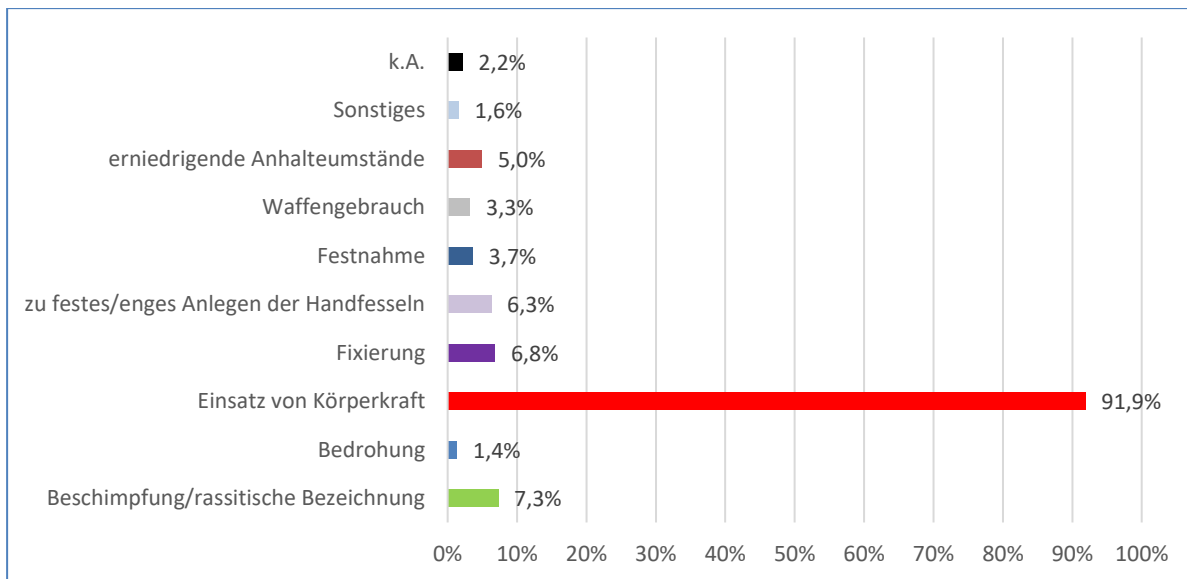
Misshandlungsvorwurf	Nennungen		Prozent der Fälle
	N	Prozent	
Beschimpfung/rassistische Bezeichnung	97	4,9%	6,4%
Bedrohung	29	1,5%	1,9%
Einsatz von Körperkraft	1.379	69,4%	90,8%
Fixierung	114	5,7%	7,5%
Zu festes/enges Anlegen der Handfesseln	112	5,6%	7,4%
Festnahme	65	3,3%	4,3%
Waffengebrauch	55	2,8%	3,6%
Erniedrigende Anhalteumstände	65	3,3%	4,3%
Sonstiges	38	1,9%	2,5%
K.A.	32	1,6%	2,1%
Gesamt	1.986	100,0%	130,8%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

Beim Vergleich zwischen den StA fällt auf, dass in Wien ein im Vergleich zu Salzburg höherer Anteil an Beschimpfungen/rassistischen Bezeichnungen sowie an Einsätzen von Körperkraft zu verzeichnen ist. Demgegenüber beanstandeten die Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg vermehrt das zu feste bzw. zu enge Anlegen von Handfesseln sowie die Art der Fixierung (siehe Abbildungen 26 und 27).

Abbildung 26: Art des Misshandlungsvorwurfes im Zuständigkeitsbereich der StA Wien 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

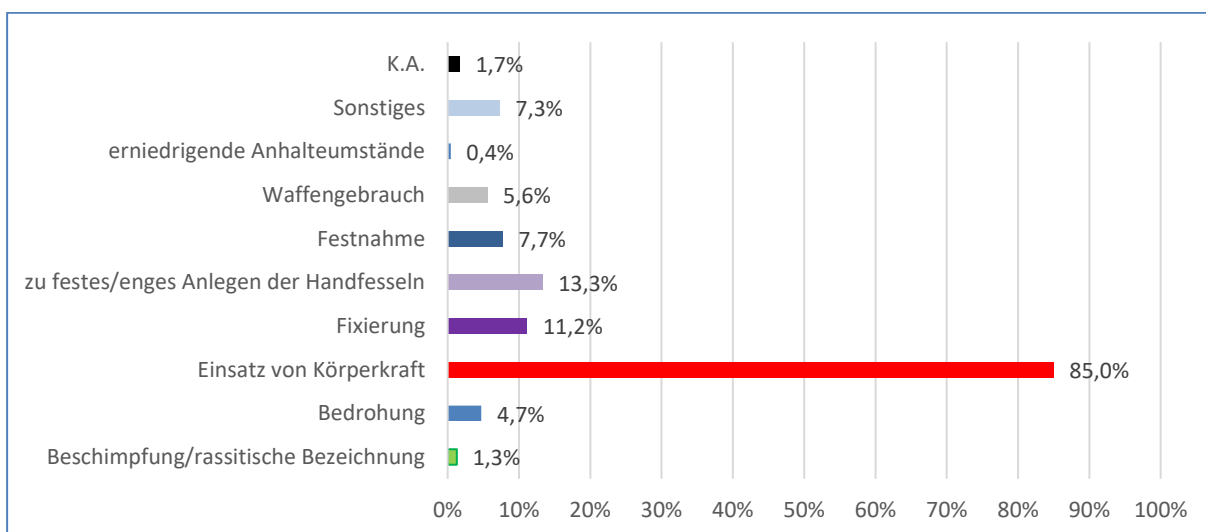
Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.285	100,0%	0	0,0%	1.285	100,0%



Prozentsätze beruhen auf den Fällen.

Abbildung 27: Art des Misshandlungsvorwurfes im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
233	100,0%	0	0,0%	233	100,0%



Prozentsätze beruhen auf den Fällen.

Der Vorwurf des Körperkrachteinsatzes beinhaltet bei der Betrachtung beider StA über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg überwiegend den Einsatz von Schlägen (59%). Tritte wurden in 22 Prozent, Stöße in 13,1 Prozent der untersuchten Fälle

seitens der Beschwerdeführer moniert. Das Zerren, Reißen oder Packen am Körper wurde in 7,9 Prozent der Fälle, ein Zu-Boden-Werfen in 11,2 Prozent der Fälle angezeigt.

Tabelle 14: Ausdifferenzierung: Vorwurf des Einsatzes von Körperkraft im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.379	90,8%	139	9,2%	1.518	100,0%

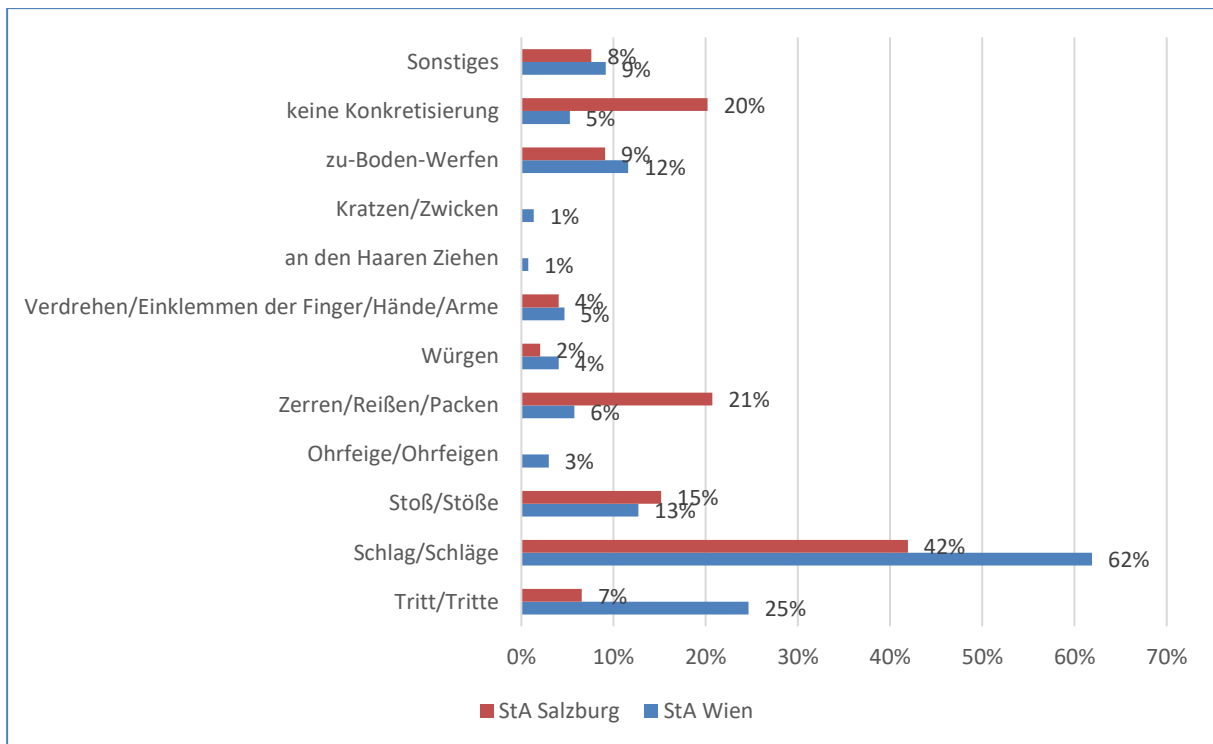
Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

Misshandlungsvorwurf: Einsatz von Körperkraft	Nennungen		Prozent der Fälle
	N	Prozent	
Tritt/Tritte	304	15,5%	22,0%
Schlag/Schläge	814	41,5%	59,0%
Stoß/Stöße	180	9,2%	13,1%
Ohrfeige/Ohrfeigen	35	1,8%	2,5%
Zerren/Reißen/Packen	109	5,6%	7,9%
Würgen	52	2,7%	3,8%
Verdrehen/Einklemmen der Finger/Hände/Arme	63	3,2%	4,6%
An den Haaren Ziehen	9	0,5%	0,7%
Kratzen/Zwicken	16	0,8%	1,2%
Zu-Boden-Werfen	155	7,9%	11,2%
Keine Konkretisierung	102	5,2%	7,4%
Sonstiges	123	6,3%	8,9%
Gesamt	1.962	100,0%	142,3%

Abbildung 28: Ausdifferenzierung: Vorwurf des Einsatzes von Körperkraft im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.379	90,8%	139	9,2%	1.518	100,0%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.



Prozentsätze beruhen auf den Fällen.

Der Gebrauch einer Waffe wurde lediglich in 55 (3,6 %) der insgesamt 1.518 untersuchten Misshandlungsvorwürfe seitens der Beschwerdeführer beanstandet (siehe Tabelle 15). Mehrheitlich handelte es sich hierbei um die Anwendung von Pfefferspray (50,9%) sowie um den Einsatz von Schlagstöcken (43,6%).

Tabelle 15: Vorwurf des Waffengebrauchs im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
55	3,6%	1.463	96,4%	1.518	100,0%

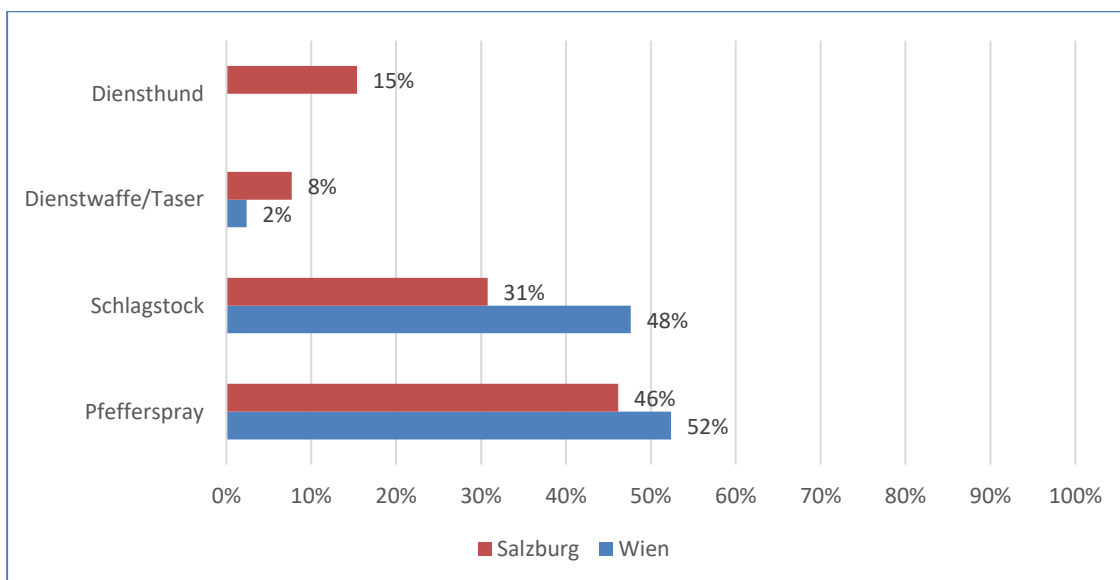
Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

Misshandlungsvorwurf: Waffengebrauch	Nennungen		Prozent der Fälle
	N	Prozent	
Pfefferspray	28	50,0%	50,9%
Schlagstock	24	42,9%	43,6%
Dienstwaffe/Teaser	2	3,6%	3,6%
Diensthund	2	3,6%	3,6%
Gesamt	56	100,0%	101,8%

Abweichungen zwischen den StA zeigen sich hinsichtlich der Art des Waffengebrauchs: So wurden die Exekutivbeamten in Wien im Vergleich zu Salzburg vermehrt der Verwendung des Schlagstocks beschuldigt, während in Salzburg – im Gegensatz zu Wien – die Verwendung des Diensthundes und – im Vergleich zu Wien – vermehrt der Einsatz einer Dienstwaffe/eines Tasers gerügt wurde (siehe Abbildung 29).

Abbildung 29: Vorwurf des Waffengebrauchs im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
55	3,6%	1.463	96,4%	1.518	100,0%



Prozentsätze beruhen auf den Fällen.

H. Angaben zum Ort und Zeitpunkt des Vorfalls

1. Ort des Vorfalls

Das Erhebungskriterium „Ort des Vorfalls“ erfasst den jeweiligen Bezirk, in dem die mutmaßliche Misshandlung gemäß den Angaben der Beschwerdeführer stattfand. Ein gehäuftes Auftreten lässt sich in Wien für den 1. und 2. Bezirk feststellen (siehe Abbildung 30). Im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg konzentriert sich der Ort mutmaßlicher Misshandlungen auf die Stadt Salzburg (siehe Abbildung 31).

Abbildung 30: Ort des Vorfalls im Zuständigkeitsbereich der StA Wien (> 1 Prozent)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.285	100,0%	0	0,0%	1.285	100,0%

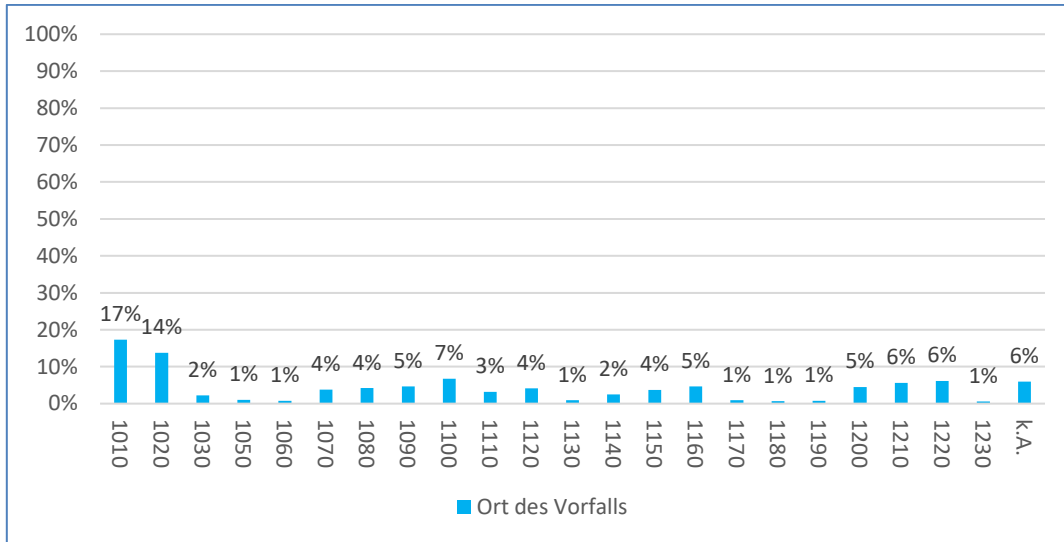
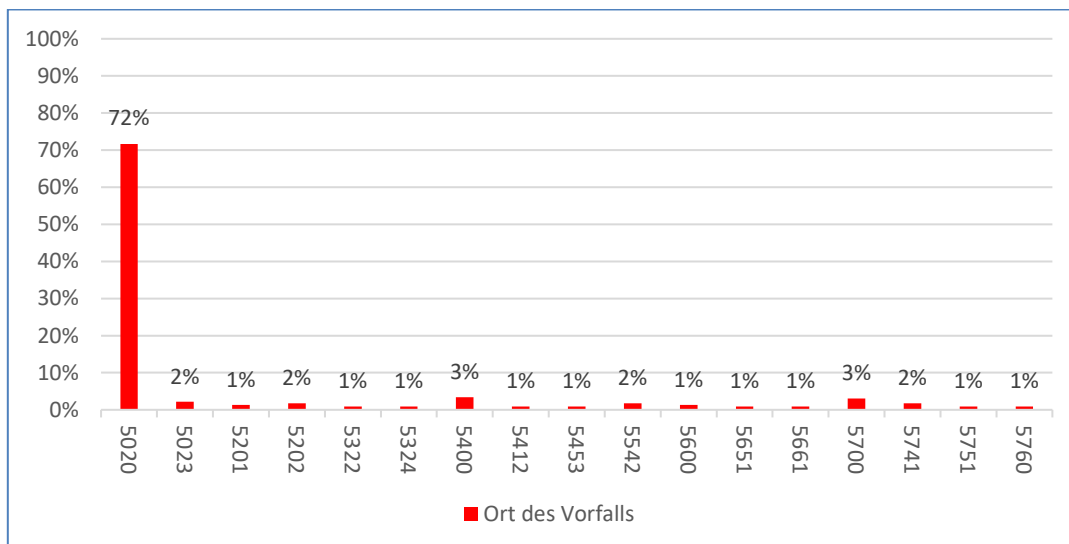


Abbildung 31: Ort des Vorfalls im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg (> 1 Prozent)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
233	100,0%	0	0,0%	233	100,0%



2. Zeitpunkt des Vorfalls

Bei der Erhebung des Zeitpunkts der mutmaßlichen Misshandlung legte das Projektteam die zeitliche Einteilung zwischen Vormittag (06:00-11:59 Uhr), Nachmittag

(12:00-17:59 Uhr), Abend (18:00-23:59 Uhr) und Nacht (24:00-05:59 Uhr) zugrunde.⁵¹ Demgemäß konzentrieren sich die fraglichen Amtshandlungen in ca. zwei Drittel der Fälle auf die Abend- und Nachtstunden, während sich das restliche Drittel auf die Vormittags- und Nachmittagsstunden verteilt. Im Zeitverlauf lassen sich die marginalen Abweichungen zwischen den StA Wien und Salzburg für die Vormittags- bzw. Nachmittagsstunden nicht durchgängig feststellen.

Tabelle 16: Zeitpunkt des Vorfalls im Zuständigkeitsgebiet der StA Wien und Salzburg 2012-2015

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

StA	Zeitraum	Anzahl/%	Vormittag	Nachmittag	Abend	Nacht	K.A.	Gesamt
StA Wien	2012 - 2015	Anzahl	162	223	386	401	113	1.285
		%	12,6%	17,4%	30,0%	31,2%	8,8%	100,0%
StA Salzburg	2012 - 2015	Anzahl	23	52	70	67	21	233
		%	9,9%	22,3%	30,0%	28,8%	9,0%	100,0%
Gesamt	2012 - 2015	Anzahl	185	275	456	468	134	1.518
		%	12,2%	18,1%	30,0%	30,8%	8,8%	100,0%

I. Verletzungen der Beschwerdeführer

In etwas mehr als der Hälfte der Fälle (53,5 %), in denen Misshandlungsvorwürfe im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg zwischen den Jahren 2012 und 2015 zur Anzeige gebracht wurden, konnte eine Verletzung der Beschwerdeführer ärztlich verifiziert werden. In rund 19 Prozent der Fälle wurde zwar eine Verletzung seitens der Beschwerdeführer behauptet, sie konnte allerdings nicht anhand ärztlicher Gutachten belegt werden. Überhaupt keine Verletzungen wiesen die Beschwerdeführer in 18,2 Prozent der Fälle auf. Der hohe Anteil an unverletzten Beschwerdeführern lässt sich auf die Misshandlungsvorwürfe im Zuständigkeitsbereich der StA Wien zurückführen: Während die mutmaßlichen Opfer einer Misshandlung im Zuständigkeitsbereich der StA Salzburg in 4,7 Prozent der Fälle unverletzt blieben, wiesen rund 21

⁵¹ In Fällen, in denen die Beschwerdeführer eine länger als sechs Stunden andauernde Misshandlung anzeigten, erfolgte die zeitliche Zuordnung nach dem Beginn der behaupteten Misshandlung.

Prozent der Beschwerdeführer in Wien – entweder aufgrund eigener Angaben oder aufgrund ärztlicher Bestätigung – keine Verletzungen auf.

Tabelle 17: Verletzungen der Beschwerdeführer 2012-2015, gruppiert nach StA

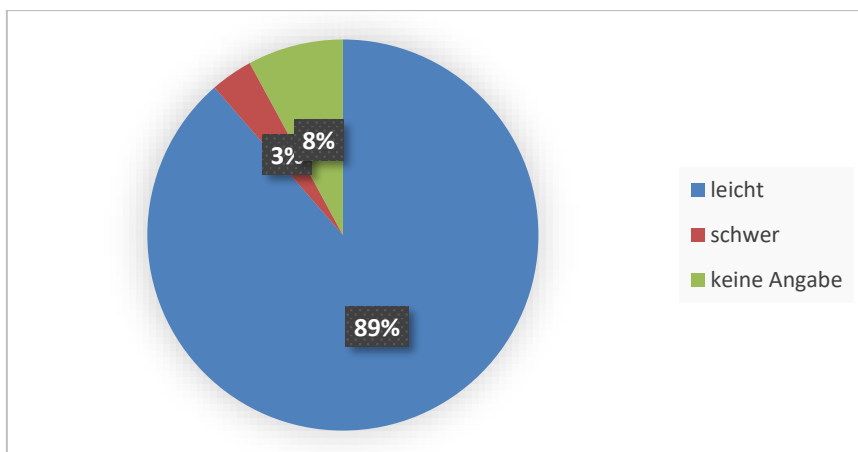
Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

Verletzungen	Anzahl/%	StA Wien 2012 - 2015	StA Salzburg 2012 - 2015	Gesamt 2012 - 2015
Verifizierte Verletzungen	Anzahl	652	160	812
	%	50,7%	68,7%	53,5%
Nicht verifizierte Verletzungen	Anzahl	242	41	283
	%	18,8%	17,6%	18,6%
Verletzungsursache unklar	Anzahl	60	6	66
	%	4,7%	2,6%	4,3%
Keine Verletzung	Anzahl	266	11	277
	%	20,7%	4,7%	18,2%
K.A.	Anzahl	65	15	80
	%	5,1%	6,4%	5,3%
Gesamt	Anzahl	1.285	233	1.518
	%	100,0%	100,0%	100,0%

Die verifizierten und nicht verifizierten Verletzungen der Beschwerdeführer wiesen, wie aus Abbildung 32 ersichtlich, vorwiegend einen leichten Schweregrad auf. In insgesamt nur 3 Prozent der verifizierten sowie nicht verifizierten Verletzungen fanden sich schwere Verletzungen.

Abbildung 32: Verletzungsgrad der verifizierten und nicht-verifizierten Verletzungen der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.095	100,0%	0	0,0%	1.095	100,0%



Im Rahmen der Datenerhebung wurden Hautrötungen an den Handgelenken der Beschwerdeführer separat erfasst. Diese treten in der Regel im Zuge des Anlegens von Handfesseln auf und werden – gemäß aktueller Erlasslage⁵² – nicht als Substanzbeeinträchtigung bzw. als erheblicher Eingriff in die körperliche Integrität im Sinne des § 83 StGB gewertet. Wie Tabelle 18 zu entnehmen, fanden sich im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg zwischen 2012 und 2015 in mehr als der Hälfte der Fälle (58,7 %) keine Hautrötungen an den Handgelenken der Beschwerdeführer. In rund 21 Prozent der Fälle gab es einen dienstlichen Vermerk über die Wahrnehmung von Hautrötungen in der Dokumentation der Amtshandlung. Mit ärztlichem Gutachten verifizierte Hautrötungen fanden sich in lediglich 4,7 Prozent der Fälle. Die Divergenz zwischen dienstlich wahrgenommener und ärztlich verifizierter Hautrötung an den Handgelenken deutet auf eine unterschiedliche Handhabung der Verletzungsdokumentation hin.

Tabelle 18: Hautrötungen der Beschwerdeführer an den Handgelenken im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

⁵² Siehe dazu Kapitel VI.F.

Hautrötung an den Handgelenken	Anzahl/%	StA Wien 2012 - 2015	StA Salzburg 2012 - 2015	Gesamt 2012 - 2015
Keine Rötung	Anzahl	725	166	891
	%	56,4%	71,2%	58,7%
Dienstlich wahrgenommene Rötung	Anzahl	287	31	318
	%	22,3%	13,3%	20,9%
Ärztlich festgestellte Rötung	Anzahl	146	11	157
	%	11,4%	4,7%	10,3%
Dienstlich wahrgenommene und ärztlich festgestellte Hautrötung	Anzahl	61	10	71
	%	4,7%	4,3%	4,7%
K.A.	Anzahl	66	15	81
	%	5,1%	6,4%	5,3%
Gesamt	Anzahl	1.285	233	1.518
	%	100,0%	100,0%	100,0%

J. Verletzungen der beschuldigten Exekutivbeamten

Der Großteil (86,2 %) der Exekutivbeamten, die im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg zwischen 2012 und 2015 einer Misshandlung beschuldigt wurden, wiesen keine Verletzung nach der fraglichen Amtshandlung auf. Wie der Vergleich in Tabelle 19 veranschaulicht, lassen sich diesbezüglich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den StA Wien und Salzburg erkennen. Eine verifizierte Verletzung wiesen durchschnittlich 6,7 Prozent, eine nicht verifizierte Verletzung 2,6 Prozent auf.

Tabelle 19: Verletzungen der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015

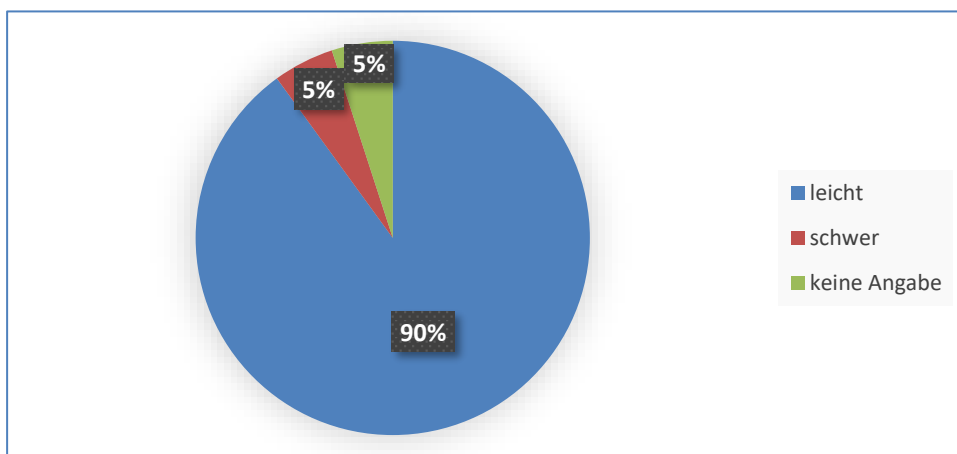
Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

Verletzungen	Anzahl/%	StA Wien 2012 - 2015	StA Salzburg 2012 - 2015	Gesamt 2012 - 2015
Verifizierte Verletzungen	Anzahl	78	23	101
	%	6,1%	9,9%	6,7%
Nicht verifizierte Verletzungen	Anzahl	35	4	39
	%	2,7%	1,7%	2,6%
Keine Verletzung	Anzahl	1.108	201	1.309
	%	86,2%	86,3%	86,2%
K.A.	Anzahl	64	5	69
	%	5,0%	2,1%	4,5%
Gesamt	Anzahl	1.285	233	1.518
	%	100,0%	100,0%	100,0%

Bei den verifizierten und nicht verifizierten Verletzungen, die die beschuldigten Exekutivbeamten im Zuge einer Amtshandlung mit den Beschwerdeführern davontrugen, handelte es sich überwiegend um Verletzungen leichten Grades. Verletzungen schweren Grades wurden in 5 Prozent der Fälle diagnostiziert (siehe Abbildung 33).

Abbildung 33: Verletzungsgrad der verifizierten und nicht verifizierten Verletzungen der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
140	100,0%	0	0,0%	140	100,0%



K. Vorgehen der Staatsanwaltschaft

Der StA obliegt die Leitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (§ 101 StPO). In der Praxis führt die Kriminalpolizei die Ermittlungstätigkeit eigenständig, ist aber an Ermittlungsaufträge der StA gebunden. Als Gradmesser für die Einbindung der StA Wien und Salzburg in die Ermittlungsverfahren betreffend die Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen gegenüber Exekutivbeamten wurden Häufigkeit und Art der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsaufträge erhoben.

1. Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft

In zwei Drittel der Fälle verzichteten die StA Wien und Salzburg vor ihrer Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens auf die Inanspruchnahme von Ermittlungsanordnungen an die Kriminalpolizei. In rund einem Drittel der Verfahren erfolgte damit zur Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen gegenüber Exekutivbeamten eine Beauftragung zur Durchführung ergänzender Ermittlungen. Hierbei handelte es sich vorwiegend um Aufträge zur Opfer-, Beschuldigten- und/oder Zeugeneinvernahme (siehe Abbildung 34). Unkonkretisierte Ermittlungsaufträge zur Durchführung ergänzender Ermittlungen fanden sich in durchschnittlich einem Drittel der Fälle. Der im Vergleich zur StA Wien etwas erhöhte Anteil von Ermittlungsaufträgen seitens der StA Salzburg, ausgewiesen in Tabelle 20, lässt sich bei der Betrachtung der einzelnen Untersuchungsjahre nicht durchgängig feststellen.

Tabelle 20: Häufigkeit von Ermittlungsaufträgen der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA

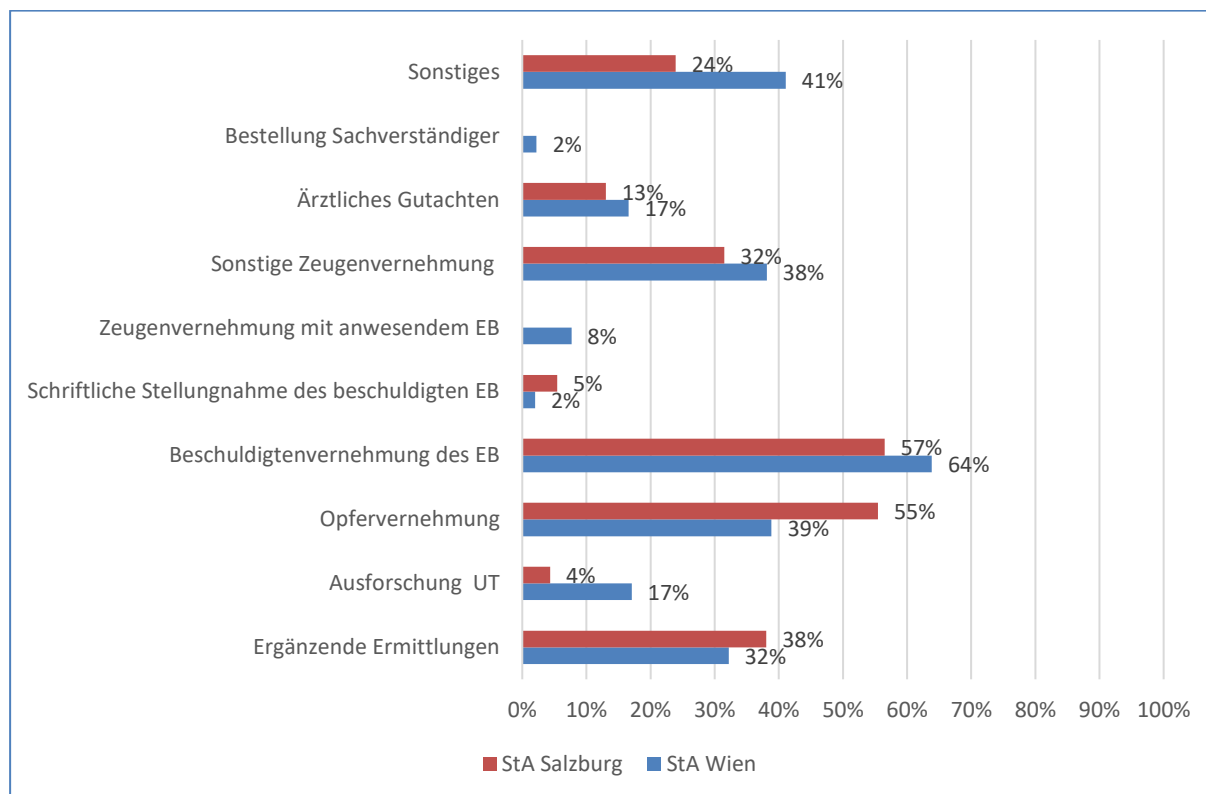
Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

StA	Zeitraum	Anzahl/%	kein Ermittlungsauftrag	Ermittlungsauftrag	K.A.	Gesamt
StA Wien	2012 - 2015	Anzahl	861	404	20	1.285
		%	67,0%	31,4%	1,6%	100,0%
StA Salzburg	2012 - 2015	Anzahl	139	92	2	233
		%	59,7%	39,5%	0,9%	100,0%
Gesamt	2012 - 2015	Anzahl	1.000	496	22	1.518
		%	65,9%	32,7%	1,4%	100,0%

Abbildung 34: Art der Ermittlungsaufträge 2012-2015, gruppiert nach StA (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
496	32,7%	1.022	67,3%	1.518	100,0%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.



Prozentsätze beruhen auf den Fällen.

2. Entscheidung der Staatsanwaltschaft

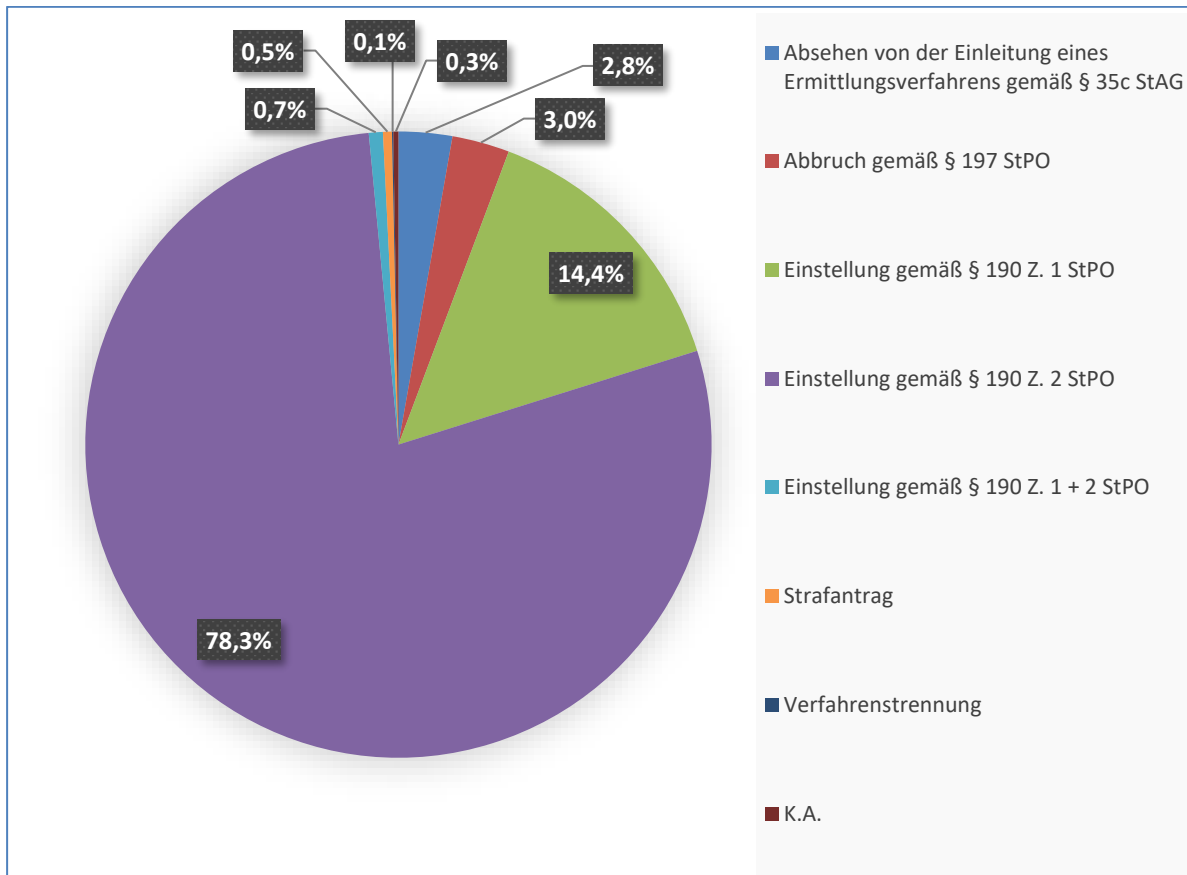
Die Entscheidungen der StA Wien und Salzburg zwischen 2012 und 2015 führten fast durchgängig zu einer Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen die beschuldigten Exekutivbeamten (siehe Abbildung 35). Grundlage der Einstellung bildete in 14,4 Prozent der Fälle § 190 Z. 1 StPO, in 78,3 Prozent der Fälle § 190 Z. 2 StPO und in 0,7 Prozent der Fälle § 190 Z. 1 und Z. 2 StPO. Ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG⁵³ wurde in 2,8 Prozent der Fälle vorgenommen, ein Abbruch des Verfahrens erfolgte in 3 Prozent. In weniger als einem Prozent

⁵³ § 35c StAG wurde mit BGBl I 2014/71, also während des relevanten Untersuchungszeitraums, in Kraft gesetzt. Zuvor wurden Anzeigen i.S.d. Entscheidung vom 11.6.2012, 1 Präs 2690-2113/12i „zurückgelegt“. Im Folgenden werden auch diese Fälle in der Kategorie „Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“ nach § 35c StAG ausgewiesen.

der Fälle (0,5%) wurden Misshandlungsvorwürfe seitens der StA an das Gericht herangetragen.

Abbildung 35: Art der Entscheidung der StA Wien und Salzburg 2012-2015

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%



Ein Vergleich der Entscheidungspraxis zwischen den StA Wien und Salzburg offenbart keine wesentlichen Unterschiede. Lediglich eine stärkere Inanspruchnahme der Instrumente des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 35c StAG) und des Abbruchs des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO) ließen sich seitens der StA Wien feststellen (siehe Tabelle 21).

Tabelle 21: Art der Entscheidung der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

Art der Entscheidung	Anzahl/%	StA Wien 2012 – 2015	StA Salzburg 2012 - 2015	Gesamt 2012 - 2015
Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG	Anzahl	41	1	42
	%	3,2%	0,4%	2,8%
Abbruch des Ermittlungsverfahrens gemäß § 197 StPO	Anzahl	45	0	45
	%	3,5%	0,0%	3,0%
Einstellung gemäß § 190 Z. 1 StPO	Anzahl	161	58	219
	%	12,5%	24,9%	14,4%
Einstellung gemäß § 190 Z. 2 StPO	Anzahl	1.023	166	1.189
	%	79,6%	71,2%	78,3%
Einstellung gemäß § 190 Z. 1 + 2 StPO	Anzahl	6	5	11
	%	0,5%	2,1%	0,7%
Strafantrag	Anzahl	7	0	7
	%	0,5%	0,0%	0,5%
Verfahrenstrennung	Anzahl	1	0	1
	%	0,1%	0,0%	0,1%
K.A.	Anzahl	1	3	4
	%	0,1%	1,3%	0,3%
Gesamt	Anzahl	1.285	233	1.518
	%	100,0%	100,0%	100,0%

3. Begründung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung

Die Begründung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung erfolgte mehrheitlich (58 %) mit dem Hinweis auf die fehlende Nachweisbarkeit eines strafbaren Verhaltens. In 24 Prozent der Fälle sahen die beiden StA den Tatbestand der Körperverletzung nicht als erfüllt an. Die Anwendung von Körperkraft wurde in 17,6 Prozent der Fälle als verhältnismäßige Zwangsmittelanwendung gerechtfertigt.

Tabelle 22: Begründung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 (Mehrfachnennungen)

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.424	93,8%	94	6,2%	1.518	100,0%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

Begründung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung	Nennungen		Prozent der Fälle
	N	Prozent	
Kein strafbares Verhalten nachweisbar (Beweisgründe)	794	43,7%	55,8%
Anwendung von Körperkraft gerechtfertigt	250	13,7%	17,6%
Zurücknahme des Misshandlungsvorwurfes	62	3,4%	4,4%
Tatbestand der Körperverletzung nicht erfüllt	342	18,8%	24,0%
Kein Anfangsverdacht/Tatverdacht ersichtlich	79	4,3%	5,5%
Nichterscheinen zur Opfervernehmung	16	0,9%	1,1%
Unglaubwürdige bzw. haltlose Misshandlungsvorwürfe	31	1,7%	2,2%
Keine Ermittlungsansätze	19	1,0%	1,3%
Sonstiges	226	12,4%	15,9%
Gesamt	1.819	100,0%	127,7%

Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

L. Gerichtliche Entscheidungen

Zwischen den Jahren 2012 und 2015 erhob die StA Wien aufgrund von Misshandlungsvorwürfen gegen sieben männliche Exekutivbeamte Strafantrag. Bei der StA Salzburg gelangte für die Dauer der Untersuchungsperiode kein Misshandlungsvorwurf vor Gericht.

Bei den sieben mutmaßlichen Opfern handelte es sich durchgängig um männliche Beschwerdeführer im Alter (sofern bekannt) zwischen 18 und 34 Jahren. Drei Beschwerdeführer verfügten über die österreichische, zwei über die algerische Staatsbürgerschaft, bei zwei Personen war die Staatsbürgerschaft dem Akt nicht zu entnehmen. Hintergrund des Einschreitens der beschuldigten Exekutivbeamten bildeten nach dem StGB strafrechtlich relevante sowie suchtmittelrelevante Sachverhalte und eine Verkehrskontrolle. Vorgeworfen wurde der Einsatz von Körperkraft, vornehmlich von Tritten. In erster Instanz endeten laut Tagebucheintragung alle Verfahren mit Freispruch.

Tabelle 23: Anzahl von Strafanträgen im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
7	100,0%	0	0,0%	7	100,0%

StA	Anzahl/%	2012	2013	2014	2015	Gesamt
StA Wien	Anzahl	2	0	1	4	7
	%	28,6%	0,0%	14,3%	57,1%	100,0%
StA Salzburg	Anzahl	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Gesamt	Anzahl	2	0	1	4	7
	%	28,6%	0,0%	14,3%	57,1%	100,0%

M. Verleumdung

Hinweise auf die Einleitung eines Verfahrens wegen Verleumdung gegen Personen, die in den Jahren 2012 bis 2015 im Zuständigkeitsbereich der StA Wien oder Salzburg einen Misshandlungsvorwurf gegen Exekutivbeamte erhoben, ließen sich in rund 10 Prozent der Fälle anhand von Vermerken in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten festmachen. Über die Ergebnisse der jeweiligen Ermittlungsverfahren können mangels ausreichender Informationsbasis keine Angaben gemacht werden. In der überwiegenden Anzahl der Fälle (ca. 80 %) fanden sich in den untersuchten Akten keine Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verleumdung gegen den Beschwerdeführer. In weiteren rund 10% der Fälle wurde ausdrücklich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG abgesehen.

Abbildung 36: Verleumdungsverfahren gegen Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015

Gültig		Fehlend		Gesamt	
N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
1.518	100,0%	0	0,0%	1.518	100,0%

Verleumdungsverfahren	Anzahl/%	StA Wien 2012 – 2015	StA Salzburg 2012 - 2015	Gesamt 2012 – 2015
Keine Einleitung eines Verfahrens wegen Verleumdung ersichtlich	Anzahl	1007	196	1203
	%	78,4%	84,1%	79,2%
Absehen von der Einleitung eines Verleumdungsverfahrens	Anzahl	160	6	166
	%	12,5%	2,6%	10,9%
Einleitung eines Verfahrens wegen Verleumdung ersichtlich	Anzahl	116	31	147
	%	9,0%	13,3%	9,7%
Abbruch des Ermittlungsverfahrens wegen Verleumdung	Anzahl	2	0	2
	%	0,2%	0,0%	0,1%
Gesamt	Anzahl	1285	233	1518
	%	100,0%	100,0%	100,0%

N. Zusammenfassung der quantitativen Analyse

Beschwerdeführer, die im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg zwischen 2012 und 2015 einen Misshandlungsvorwurf gegen Exekutivbeamte erhoben, lassen sich in der Hälfte der Fälle dem männlichen Geschlecht zuordnen, weisen ein Alter von 18 bis 34 Jahren auf und verfügen über die österreichische Staatsbürgerschaft.

Unmittelbarer Anlass für das Einschreiten der in weiterer Folge einer Misshandlung beschuldigten Exekutivbeamten war mehrheitlich ein nach dem StGB strafrechtlich relevanter Sachverhalt oder eine Verwaltungsübertretung. Die polizeiliche Intervention nach dem StGB fußte vorwiegend auf strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben sowie auf Vermögensdelikten. Bei Verwaltungsübertretungen waren regelmäßig das SPG sowie das WLSG bzw. das S.LSG einschlägig.

Zum Zeitpunkt des Vorfalls stand mehr als die Hälfte der Beschwerdeführer unter dem Einfluss von Alkohol und/oder illegalen Drogen und/oder wies psychische Beeinträchtigungen auf.

Den Exekutivbediensteten wurde überwiegend der Einsatz von Körperkraft – konkret das Versetzen von Schlägen – vorgeworfen.

Mehr als die Hälfte der Beschwerdeführer wies nach der fraglichen Amtshandlung verifizierte (d.h. durch ärztliche Begutachtung belegte) Verletzungen auf. Ein weiteres Viertel gab an, eine Verletzung von der mutmaßlichen Misshandlung davon getragen zu haben, ohne jedoch ein ärztliches Gutachten vorlegen zu können. In der Regel

handelte es sich bei den (verifizierten wie nicht verifizierten) Verletzungen um Hautabschürfungen, Hämatome und Prellungen, d.h. um leichte Verletzungen. Demgegenüber wiesen die beschuldigten Exekutivbeamten regelmäßig keine aus der fraglichen Amtshandlung herrührende Verletzung auf.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wurden die im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen beschuldigte Exekutivbeamte eingestellt. In sieben Fällen erhob die StA Wien während der Dauer der Untersuchungsperiode Strafantrag an das Gericht.

IV. Qualitative Datenanalyse

Die als Teil der Studie vorgesehenen Experteninterviews verfolgten das Ziel, die Expertise der im Verfahren zur Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen gegenüber Exekutivbeamten involvierten Akteure für die Analyse fruchtbar zu machen. Das lukrierte Prozesswissen der Experten sollte genutzt werden, um praktische Problemfelder bei den Ermittlungen und bei der Verfahrensführung herauszuarbeiten.⁵⁴

Auf Grundlage der durchgeführten Experteninterviews⁵⁵ in Verbindung mit der Aktenanalyse zeigten sich folgende Problemfelder: Die so genannte 24-Stunden-Regelung, die Problematik doppelter Verfahrensführung bei der StA sowie der Umgang mit Hautrötungen als Folge polizeilicher Amtshandlungen. Davon abgesehen vermittelten die Interviewpartner den Eindruck, dass die Untersuchung erhobener Misshandlungsfälle im Großen und Ganzen in der derzeitigen Praxis auf sachgerechte Weise erfolgt.

A. Berichtspflicht: 24-Stunden-Regelung

Entsprechend dem BMJ-Erlass vom 6.11.2009⁵⁶ und dem BMI-Erlass vom 23.4.2010⁵⁷ sind Misshandlungsvorwürfe binnen 24 Stunden mittels Anfallsberichts nach § 100 Abs. 2 Z. 1 StPO an die StA zu berichten.

Seitens der befragten Kriminalbeamten wird diese Frist hinsichtlich ihrer Zweckdienlichkeit hinterfragt. *„Wenn die 24 Stunden-Frist nicht so dramatisch wäre oder so in Stein gemeißelt, würde man sich leichter tun“*⁵⁸. Vorgebracht wird in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass sich – trotz der damit verbundenen Arbeitslast – binnen 24 Stunden eine zu geringe Informationsbasis lukrieren lässt. Offenbar werden entsprechende Strategien angewandt, um die 24-Stunden-Frist zu umgehen: Zum einen wird die 24-Stunden-Frist extensiv interpretiert. Zum anderen wird auf Berichte nach § 100 Abs. 3a StPO zurückgegriffen, weil diese durch die Erlässe nicht ausdrücklich der 24-Stunden-Regelungen unterworfen wurden.⁵⁹ *„Und da gehe ich auch so weit,*

⁵⁴ Näher zur Methodik siehe bereits oben Kapitel 2.

⁵⁵ Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Gespräche mit den Experten des BMI, der StA Wien und Salzburg sowie der LPD Wien werden diese in der Folge anonymisiert wiedergegeben.

⁵⁶ Kapitel VI.F.5.

⁵⁷ Kapitel VI.F.7.

⁵⁸ Interviewtranskript Nr. 3 LPD Wien 2017 S. 6.

⁵⁹ § 100 StPO bindet übrigens weder den Anfalls- noch den Bericht nach § 100 Abs. 3a StPO an die 24-Stunden-Regelung, wenngleich nach § 100 Abs. 2 Z. 1 StPO doch sobald zu berichten ist, als die Kriminalpolizei vom Straftatverdacht Kenntnis erlangt.

dann interpretiere ich die 24 Stunden sehr, sehr extensiv, nämlich so, wann ich von dem Vorwurf Kenntnis erlangt habe, weil jetzt weiß ich, der Vorwurf ist im Raum, der kommt morgen. Na dann werde ich vielleicht noch die eine halbe Stunde oder die eine Stunde oder die 6 Stunden zuwarten. [...] Dann brauche ich mich nicht mit zweimal Protokoll belasten, brauche ich nicht zweimal die Staatsanwaltschaft zu belasten, und das Ganze hat eine wesentlich bessere Entscheidungsgrundlage.“⁶⁰

Feststellen lässt sich auch anhand der stichprobenartig durchgeführten Prüfung der Ermittlungsakten sowie aus dem Gespräch mit der StA Wien, dass die 24-Stunden-Regelung in Wien in der Praxis nicht durchgängig eingehalten wird.⁶¹ Gleichwohl besteht insbesondere in medienwirksamen Fällen ein gewisses Informationsbedürfnis seitens der StA. *„Da kommen wir als Staatsanwaltschaft auch in eine blöde Situation, uns dann wieder rechtfertigen zum müssen, warum wir nicht schon längst etwas getan hätten, wobei wir dann sagen: wir haben nicht einmal noch was davon gewusst!“⁶²* Gleichzeitig wird die Praxis der verzögerten Berichterstattung wohlwollend zur Kenntnis genommen. *„Wenn ich mir denke, bei jedem Misshandlungsvorwurf (seufzt).“⁶³*

Die Bedeutsamkeit raschen Agierens in medienwirksamen Fällen wird auch seitens der Kriminalpolizei hervorgehoben. Hier wurde der Eindruck vermittelt, dass die Ursache für Verzögerungen im Hinblick auf die Bearbeitung von im öffentlichen Interesse stehenden Misshandlungsvorwürfen in internen Barrieren der StA liegt. *„Ja, und dann haben wir uns erwartet, dass seitens der StA eine Reaktion erfolgt. Die ist nicht gekommen vier, fünf Tage. Dann habe ich mir erlaubt, bei der StA anzurufen und habe gesagt 'bitteschön, wer ist der zuständige StA?' [...] 'Na den Akt kenne ich noch nicht.' Da sage ich 'Den haben wir eh geschickt.' [...] 'Aber ich kann es mir nicht anschauen, weil ich kann erst hinein, wenn es mein Gruppenleiter freigibt, und das kann ich nicht machen, also ich kann auf den Akt nicht zugreifen, obwohl er auf mich eingeteilt ist.“⁶⁴*

⁶⁰ Interviewtranskript Nr. 3 LPD Wien 2017 S. 5 f.

⁶¹ Verzögerungen in der Berichterstattung wurden seitens des Vertreters der StA Salzburg nicht wahrgenommen.

⁶² Interviewtranskript Nr. 2 StA Wien 2017 S. 4.

⁶³ Interviewtranskript Nr. 2 StA Wien 2017 S. 3.

⁶⁴ Interviewtranskript Nr. 3 LPD Wien 2017 S. 7.

B. Doppelt geführte Verfahren

Bereits im Zuge der Aktenerhebung ließen sich mehrere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren identifizieren, welche unabhängig voneinander identische Sachverhalte behandelten.⁶⁵ Zurückführen lässt sich dieser Umstand z.T. auf die unterschiedlichen Berichtspflichten nach dem BMI-Erlass über Zwangsmittelanwendungen⁶⁶ sowie dem Erlass über Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten⁶⁷. Diese können „Doppelmeldungen“ verursachen, die in weiterer Folge zu mehrfachen Ermittlungsverfahren wegen desselben Sachverhaltes führen können. Bei der StA Wien ist man sich dieser Problematik durchaus bewusst und um einen entsprechenden Abgleich bemüht. *„Das ist leider ungut aber ich weiß nicht, wie man es anders lösen kann.“*⁶⁸

C. Dokumentation von Hautrötungen

Aus der Aktenanalyse⁶⁹ ergab sich, dass eine Diskrepanz zwischen den dienstlich wahrgenommenen und den ärztlich festgestellten Hautrötungen besteht. Dies bestätigte sich auch im Gespräch mit dem Polizeiärztlichen Dienst. *„Ja es gibt im Erlass oder in der Dienstweisung steht eben wortwörtlich drinnen, dass geringfügige Folgen einer Zwangsmittelanwendung z.B. Rötungen, Abschürfungen nach Verwendung von Handfesseln und dergleichen, nicht Gegenstand der Sonderregelungen sind, aber, wenn ich sowas sehe dokumentiere ich einfach die Rötungen an den Handgelenken. Aber es ist jetzt in dem Sinn keine Körperverletzung [...]“*⁷⁰

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Erlass des BMI betreffend Misshandlungsvorwürfe⁷¹ davon ausgeht, dass Hautrötungen generell nicht als Körperverletzungen in Frage kommen. So heißt es in der Fußnote 1 des Erlasses wörtlich: *„Als Verletzungen sind grundsätzlich Substanzbeeinträchtigungen sowie nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität z.B. Hautabschürfungen,*

⁶⁵ Dazu schon oben Kapitel III.A.

⁶⁶ BMI-OA 1370/0002-II/1/b/2009 Erlass des BMI vom 1.12.2009 über Zwangsmittelanwendungen; Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung; Neufassung des Erlasses vom 18.12.2007, BMI-OA 1370/0001-II/1b/2007.

⁶⁷ Kapitel VI.F.5.

⁶⁸ Interviewtranskript Nr. 2 StA Wien 2017 S. 5.

⁶⁹ Kapitel III.I.

⁷⁰ Interviewtranskript Nr. 6 LPD Wien 2018 S. 3.

⁷¹ BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010, Kapitel VI.F.7.

Schwellungen, Verrenkungen, Prellungen u.dgl. – nicht bloße Hautrötungen – anzusehen.“

V. Empfehlungen

A. Frist zur Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft

Die Ergebnisse der qualitativen Datenanalyse ebenso wie die Diskussionen im Workshop am 15.1.2018 haben gezeigt, dass die Verpflichtung der Kriminalpolizei, über Misshandlungsvorwürfe gegenüber Exekutivbeamten binnen 24 Stunden an die StA zu berichten, einerseits in der praktischen Handhabung Schwierigkeiten bereitet und die diesbezüglichen Erlassregelungen hinsichtlich ihrer Sinn- und Zweckmäßigkeit sowohl von Seiten der Kriminalpolizei wie auch der StA hinterfragt werden. Als besonders problematisch erscheint die Tatsache, dass die Anfallsberichte aufgrund der kurzen Frist, die für erste Erhebungen zur Verfügung steht, häufig wenig Substrat aufweisen und zeitgleich dennoch eine gewisse Arbeitsbelastung bedeuten, ohne substantiell zum Verfahren beizutragen. Auf der anderen Seite besteht unbestrittenermaßen ein Bedürfnis der StA, unverzüglich durch die Kriminalpolizei entsprechend informiert zu werden, insbesondere wenn es sich um brisante Vorkommnisse wie besonders schwere oder bereits medienwirksam gewordene Misshandlungsvorwürfe handelt.

Empfehlung: Aus den genannten Gründen sollte die 24-Stunden-Regelung zur Berichterstattung überdacht werden. In Fällen besonders schwerer oder bereits medienwirksam gewordener Misshandlungsvorwürfe sollte der StA weiterhin unverzüglich berichtet werden müssen, bei anderen Fällen sollte eine gewisse Lockerung der Berichtsfrist überlegt werden.

Für eine solche Lockerung sind verschiedene Modelle denkbar: So könnten etwa diese brisanten Fälle mit einer unverzüglichen Berichterstattung verknüpft und sonst schlicht die 24-Stunden auf eine 48- oder maximal 72-Stunden-Frist ausgedehnt werden. Es wäre aber beispielsweise auch denkbar, eine Rückkopplung an § 100 Abs. 2 Z. 1 StPO durchzuführen und es bei der allgemeinen Verpflichtung zu belassen, dass sobald zu berichten ist, als die Kriminalpolizei Kenntnis vom Tatverdacht hat. Lediglich bei den brisanten Fällen könnte der gesetzliche Begriff „sobald“ präzisiert werden durch „jedenfalls aber binnen 24 Stunden“.

B. Sensibilisierung hinsichtlich der Dokumentation von Kontakten zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Im Zuge eines Experteninterviews⁷² stellte sich heraus, dass in MS-Verfahren mitunter reger (telefonischer) Kontakt zwischen der ermittelnden Kriminalpolizei und der zuständigen StA herrscht und dass dieser Kontakt offenbar in den meisten Fällen gut funktioniert. In den untersuchten Akten⁷³ fanden sich allerdings nur vereinzelt Hinweise auf solch umfassende Kontakte, obwohl sie als für das Verfahren bedeutsame Vorgänge eigentlich – nicht zuletzt aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverfahrens – nach § 95 StPO in einem Amtsvermerk festzuhalten wären.

Empfehlung: Sollte es sich bei der mangelnden Dokumentation um ein strukturelles Problem handeln, was anhand der hier durchgeführten Untersuchung nicht abschließend beurteilt werden kann, empfiehlt sich sowohl von Seiten des BMI als auch von Seiten des BMJ neuerlich auf die Bedeutung der Dokumentation hinzuweisen und auf eine entsprechende Handhabung hinzuwirken.

C. Sensibilisierung hinsichtlich der Kennzeichnung von MS-Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Anhand des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Aktenmaterials zeigten sich bei den StA Wien und Salzburg Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Kennungen für Strafsachen gegen Organe der Sicherheitsbehörden aufgrund von Misshandlungsvorwürfen. Die ordnungsgemäße Setzung der MS-Kennung bildet die Voraussetzung, Kenntnis von der Anzahl der im Bundesgebiet gegen die Sicherheitsexekutive erhobenen Misshandlungsvorwürfe zu erlangen, und sollte die Anforderungen als Grundlage für verlässliche Auskünfte in Bezug auf nationale und internationale behördliche und mediale Anfragen erfüllen.

Empfehlung: Sollte es sich bei der fehlerhaften Vergabe von Kennungen um ein strukturelles Problem handeln, was anhand der hier durchgeführten Untersuchung nicht abschließend beurteilt werden kann, empfiehlt sich, neuerlich auf die

⁷² Interviewtranskript Nr. 3 LPD Wien 2017 S. 9 f.

⁷³ Zur Unvollständigkeit bzw. Vollständigkeit der Verfahrensakten siehe oben Kapitel III.A.

Bedeutung der Kennungsvergabe hinzuweisen und auf eine entsprechende Handhabung hinzuwirken.

D. Doppelt geführte Verfahren

Wie schon geschildert⁷⁴ kann es aufgrund von in den verschiedenen Erlässen vorgesehenen parallel laufenden Berichtspflichten dazu kommen, dass zum selben Sachverhalt mehrere Verfahren nebeneinander geführt werden. Abgesehen von der ressourcenraubenden Doppelgleisigkeit ist damit auch weder der Rechtsstaatlichkeit noch dem Vertrauen in den Rechtsstaat gedient, zumal im Extremfall die Verfahren inhaltlich unterschiedlich und damit rechtswidrigsprüchlich enden könnten.

Empfehlung: Zur Vermeidung solcher Doppelgleisigkeiten und damit einhergehend möglicher Rechtsstaatsdefizite wird die diesbezügliche Harmonisierung der einschlägigen Erlässe betreffend Zwangsmittelanwendung einerseits und Misshandlungsvorwürfe andererseits angeregt.

E. Hautrötungen

Im Zuge der Aktenanalyse konnte beobachtet werden, dass Hautrötungen nicht umfassend dokumentiert werden. Im Rahmen der polizeiamtsärztlichen Untersuchung wurden sie vereinzelt in Verletzungsprotokollen angeführt. Andere Hautrötungen waren aufgrund einer Erwähnung im Einsatzbericht der Exekutivbeamten i.Z.m. der Anlegung von Handfesseln oder in einem separaten Aktenvermerk hinsichtlich erhobener Misshandlungsvorwürfe ersichtlich. Mangels allumfassender Dokumentation ließ sich nicht feststellen, in wie vielen Fällen Hautrötungen tatsächlich auftraten. Der Umgang mit Hautrötungen erscheint in der Praxis insgesamt uneinheitlich.

Der Erlass des BMI betreffend Misshandlungsvorwürfe⁷⁵ geht davon aus, dass Hautrötungen generell nicht als Körperverletzungen in Frage kommen. So heißt es in der Fußnote 1 des Erlasses wörtlich: „Als Verletzungen sind grundsätzlich Substanzbeeinträchtigungen sowie nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität z.B. Hautabschürfungen, Schwellungen, Verrenkungen, Prellungen u.dgl. – nicht bloße Hautrötungen – anzusehen.“

⁷⁴ Siehe dazu eben oben in Kapitel IV.B.

⁷⁵ BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010, Kapitel VI.F.7.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einschätzung, dass Hautrötungen nie als Körperverletzung nach § 83 StGB in Frage kommen, nicht im Einklang mit der höchstgerichtlichen Judikatur steht. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung des OGH für das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Körperverletzung auf die Dauer der Rötung abzustellen; lediglich ganz kurzfristige Rötungen wurden bislang nicht als Körperverletzung gewertet. So reichte etwa eine Rötung der Haut, die nach ein bis zwei Stunden nicht mehr wahrnehmbar war, nicht für die Annahme einer Körperverletzung aus.⁷⁶ Der Umstand, die Dauer der Rötung als entscheidenden Faktor für die Bejahung einer Körperverletzung heranzuziehen, hat sich bis in die aktuelle höchstgerichtliche Judikatur erhalten.⁷⁷

Empfehlung: Um der höchstgerichtlichen Judikatur Rechnung zu tragen, sollten Hautrötungen in den einschlägigen Erlässen ebenso wie in den praktischen Ermittlungen nicht kategorisch als Körperverletzung i.S.d. § 83 StGB – oder als Hinweis auf ebendiese – ausgeschlossen werden. Vielmehr ist in Erinnerung zu rufen, dass es auf die Dauer der Hautrötung (und damit verbunden natürlich auf die entsprechende Dokumentation) ankommt.

F. Reihenfolge der Vernehmung

Im Zuge der Durchsicht der einschlägigen Erlässe wurde festgestellt, dass bei der Ermittlung durch die Kriminalpolizei folgende Handlungsanweisung gegeben wird:

„Die Reihenfolge der Vernehmung ist nach Lage des Falls grundsätzlich so zu gestalten, dass jeder Anschein einer bevorzugten Behandlung beschuldigter Organe der Behörden vermieden wird.“⁷⁸

Die Formulierung, dass die Reihenfolge *grundsätzlich* so zu gestalten ist, ist mehrdeutig. Man könnte nämlich dem Wort *grundsätzlich* nicht nur die Bedeutung generell zu messen, sondern die Wendung auch so verstehen, dass im Normalfall keine Bevorzugung stattzufinden hat, im Ausnahmefall aber schon.

⁷⁶ EvBl 1974/227.

⁷⁷ Siehe dazu nur EvBl 1988/70 sowie 12 Os 115/13y. I.d.S. auch die h.L. siehe ua *Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I⁴ § 83 Rz 7; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹³ § 83 Rz 2; *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I⁵ 29; *Leukauf/Steininger/Nimmervoll*, StGB⁴ § 83 Rz 6; *Tipold* PK-StGB § 83 Rz 6.

⁷⁸ BMI-Erlass vom 23.4.2010 BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010 S.4 und BMJ-Erlass vom 6.11.2009 BMJ-L880.014/0010-II 3/2009 S.4.

Empfehlung: Die Möglichkeit einer solchen – von den Erlassgebern offensichtlich nicht intendierten – Interpretation sollte durch die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ in den entsprechenden Erlassregelungen verhindert werden. Ein inhaltlicher Regelungsverlust ist dadurch nicht zu befürchten. Denn ist eine andere Reihenfolge der Vernehmungen aus sachlichen Gründen geboten, liegt darin ohnehin keine Bevorzugung des beschuldigten Organs, die man dann ausnahmsweise erlauben müsste, sondern ein sachgerechtes Vorgehen der ermittelnden Beamten.

VI. Anhang

A. Auswertung Verfahrensautomation Justiz

1. Anfall §§ 83 i.V.m. 313 StGB pro Fall

Auswertung Verfahrensautomation Justiz					
Anfall §§83 iVm 313 StGB pro Fall					
Zeilenbeschriftungen	BAZ	ST	UT	Gesamtergebnis	
2012		7	144	138	289
037 StA Wien		7	99	133	239
568 StA Salzburg			45	5	50
2013		1	166	164	331
037 StA Wien		1	142	161	304
568 StA Salzburg			24	3	27
2014		9	170	190	369
037 StA Wien		9	146	185	340
568 StA Salzburg			24	5	29
2015		2	381	147	530
037 StA Wien		2	349	145	496
568 StA Salzburg			32	2	34
Gesamtergebnis		19	861	639	1519

Quelle: BMJ 2017

2. Anfall § 312 StGB pro Fall

Auswertung Verfahrensautomation Justiz			
Anfall 312 StGB pro Fall			
Zeilenbeschriftungen	ST	UT	Gesamtergebnis
2012	10	5	15
037 StA Wien	10	5	15
2013	14	10	24
037 StA Wien	14	10	24
2014	20	8	28
037 StA Wien	18	7	25
568 StA Salzburg	2	1	3
2015	13	6	19
037 StA Wien	12	6	18
568 StA Salzburg	1		1
Gesamtergebnis	57	29	86

Quelle: BMJ 2017

B. Nicht erhobene Akten

Um die Studie zeitgerecht fertigzustellen, konnte das Eintreffen folgender Akten nicht abgewartet werden:

1	StA Salzburg	111 UT 37/15
2	StA Salzburg	20 St 227/15
3	StA Wien	16 St 284/14
4	StA Wien	22 St 14/14
5	StA Wien	27 St 10/15
6	StA Wien	30 St 297/12
7	StA Wien	34 UT 62/12
8	StA Wien	35 St 335/13
9	StA Wien	37 St 416/13
10	StA Wien	42 St 83/14
11	StA Wien	8 UT 226/2013

C. Erhebungskriterien

- Aktenkennzahl
- Verfahrensstand
- Angaben zur beschwerdeführenden Person
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Staatsbürgerschaft
 - Beruf
- Angaben zum beschuldigten Exekutivbeamten/zur beschuldigten Exekutivbeamtin
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Dienstgrad
 - Polizeidienststelle
- Grund des polizeilichen Einschreitens
 - Strafrechtlich relevanter Sachverhalt (Angabe des strafrechtlichen Delikts)
 - Verwaltungsübertretung (Angaben der Verwaltungsmaterie)
 - Suchtmittelrelevanter Sachverhalt
 - Fremdenrechtlich relevanter Sachverhalt
 - Verkehrskontrolle

- Identitätsfeststellung
- Razzia
- Demonstration
- Großveranstaltung (z.B. Fußball, Konzert, Staatsbesuch)
- Streitschlichtung
- Wegweisung/Betretungsverbot
- Sonstiges
- Art des Misshandlungsvorwurfes
 - Beschimpfung/rassistische Bezeichnung
 - Bedrohung
 - Einsatz von Körperkraft (Angabe der Art des Körperkrafteinsatzes)
 - Fixierung
 - Handfesseln (Anlegen bzw. zu enges Anlegen)
 - Waffengebrauch (Angabe der Art des Waffengebrauchs)
 - Sonstiges
- Angaben zum Zeitpunkt/Ort des Vorfalls
 - Datum
 - Uhrzeit: Vormittag/Nachmittag/Abend/Nacht
 - Ort: Postleitzahl
- Nähere Umstände der behaupteten Misshandlung
 - Zeitpunkt der vorgeworfenen Misshandlung
 - Zeitpunkt der Äußerung des Misshandlungsvorwurfes
- Angaben betreffend allfälliger Verletzungen der Beschwerdeführer
 - Verletzungsnachweis: verifizierte Verletzung/nicht verifizierte Verletzung/Sonstiges
 - Schweregrad: leichte/schwere Körperverletzung
- Angaben zu psychischen Auffälligkeiten/Alkoholeinfluss der Beschwerdeführer
- Angaben betreffend allfällige Verletzungen der Exekutivbeamten
 - Verletzungsnachweis: verifizierte Verletzung/nicht verifizierte Verletzung/Sonstiges
 - Schweregrad: leichte/schwere Körperverletzung
- Angaben zur Untersuchung des Misshandlungsvorwurfs
 - Ermittelnde Polizeibehörde

- > RBE
- > betreffende Dienststelle selbst
- > vorgesetzte/andere Dienststelle
- Beweismittel
 - > Opfereinvernahme der Beschwerdeführer + Datum
 - > Beschuldigtenvernehmung der Exekutivbeamten + Datum
 - > Zeugeneinvernahmen: mitanwesende Exekutivbeamte/sonstige Zeugen
 - > Ärztliches Gutachten
 - > Fotografische Dokumentation
 - > Sonstiges
- Angaben zum Vorgehen der StA
 - Angaben zur Erteilung von Ermittlungsaufträgen
 - Angaben zur Art der Ermittlungsaufträge
 - > Beschuldigtenvernehmung
 - > Opfervernehmung
 - > Ärztliches Gutachten
 - > Sonstiges
 - Art der Entscheidung der StA
 - > Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens
 - > Abbruch des Ermittlungsverfahrens
 - > Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z. 1 StPO/§ 190 Z. 2 StPO
 - > Diversionelle Erledigung
 - > Strafantrag
 - > Sonstiges
 - Datum der Entscheidung der StA
 - Begründung der Entscheidung der StA
- Art der Entscheidung des Gerichts im Falle einer Anklageerhebung
 - Freispruch
 - Verurteilung: Strafart/Strafhöhe
 - Entscheidungsdatum
 - Entscheidungsbegründung
- Sonstiges:
 - Verfahren vor dem UVS/VwG ersichtlich?

- Verleumdungsanzeige ersichtlich?
- Anzeige wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt ersichtlich?

D. Aussonderung aus der statistischen Auswertung

1. MJB-Akten

1	MJB-Akt	1 St 124/15f
2	MJB-Akt	6 UT 202/13k
3	MJB-Akt	11 St 347/15y ¹
4	MJB-Akt	22 UT 8/12x
5	MJB-Akt	21 UT 8/14t
6	MJB-Akt	9 St 239/14z
7	MJB-Akt	11 St 149/15f
8	MJB-Akt	11 St 347/15y ²
9	MJB-Akt	24 St 281/14m
10	MJB-Akt	23 UT 21/15w
11	MJB-Akt	24 St 159/14w
12	MJB-Akt	26 St 71/15w
13	MJB-Akt	30 St 429/12t
14	MJB-Akt	15 St 177/15b
15	MJB-Akt	8 UT 141/15g
16	MJB-Akt	6 St 492/15k
17	MJB-Akt	6 St 421/13s
18	MJB-Akt	8 UT 139/13k
19	MJB-Akt	9 St 477/15a
20	MJB-Akt	13 St 280/15k
21	MJB-Akt	13 St 192/15v
22	MJB-Akt	45 UT 124/14b
23	MJB-Akt	45 UT 89/14f
24	MJB-Akt	49 St 2/16v
25	MJB-Akt	43 St 264/12y
26	MJB-Akt	32 UT 53/15t
27	MJB-Akt	47 UT 105/14y
28	MJB-Akt	56 St 251/12g
29	MJB-Akt	57 St 227/12k
30	MJB-Akt	51 St 8/15i
31	MJB-Akt	33 St 92/14h ³
32	MJB-Akt	55 St 59/14t
33	MJB-Akt	35 St 248/14w
34	MJB-Akt	36 UT 123/15s
35	MJB-Akt	39 St 511/15x
36	MJB-Akt	33 St 92/14h ⁴
37	MJB-Akt	35 St 116/14b
38	MJB-Akt	35 St 300/12h
39	MJB-Akt	37 St 122/15a

¹ Zu Akt 11 St 347/15 y wurden zwei getrennte Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl angelegt.

² Zu Akt 11 St 347/15 y wurden zwei getrennte Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl angelegt.

³ Zu Akt 33 St 92/14h wurden zwei getrennte Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl angelegt.

⁴ Zu Akt 33 St 92/14h wurden zwei getrennte Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl angelegt.

40	MJB-Akt	38 UT 69/15i
41	MJB-Akt	413 St 138/14t
42	MJB-Akt	39 St 329/14f
43	MJB-Akt	8 St 78/15t
44	MJB-Akt	39 St 333/15w
45	MJB-Akt	707 St 5/12t
46	MJB-Akt	403 UT 399/12y
47	MJB-Akt	14 St 291/14h
48	MJB-Akt	14 St 168/14w
49	MJB-Akt	8 St 521/13m
50	MJB-Akt	402 St 142/15a
51	MJB-Akt	8 St 433/13w
52	MJB-Akt	404 St 179/14f (=404 St 10/14b)
53	MJB-Akt	17 St 64/15m
54	MJB-Akt	409 St 333/13p
55	MJB-Akt	15 St 128/15h
56	MJB-Akt	17 St 168/13b
57	MJB-Akt	10 St 107/14g
58	MJB-Akt	14 St 4/14i
59	MJB-Akt	4 St 142/14k
60	MJB-Akt	16 St 193/15z
61	MJB-Akt	34 St 120/13g
62	MJB-Akt	26 St 420/12i

2. Verfahren mit Auslandsbezug

1	Auslandssachverhalt	45 St 319/14d	SV im Ausland + ausländischer Beschuldiger (Georgien I)
2	Auslandssachverhalt	5 St 14/14v	SV im Ausland (Mazedonien)
3	Auslandssachverhalt	306 St 30/13x	SV im Ausland + ausländischer Beschuldiger (Georgien II)

3. Abgetretene Verfahren (§§ 26, 28 StPO)

1	Abtretung an StA Linz	11 St 121/15z	§ 28 StPO: Zuständigkeit
2	Abtretung an StA St. Pölten	1 St 4/13f	§ 26 StPO: Zusammenhang
3	Abtretung an StA Krems	11 St 63/14g	§ 26 StPO: Zusammenhang
4	Abtretung an StA Graz	5 St 276/12h	§ 26 StPO: Zusammenhang
5	Abtretung an StA Korneuburg	52 UT 133/14b	§ 28 StPO: Zuständigkeit
6	Abtretung an StA Eisenstadt	5 St 63/15i	§ 28 StPO: Zuständigkeit
7	Abtretung an StA Eisenstadt	39 St 162/14x	§ 28 StPO: Zuständigkeit
8	Abtretung an StA St. Pölten	405 St 476/15s	§ 28 StPO: Zuständigkeit

4. Akten mit falscher MS-Kennung

1	Falsche MS-Kennung	24 St 266/11a	Keine Beteiligung von EB an SV – Rauferei zwischen Zivilisten
2	Falsche MS-Kennung	10 St 39/13f	Lehrer wird beschuldigt, einen Schüler geschlagen zu haben
3	Falsche MS-Kennung	8 St 12/12v	ASFINAG: Beilehung

4	Falsche MS-Kennung	42 St 15/15b	Keine Beteiligung von EB
5	Falsche MS-Kennung	412 UT 84/12s	Keine Beteiligung von EB

5. Vorwurf des Amtsmissbrauchs

1	Teilaussonderung aus	15 St 178/15z	Vorwurf der Vertuschung gegenüber Exekutivbeamten
2	Teilaussonderung aus	6 St 374/13d	Vorwurf der unfreundlichen Behandlung und des Verweises aus der Dienststelle gegenüber Exekutivbeamten
3	Teilaussonderung aus	55 St 226/12y	Vorwurf des Hausfriedensbruchs gegenüber Exekutivbeamten
4	Teilaussonderung aus	39 St 182/16s	Vorwurf der üblen Nachrede gegenüber einem Exekutivbeamten
5	Teilaussonderung aus	404 St 93/15k	Sonstiges (Verweigerung der Anzeigenaufnahme des MS-Vorwurfes)

6. Polizeiinterne MS-Akten

1	Polizeiinterner SV	57 BAZ 22/15d	Einsatztraining I
2	Polizeiinterner SV	16 St 89/12a	Vorwurf der sexuellen Belästigung, erhoben von einer Exekutivbeamtin gegenüber einem Exekutivbeamten
3	Polizeiinterner SV Teilaussonderung	5 St 68/14k	Einsatztraining II

7. Doppelt geführte MS-Verfahren mit gleicher Aktenkennzahl

1	11 St 97/13f	Zwei Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl betreffend identischen Sachverhalt
2	26 St 31/15p	Zwei Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl betreffend identischen Sachverhalt
3	33 UT 70/12w	Zwei Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl betreffend identischen Sachverhalt
4	35 St 275/14k	Zwei Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl betreffend identischen Sachverhalt
5	36 St 243/13k	Zwei Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl betreffend identischen Sachverhalt
6	41 St 2/15h	Zwei Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl betreffend identischen Sachverhalt
7	52 UT 72/13f	Zwei Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl betreffend identischen Sachverhalt
8	44 St 403/15a	Zwei Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl betreffend identischen Sachverhalt
9	36 UT 13/12k	Zwei Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl betreffend identischen Sachverhalt
10	35 St 202/14z	Zwei Ermittlungsakten mit derselben Kennzahl betreffend identischen Sachverhalt

8. Doppelt geführte MS-Verfahren mit unterschiedlicher Aktenkennzahl

1	Identischer SV	5 St 97/13y	106 UT 24/13f
2	Identischer SV	203 St 67/13f	40 St 17/14f
3	Identischer SV	2 St 23/14h	53 St 68/14a
4	Identischer SV	18 St 59/12d	10 St 103/12s ⁵
5	Identischer SV	7 St 131/12m ⁶	19 St 143/12i
6	Identischer SV	22 St 122/13p	22 St 122/12p
7	Teilidentischer SV	16 St 114/13t	16 St 322/ 13f

9. (Teilweise) Verfahrenstrennungen unter Aktenneubildung

1	Abtrennung aus 8 St 240/14i und Überführung in Akt 8 St 353/14g
2	Teilabtrennung aus Akt 51 St 4/15a und Überführung in Akten 51 St 16/16t
3	Teilabtrennung aus Akt 51 St 4/15a und Überführung in Akten 51 St 17/16i

10. Nicht rekonstruierbarer Akt

1	Teilaussonderung aus 27 St 185/15t	Nicht rekonstruierbarer Sachverhalt
---	------------------------------------	-------------------------------------

11. MS-Akten der Jahre 2016

1	51 St 16/16t
2	51 St 17/16i
3	8 St 5/16h
4	37 St 22/16x
5	39 St 182/16s
6	40 St 24/16p
7	62 St 55/16h
8	409 St 78/16t
9	51 UT 1/16m ⁷
10	55 St 21/16g
11	51 UT 1/16m ⁸
12	48 St 17/16t
13	50 St 17/16g
14	45 St 102/16w
15	45 UT 8/16x
16	46 St 2/16x
17	16 St 5/16t
18	24 UT 25/16t

⁵ Einstellung des Verfahrens wegen entschiedener Sache.

⁶ Einstellung des Verfahrens wegen entschiedener Sache.

⁷ Zu Akt 51 UT 1/16m wurden zwei getrennte Ermittlungsakten mit derselben Aktenkennzahl angelegt.

⁸ Zu Akt 51 UT 1/16m wurden zwei getrennte Ermittlungsakten mit derselben Aktenkennzahl angelegt.

12. Berichte über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf

1	Aussonderung	24 St 560/15t	Bericht über Zwangsmittelanwendung (Taser-Einsatz) ohne Misshandlungsvorwurf
2	Aussonderung	24 St 494/15m	Bericht über Zwangsmittelanwendung (Pfefferspray-Einsatz) ohne Misshandlungsvorwurf
3	Aussonderung	30 St 438/15w	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
4	Aussonderung	26 UT 44/13x	Bericht über Zwangsmittelanwendung (Pfefferspray-Einsatz) mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
5	Aussonderung	24 St 363/13v	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
6	Aussonderung	13 St 89/12d	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
7	Aussonderung	8 St 146/13a	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
8	Aussonderung	8 St 148/13w	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
9	Aussonderung	11 St 97/15w	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
10	Aussonderung	111 UT 37/14f	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
11	Aussonderung	19 St 230/12h	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
12	Aussonderung	8 St 168/15d	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
13	Aussonderung	15 St 117/12m	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
14	Aussonderung	13 St 212/12t	Bericht über Zwangsmittelanwendung (Pfefferspray-Einsatz) ohne Misshandlungsvorwurf
15	Aussonderung	7 St 185/12b	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
16	Aussonderung	17 St 31/14g	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
17	Aussonderung	19 St 93/12m	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
18	Aussonderung	2 St 192/12w	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
19	Aussonderung	9 St 213/15i	Bericht über Zwangsmittelanwendung (Dienstwaffengebrauch) ohne Misshandlungsvorwurf
20	Aussonderung	4 St 202/12f	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
21	Aussonderung	20 St 246/15y	Bericht über Zwangsmittelanwendung (Pfefferspray-Einsatz) mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
22	Aussonderung	5 St 68/14k	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
23	Aussonderung	15 St 122/12x	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf

24	Aussonderung	17 St 144/15a	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
25	Aussonderung	39 St 432/14b	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge (Pfefferspray-Einsatz) ohne Misshandlungsvorwurf
26	Aussonderung	13 St 116/12z	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
27	Aussonderung	19 St 19/12d	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
28	Aussonderung	16 UT 192/13p	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
29	Teilaussonderung aus:	13 St 86/15f	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
30	Teilaussonderung aus:	51 St 4/15a	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
31	Teilaussonderung aus:	8 St 105/13x	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
32	Teilaussonderung aus:	6 St 56/15t	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
33	Teilaussonderung aus:	8 St 535/14x	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
34	Teilaussonderung aus:	45 St 211/15y	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
35	Teilaussonderung aus:	51 St 19/15g	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
36	Teilaussonderung aus:	41 St 147/13d	Bericht über Zwangsmittelanwendung (Taser-Einsatz) ohne Misshandlungsvorwurf
37	Teilaussonderung aus:	39 ST 553/15y	Bericht über Zwangsmittelanwendung mit Verletzungsfolge ohne Misshandlungsvorwurf
38	Teilaussonderung aus:	39 St 242/15p	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf
39	Teilaussonderung aus:	51 St 17/16i	Bericht über Zwangsmittelanwendung ohne Misshandlungsvorwurf

E. Interviewleitfaden

1. Interviewleitfaden BMI

Themenblock 1: Aufgaben der zentralen Meldestelle

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau X, die Zuständigkeit Ihrer Abteilung beim BMI umfasst die zentrale Meldestelle für Misshandlungsvorwürfe gegenüber Angehörigen der Sicherheitsexekutive - können Sie mir die konkreten Aufgaben der Meldestelle schildern?

Vertiefungsfragen:

- Gemäß der aktuellen Erlasslage sind MS-Vorwürfe binnen 24 Stunden via Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft zu melden. Wie ist die Meldung an die zentrale Meldestelle organisiert?

Themenblock 2: Vorgehensweise der Meldestelle

Können Sie uns die konkrete Vorgehensweise Ihrer Abteilung bei der Prüfung von MS-Vorwürfen schildern?

Vertiefungsfrage:

- Nach welchen Kriterien erfolgt die Kategorisierung und Bewertung von MS-Vorwürfen?
- Inwiefern fließen Ihre Erkenntnisse in die Organisation der Sicherheitsbehörden und die Ausbildung von Exekutivbeamten ein?

Themenblock 3: Kooperation der zentralen Meldestelle mit anderen Behörden

Inwieweit kooperiert die zentrale Meldestelle mit anderen staatlichen Behörden, welche sich der Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen widmen?

2. Interviewleitfaden Referat Besondere Ermittlungen

Themenblock 1: Vorgehensweise des Referats

Sehr geehrter Herr ..., das Referat für Besondere Ermittlungen ist in Wien als zentrale Stelle für die Bearbeitung von Misshandlungsvorwürfen gegenüber Angehörigen der Sicherheitsexekutive eingerichtet. Können Sie mir die konkreten Ermittlungsschritte Ihres Referats im Falle von erhobenen Misshandlungsvorwürfen schildern?

Vertiefungsfragen:

- Ergeben sich – im Vergleich zu anderen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – besondere Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen (Beweismittel)?
- Gemäß den Richtlinien des BMJ/BMI sind Misshandlungsvorwürfe binnen 24 Stunden via Anfallsbericht an die Staatsanwaltschaft zu melden. Wie verhält es sich hierzu in der Praxis und wie bewerten Sie diese Frist?

Themenblock 2: Persönliche Eindrücke und Erfahrungen

Als Ermittlungsbeamter haben Sie zahlreiche Misshandlungsvorwürfe untersucht. Welche Erfahrungen und Eindrücke haben Sie gesammelt?

Vertiefungsfragen:

- Gibt es Umstände bzw. Amtshandlungen, in welchen Misshandlungsvorwürfe besonders häufig erhoben werden?
- Gibt es typische Formen der Misshandlung, welche vonseiten mutmaßlicher Opfer angezeigt werden?

Themenblock 3: Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, Einstellungsquote, Verfahrensdauer

Gemäß den Regelungen der StPO obliegt der Staatsanwaltschaft die Leitung des Ermittlungsverfahrens. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit Ihrer Behörde mit der Staatsanwaltschaft?

Vertiefungsfragen:

- In rund einem Drittel der Fälle, die wir untersuchten, ordnete die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen im Wege von Ermittlungsaufträgen an. Erachten Sie diese Aufträge als hilfreich für die Ermittlungstätigkeit?
- Fast alle Verfahren, welche wir im Rahmen unserer Aktenanalyse auswerteten, wurden letztlich eingestellt (92,7%). In Verbindung mit der Anzeigenzurücklegung (3,8 %) und dem Abbruch des Ermittlungsverfahrens (2,6 %) zeigte sich, dass lediglich in 0,5 % der Fälle Misshandlungsvorwürfe via Strafantrag an das Gericht herangetragen wurden. Wie bewerten Sie diese Einstellungsquote vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen?

Themenblock 4: Zentrale Stelle für die Ermittlung im Falle von Misshandlungsvorwürfen

In Wien ist das Referat für Besondere Ermittlungen als zentrale Stelle für die Behandlung von Misshandlungsvorwürfen zuständig. In Salzburg führen zum Teil übergeordnete, zum Teil dieselben Polizeidienststellen die Ermittlungstätigkeit. Welches System erachten Sie vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen als effektiver?

3. Interviewleitfaden Polizeiamtsärztlicher Dienst

Themenblock 1: Vorgehen bei der Prüfung der Haftfähigkeit

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau..., der Polizeiärztliche Dienst ist u.a. für die Prüfung der Haftfähigkeit von Polizeiarrestanten zuständig. Wie wird hierbei vorgegangen und wie umfangreich gestaltet sich die Dokumentation?

Vertiefungsfrage:

- Erhalten Polizeiärzte vorab Informationen über die Gründe der Anhaltung bzw. das deliktische Verhalten, welches den zu untersuchenden Personen vorgeworfen wird?

Themenblock 2: Untersuchung im Falle von Misshandlungsvorwürfen

Gibt es spezifische Vorgaben bezüglich der ärztlichen Untersuchung von Personen, welche Misshandlungsvorwürfe gegenüber Angehörigen der Sicherheitsexekutive erhoben haben? Etwa spezifische Anforderungen an die Verletzungsdokumentation?

Vertiefungsfragen:

- Gibt es Verletzungen, welche häufig in Fällen von Misshandlungsvorwürfen auftreten?
- Als typische Folge des Anlegens von Handfesseln gelten Hautrötungen - werden diese seitens des polizeiärztlichen Dienstes als Verletzung ausgewiesen?
- Im Rahmen unserer Aktenanalyse konnten wir feststellen, dass in zahlreichen Fällen Misshandlungsvorwürfe erstmals im Zuge einer ärztlichen Untersuchung erhoben wurden. Wie vertraulich gestaltet sich die ärztliche Untersuchung von mutmaßlichen Misshandlungsoptionen seitens des polizeiärztlichen Dienstes? Sind Exekutivbeamte bei der Untersuchung anwesend?

Themenblock 3: Sachverständigengutachten betreffend Verletzungsursachen

Gemäß den Erlässen des BMJ/BMI sind bei äußeren Anzeichen von Verletzungen (oder sonst verdichteten Hinweisen auf eine Verletzung) Sachverständigengutachten zur Klärung der möglichen Ursachen einzuholen. Wie schwierig gestaltet sich die Ermittlung der tatsächlichen Ursachen einer Verletzung?

4. Interviewleitfaden Einsatztrainer

Themenblock 1: Grundsätze und Schwerpunkte des Einsatztrainings

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau ..., als Bundeseinsatztrainer bereiten Sie die Exekutivbeamten auf ihre Tätigkeiten im Außendienst vor. Wie würden Sie die Grundsätze des Trainings zusammenfassen? Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Vertiefungsfrage:

- Welchen Stellenwert nimmt die Eigensicherung ein?

Themenblock 2: Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtmittel und psychische Krankheiten

In den von uns untersuchten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zeigte sich, dass ein Großteil der Personen, welche einen Misshandlungsvorwurf gegenüber Angehörigen der Sicherheitsexekutive erhoben, eine alkohol- bzw. suchtmittelbedingte Beeinträchtigung oder eine psychische Krankheit aufwiesen. Inwieweit wird im Zuge des Einsatztrainings der Umgang mit diesen Personengruppen thematisiert?

Vertiefungsfrage:

- Gibt es hierfür besondere Deeskalationsstrategien?

Themenblock 3: Wurftechnik

Im Zuge der Analyse der Misshandlungsvorwürfe fiel uns auf, dass neben Schlägen, Stößen und Tritten das Zu-Boden-Werfen und daraus resultierende Verletzungsfolgen

beanstandet wurden. In welchem Kontext wird diese Einsatztechnik bevorzugt angewandt?

Vertiefungsfrage:

- Inwieweit wird bei dieser Einsatztechnik das Verletzungsrisiko einkalkuliert?
- Inwieweit setzt das Anlegen von Handfesseln die Bauchlage der festzunehmenden Personen voraus?
- Können Sie uns zu Demonstrationszwecken die Wurftechnik mittels Armstreckhebel zeigen?

Themenblock 4: Verletzungsfolgen im Zuge des Einsatzes von Körperkraft

In knapp mehr als 50 Prozent der Fälle, die wir untersuchten, wurden die beamtshandelten Personen im Zuge des Polizeieinsatzes leicht verletzt. In der Regel handelte es sich hierbei um Verletzungen wie Hautabschürfungen, Hämatome und Prellungen. Wie erklären Sie sich diesen Umstand?

Vertiefungsfrage:

- Inwieweit bedingt auch die korrekte Anwendung der Fixiertechniken Verletzungen dieser Art bei Personen, welche Widerstand leisten?

5. Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft

Themenblock 1: Erfahrungen mit MS-Verfahren

Herr Staatsanwalt/Frau Staatsanwältin, Sie haben bereits mehrere Verfahren, in welchen Misshandlungsvorwürfe gegenüber Exekutivbeamten erhoben wurden, geleitet – wie waren Ihre Eindrücke? Welche Erfahrungen haben Sie gesammelt?

Vertiefungsfrage:

- Unterscheiden sich MS-Verfahren von anderen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Leib und Leben?

Themenblock 2: Praxis der MS-Verfahren

Wie haben wir uns den Ablauf eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens aufgrund von erhobenen Misshandlungsvorwürfen gegenüber Angehörigen der Sicherheitsexekutive konkret vorzustellen?

Vertiefungsfragen:

- Gemäß den Richtlinien des BMJ/BMI sind Misshandlungsvorwürfe binnen 24 Stunden via Anfallsbericht an die Staatsanwaltschaft zu melden – wie verhält es sich hierzu in der Praxis?
- Kommt es aufgrund der unterschiedlichen Berichtspflichten – Anfallsbericht auf Basis von Misshandlungsvorwürfen, Bericht über Zwangsmittelanwendung im Falle von Verletzungsfolgen – zu Überschneidungen? Wir konnten mehrere Fälle identifizieren, in welchen zum gleichen Sachverhalt unabhängig voneinander zwei Verfahren geführt wurden.

Themenblock 3: Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei, Ermittlungsaufträge, Einstellungsquote, Verfahrensdauer

Wie würden Sie die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Kriminalpolizei in MS-Verfahren beschreiben?

Vertiefungsfragen:

- In rund einem Drittel der Fälle, die wir untersuchten, ordnete die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen im Wege von Ermittlungsaufträgen an. Handelt es sich hierbei um ein Spezifikum von MS-Verfahren?
- Im Durchschnitt beträgt die Verfahrensdauer der von uns untersuchten MS-Verfahren – abhängig vom Zeitpunkt des Vorfalls – rund 125 Tage. Handelt es sich hierbei im Vergleich zu anderen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gem. §§ 83 ff StGB um eine kurze oder lange Verfahrensdauer?
- Fast alle Verfahren, welche wir im Rahmen unserer Aktenanalyse auswerteten, wurden letztlich eingestellt (92,7%). In Verbindung mit der „Anzeigenzurücklegung“ (3,8 %) und dem Abbruch des Ermittlungsverfahrens (2,6 %) zeigte sich, dass lediglich in 0,5 % der Fälle Misshandlungsvorwürfe via Strafantrag an das Gericht herangetragen wurden. Wie verhält sich diese Einstellungsquote zu vergleichbaren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gem. §§ 83 ff StGB?

Themenblock 4: Zentrale Stelle für polizeiliche Ermittlungen in MS-Fällen

In Wien ist das Referat für besondere Ermittlungen als zentrale Stelle für die Behandlung von Misshandlungsvorwürfen zuständig. In Salzburg führen zum Teil übergeordnete, zum Teil dieselben Polizeidienststellen die Ermittlungstätigkeit. Welches System erachten Sie vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen für effektiver?

Vertiefungsfrage:

- Die Unabhängigkeit polizeilicher Ermittlungen in MS-Verfahren wird verschiedentlich infrage gestellt. Zur Gewährleistung der Unparteilichkeit empfiehlt das UN-Antifolterkomitee – wie auch der frühere Menschenrechtsbeirat beim BMI – die Installierung einer polizeiunabhängigen Behörde. Wie verhält sich Ihre Meinung zu diesen Vorschlägen und wie kann die Staatsanwaltschaft das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Ermittlungsverfahrens in Fällen von Misshandlungsvorwürfen stärken?

F. Quantitative Detailauswertungen

1. Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015 im Detail

N	Gültig	1.518
	Fehlend	0

		Häufigkeit	Prozent
	Österreich	777	51,2
EU	Bulgarien	15	1,0
	Deutschland	53	3,5
	Frankreich	4	0,3
	Griechenland	2	0,1
	Großbritannien	2	0,1
	Irland	3	0,2
	Italien	12	0,8
	Kroatien	18	1,2
	Litauen	4	0,3
	Niederlande	1	0,1
	Polen	28	1,8
	Rumänien	48	3,2
	Slowakei	16	1,1
	Slowenien	3	0,2
	Spanien	5	0,3
	Tschechien	5	0,3
	Ungarn	27	1,8
Europa außerhalb EU	Bosnien und Herzegowina	19	1,3
	Kosovo	5	0,3
	Mazedonien	4	0,3
	Moldawien	3	0,2
	Norwegen	14	0,9
	Russland	30	2,0
	Schweiz	1	0,1
	Serbien	43	2,8
	Ukraine	2	0,1
Amerika	Brasilien	4	0,3
	Chile	1	0,1
	Dominikanische Republik	8	0,5
	Vereinigte Staaten von Amerika	6	0,4
Afrika	Ägypten	4	0,3
	Äthiopien	1	0,1
	Algerien	30	2,0

	Angola	5	0,3
	Gabun	2	0,1
	Gambia	3	0,2
	Ghana	1	0,1
	Kenia	1	0,1
	Kongo	2	0,1
	Liberia	3	0,2
	Libyen	1	0,1
	Marokko	10	0,7
	Nigeria	46	3,0
	Sierra Leone	3	0,2
	Somalia	9	0,6
	Sudan	1	0,1
	Togo	1	0,1
	Tschad	1	0,1
	Tunesien	23	1,5
	Uganda	1	0,1
Asien	Afghanistan	31	2,0
	Armenien	1	0,1
	China	3	0,2
	Georgien	1	0,1
	Indien	3	0,2
	Iran	10	0,7
	Israel	1	0,1
	Mongolei	2	0,1
	Nepal	3	0,2
	Pakistan	4	0,3
	Saudi-Arabien	1	0,1
	Singapur	1	0,1
	Sri Lanka	1	0,1
	Syrien	4	0,3
	Türkei	58	3,8
Australien und Ozeanien	Australien	4	0,3
	Staatenlos	13	0,9
	keine Angabe	66	4,3
	Gesamt	1.518	100,0

2. Ort des Vorfalls im Zuständigkeitsbereich der StA Wien und Salzburg 2012-2015, gruppiert nach StA

N	Gültig	1.518
	Fehlend	0

Postleitzahl		StA Wien	StA Salzburg	Gesamt
1010	Anzahl	222	0	222
	%	17,3%	0,0%	14,6%
1020	Anzahl	177	1	178
	%	13,8%	0,4%	11,7%
1030	Anzahl	29	0	29
	%	2,3%	0,0%	1,9%
1040	Anzahl	1	0	1
	%	0,1%	0,0%	0,1%
1050	Anzahl	13	0	13
	%	1,0%	0,0%	0,9%
1060	Anzahl	10	0	10
	%	0,8%	0,0%	0,7%
1070	Anzahl	49	0	49
	%	3,8%	0,0%	3,2%
1080	Anzahl	54	0	54
	%	4,2%	0,0%	3,6%
1090	Anzahl	60	0	60
	%	4,7%	0,0%	4,0%
1100	Anzahl	87	0	87
	%	6,8%	0,0%	5,7%
1110	Anzahl	41	0	41
	%	3,2%	0,0%	2,7%
1120	Anzahl	53	0	53
	%	4,1%	0,0%	3,5%
1130	Anzahl	12	0	12
	%	0,9%	0,0%	0,8%
1140	Anzahl	32	0	32
	%	2,5%	0,0%	2,1%
1150	Anzahl	48	0	48
	%	3,7%	0,0%	3,2%
1160	Anzahl	60	0	60
	%	4,7%	0,0%	4,0%
1170	Anzahl	12	0	12
	%	0,9%	0,0%	0,8%

1180	Anzahl	9	0	9
	%	0,7%	0,0%	0,6%
1190	Anzahl	10	0	10
	%	0,8%	0,0%	0,7%
1200	Anzahl	58	0	58
	%	4,5%	0,0%	3,8%
1210	Anzahl	72	1	73
	%	5,6%	0,4%	4,8%
1220	Anzahl	79	1	80
	%	6,1%	0,4%	5,3%
1230	Anzahl	7	0	7
	%	0,5%	0,0%	0,5%
2000	Anzahl	1	0	1
	%	0,1%	0,0%	0,1%
2263	Anzahl	2	0	2
	%	0,2%	0,0%	0,1%
2421	Anzahl	1	0	1
	%	0,1%	0,0%	0,1%
2425	Anzahl	2	0	2
	%	0,2%	0,0%	0,1%
3100	Anzahl	3	0	3
	%	0,2%	0,0%	0,2%
5020	Anzahl	0	167	167
	%	0,0%	71,7%	11,0%
5023	Anzahl	0	5	5
	%	0,0%	2,1%	0,3%
5110	Anzahl	0	1	1
	%	0,0%	0,4%	0,1%
5112	Anzahl	0	1	1
	%	0,0%	0,4%	0,1%
5201	Anzahl	0	3	3
	%	0,0%	1,3%	0,2%
5202	Anzahl	0	4	4
	%	0,0%	1,7%	0,3%
5204	Anzahl	0	1	1
	%	0,0%	0,4%	0,1%
5300	Anzahl	0	1	1
	%	0,0%	0,4%	0,1%
5301	Anzahl	0	1	1
	%	0,0%	0,4%	0,1%
5322	Anzahl	0	2	2
	%	0,0%	0,8%	0,1%

	%	0,0%	0,9%	0,1%
5324	Anzahl	0	2	2
	%	0,0%	0,9%	0,1%
5400	Anzahl	0	8	8
	%	0,0%	3,4%	0,5%
5412	Anzahl	0	2	2
	%	0,0%	0,9%	0,1%
5431	Anzahl	0	1	1
	%	0,0%	0,4%	0,1%
5453	Anzahl	0	2	2
	%	0,0%	0,9%	0,1%
5500	Anzahl	0	1	1
	%	0,0%	0,4%	0,1%
5541	Anzahl	0	1	1
	%	0,0%	0,4%	0,1%
5542	Anzahl	0	4	4
	%	0,0%	1,7%	0,3%
5600	Anzahl	0	3	3
	%	0,0%	1,3%	0,2%
5651	Anzahl	0	2	2
	%	0,0%	0,9%	0,1%
5661	Anzahl	0	2	2
	%	0,0%	0,9%	0,1%
5700	Anzahl	0	7	7
	%	0,0%	3,0%	0,5%
5741	Anzahl	0	4	4
	%	0,0%	1,7%	0,3%
5751	Anzahl	0	2	2
	%	0,0%	0,9%	0,1%
5760	Anzahl	0	2	2
	%	0,0%	0,9%	0,1%
83395	Anzahl	5	0	5
	%	0,4%	0,0%	0,3%
k.A.	Anzahl	76	1	77
	%	5,9%	0,4%	5,1%
Gesamt	Anzahl	1.285	233	1.518
	%	100,0%	100,0%	100,0%

3. Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsgebiet der StA Wien 2012-2015

N	Gültig	1.285
	Fehlend	0

	Häufigkeit	Prozent
PI Deutschmeisterplatz	41	3,2
PI Schottentor	30	2,3
PI Laurenzerberg	52	4,0
PI Brandstätte	27	2,1
PI Goethegasse	8	0,6
PI Kärntnertorpassage	9	0,7
PI Am Hof (Schließung)	15	1,2
PI Stubenring (Schließung)	11	0,9
PI Juchgasse	6	0,5
PI Fiakerplatz	5	0,4
PI Wien Mitte (Invalidenstraße)	7	0,5
PI Marokkanergasse (Schließung)	5	0,4
PI Hintere Zollanmtsstraße (Schließung)	2	0,2
PI Taubstummengasse	1	0,1
PI Stumpergasse	5	0,4
PI Kopernikusgasse	6	0,5
PI Fuhrmannngasse	6	0,5
PI Kandlgasse	6	0,5
PI Stiftgasse	2	0,2
PI Urban-Loritz-Platz	35	2,7
PI Hernalser Gürtel	25	1,9
PI Boltzmannngasse	8	0,6
PI Julius-Tandler-Platz	5	0,4
PAZ Rossauer Lände	5	0,4
PI Lichtentalergasse (Schließung)	6	0,5
PI Van-der-Nüll-Gasse	22	1,7
PI Ada-Christen-Gasse	10	0,8
PI Zohmannngasse	8	0,6
PI Keplergasse	8	0,6
PI Favoritenstraße	4	0,3
PI Sibeliusstraße	9	0,7
PI Hauptbahnhof AGM	1	0,1
PI Sedlitzkygasse	15	1,2
PI Kaiserebersdorfer	2	0,2

PI Simmeringer Hauptstraße	5	0,4
PI Hufelandgasse	15	1,2
PI Arndtstraße	4	0,3
PI Am Schöpfwerk	4	0,3
PI Hohenbergstraße	43	3,3
PI Lainzer Straße	1	0,1
PI Am Platz (Schönbrunn, Hietzinger Tor)	2	0,2
PI Preindlgasse	2	0,2
PI Speisinger Straße (Übersiedlung Lainzer Straße)	4	0,3
PI Tannengasse	4	0,3
PI Leysersstraße	4	0,3
PI Linzer Straße	1	0,1
PI Sechshauser Straße AGM	2	0,2
PI Storchengasse	19	1,5
PI Wurmsergasse	3	0,2
PI Westbahnhof	3	0,2
PI Baumgartner Höhe (Schließung)	3	0,2
PI Wattgasse	3	0,2
PI Brunnengasse	29	2,3
PI Koppstraße	8	0,6
PI Maroltingergasse	4	0,3
PI Röttergasse	2	0,2
PI Halirschgasse	1	0,1
PI Hohe Warte	3	0,2
PI Martinstraße	3	0,2
PI Billrothstraße	1	0,1
PI Krottenbachstraße	1	0,1
PI Nußdorfer Platz	3	0,2
PI Pappenheimgasse	14	1,1
PI Ausstellungsstraße	21	1,6
PI Lassallestraße	20	1,6
PI Leopoldgasse	14	1,1
PI Tempelgasse	16	1,2
PI Pasettistraße	9	0,7
PI Vorgartenstraße	5	0,4
PI Seitenhafenstraße AGM	1	0,1
PI Praterstern (Übersiedlung in Lassallenstraße)	24	1,9
PHPI Schüttelstraße (Schließung)	5	0,4
PI Bäuerlegasse (Schließung)	4	0,3
PI Hermann-Bahr-Straße	11	0,9
PI Kürschnergasse	16	1,2

PI Kummergasse	5	0,4
PI Donaufelder Straße	8	0,6
PI Trillergasse	5	0,4
PHPI Hofherr-Schranz-Gasse	2	0,2
PI Großfeldsiedlung (Dopschstraße)	1	0,1
PI Wagramerstraße	14	1,1
PI Quadenstraße	3	0,2
PI Langobardenstraße	1	0,1
PI Puchgasse	2	0,2
PI Rudol Nurejew-Promenade	2	0,2
PI Lange Alle	1	0,1
PI Lehmannngasse	3	0,2
PI Anton Baumgartner Strasse	1	0,1
PI Hof bei Salzburg	1	0,1
PI Altengbach	1	0,1
PI Hainburg	1	0,1
PI Bruck/Leitha	1	0,1
PI Langenzersdorf	1	0,1
PI Gerasdorf	1	0,1
PI Dürnkrot AGM (Schließung)	2	0,2
LPD Wien Bereitschaftseinheit	37	2,9
LKA Wien	10	0,8
LPD Wien Referat SVA 4	1	0,1
LPD Wien Sondereinheit (Cobra/Wega)	59	4,6
PI Nickelsdorf AGM	2	0,2
LKA Burgenland EB SMG	2	0,2
LPD Burgenland Soko KfZ	1	0,1
k.A.	373	29,0
Gesamt	1.285	100,0

4. Dienststellenzugehörigkeit der beschuldigten Exekutivbeamten im Zuständigkeitsgebiet der StA Salzburg 2012-2015

N	Gültig	233
	Fehlend	0

	Häufigkeit	Prozent
PI Rudol Nurejew-Promenande	1	0,4
PI Alpenstraße	12	5,2
PI Bahnhof (Salzburg)	27	11,6
PI Gnigl	12	5,2
PI Itzling	11	4,7
PI Lehen (Rudolf Biebl Straße)	20	8,6
PI Maxglan	9	3,9
PI Rathaus (Rudolfskai)	34	14,6
PI Flughafen	1	0,4
SPK Salzburg Verkehrsinspektion	3	1,3
SPKK Salzburg Einsatzreferat	3	1,3
PI Golling an der Salzach	1	0,4
PI Hallein	11	4,7
AutobahnPI Anif Kontrollstelle Kuchl	1	0,4
PI Bergheim	2	0,9
PI Eugendorf	1	0,4
PI Hof bei Salzburg	5	2,1
PI Neumarkt am Wallersee	3	1,3
PI Obertrum am See	1	0,4
PI Straßwalchen	2	0,9
PI Wals	1	0,4
PI Wals-Siezenheim AGm	2	0,9
PI Altenmarkt im Pongau	1	0,4
PI Bischofshofen	3	1,3
PI Flachau	4	1,7
PI Schwarzach im Pongau	1	0,4
PI St. Johann im Pongau	2	0,9
PI Werfen	1	0,4
PI Kaprun	3	1,3
PI Neukirchen/Großvenediger	3	1,3
PI Saalfelden/Steinernen Meer	2	0,9
PI Taxenbach	4	1,7
PI Zell am See	6	2,6
LKA Salzburg EB Betrug	4	1,7
LPD Salzburg Sondereinheit (Cobra/Wega)	6	2,6

LPD Salzburg Diensthundeinspektion	4	1,7
k.A.	26	11,2
Gesamt	233	100,0

5. Erlass vom 6. November 2009 über Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten; Sicherstellung einer objektiven und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließenden Verfahrensführung

Nach den Erlässen des **Bundesministeriums für Justiz vom 15. September 1989, 880.014/12-II.3/1989** (JABl. Nr. 57/1989) und **30. September 1999, BMJ-L880.014/37-II.3/1999** (JABl. Nr. 31/1999), waren Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden ohne Verzug im Wege gerichtlicher Vorerhebungen zu prüfen. Mit Erlass des **BMJ vom 17.2.2008, BMJ-L590.000/0012-II 3/2008** (Punkt A.6.) wurde die Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane der neuen Rechtslage aufgrund des Inkrafttretens des Strafprozessreformgesetzes angepasst.

Dennoch sind in der Praxis Unsicherheiten über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bei Ermittlungen zur Aufklärung des gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bzw. Strafvollzugsbediensteten gerichteten Verdachts einer Misshandlung (Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) aufgetreten. Auch in der Öffentlichkeit ist Kritik geübt und bezweifelt worden, dass die Ermittlungen in diesen Fällen frei von Voreingenommenheit wären.

Aus diesen Gründen soll die Erlasslage umfassend erneuert werden, um von vornherein jeden Anschein einer befangenen oder voreingenommenen Führung der Ermittlungen zu vermeiden. Deshalb ist auch ab Bekanntwerden des Verdachts jede öffentliche Beurteilung des Verdachts und insbesondere jede Rechtfertigung behördlichen Handelns tunlichst zu vermeiden.

A. Allgemeines

1. Österreich hat das **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** unterzeichnet und mit Wirksamkeit vom 17. Oktober 1987 ratifiziert (BGBl.Nr. 492/1987). Gegenstand dieses Übereinkommens sind Übergriffe staatlicher Organe

und verpflichtet die Vertragsstaaten zur wirksamen Vorbeugung, Aufklärung und Strafverfolgung.

Die Bestimmungen des Übereinkommens, auf die der Erlass Bezug nimmt, lauten wie folgt:

Artikel 1 Abs. 1

*„(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „**Folter**“ jede Handlung, durch die einer Person **vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden** zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.*

Artikel 2 Abs. 1

(1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

Artikel 13

*Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass jeder, der behauptet, er sei in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden, das **Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden** hat. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer und die Zeugen **vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde** oder ihrer **Aussagen** geschützt sind.*

Artikel 15

*Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass **Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden**, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde.*

Artikel 16 Abs. 1

*(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere **Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen**, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. Die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.“*

Die Konvention garantiert somit im Falle jeglicher Behauptung einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung das Recht auf umgehende unparteiische Prüfung des Falles (Art. 13 und 16 Abs. 1), im Falle vorsätzlicher Zufügung großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden überdies das Verbot der Verwertung der durch diese Folter herbeigeführten Aussagen (Art 15). Dieses Beweisverwertungsverbot ist in § 166 Abs. 1 Z 1 StPO einfach gesetzlich umgesetzt.

2. Ein weiteres internationales Instrument auf diesem Gebiet stellt das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe dar (BGBl. 74/1989). Dieser Staatsvertrag trat für Österreich mit 1. Mai 1989 in Kraft. Kern dieses Übereinkommens ist die Einrichtung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, welches durch Besuche in den Mitgliedsstaaten die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, prüft, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen zu stärken. Anlässlich des letzten Besuchs des Komitees in Österreich in der Zeit vom 15. bis 25. Februar 2009 wurde über Misshandlungsvorfälle im Bereich der Justizanstalten nicht berichtet.

B. Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden:

1. Schon der Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 2 Abs. 1 StPO) verpflichtet Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung iSv Art. 1 und 16 des UN- Übereinkommens in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Der Verpflichtung zur Objektivität (§ 3 StPO) entspricht es, dass – von unaufschiebbaren Amtshandlungen abgesehen – die Ermittlungen von Organen geführt werden, die nicht als befangen gelten (§ 47 Abs. 1 Z 1 StPO).

Hinreichende Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können sich in diesem Zusammenhang nicht nur aus im Zuge einer Amtshandlung oder in einer Anzeige geäußerten Vorwürfen, sondern auch aus sichtbaren Verletzungsspuren oder ärztlichen Berichten im Zuge einer Einlieferung ergeben (§ 1 Abs. 2 StPO). Über diesen Verdacht ist der Staatsanwaltschaft (von dem jeweiligen zuständigen Landeskriminalamt, bzw. in Wien vom Büro für Besondere Ermittlungen, oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung) unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO zu berichten. Vor einer Berichterstattung sind jedoch gegebenenfalls die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung zu ergreifen (bildliche Dokumentation der Verletzungsspuren; Sicherung sonstiger Spuren, Objektivierung des Geschehensablaufs unter Einschluss der Tatortbeschreibung und des zwischen Tat und Erhebung des Vorwurfs verstrichenen Zeit, Ausforschung und Feststellung der in Betracht kommenden Organe und allenfalls unbeteiligter Zeugen, etc.). In diesem Bericht sind auch die weiteren beabsichtigten Ermittlungsschritte anzuführen, insbesondere auch die Reihenfolge der beabsichtigten Vernehmungen. Von dringlichen Ermittlungsmaßnahmen, die der staatsanwaltschaftlichen Anordnung (bzw. auch einer gerichtlichen Bewilligung) bedürfen, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich (im Journal) zu verständigen.

2. Nach Berichterstattung (Punkt B.1.) hat die Kriminalpolizei grundsätzlich die Ermittlungen voranzutreiben, ohne eine ausdrückliche Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung weiterer Ermittlungen abwarten zu müssen. Solche hat sie nur dann nicht vorzunehmen, wenn die Staatsanwaltschaft etwas anderes anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise (§ 103 Abs. 2 StPO) an sich zieht. Gleiches gilt, wenn der Vorwurf der Misshandlung unmittelbar bei bzw. vor der Staatsanwaltschaft erhoben

wird. Die Staatsanwaltschaften haben mit den Ermittlungen die unter Punkt B.1. genannten Sicherheitsbehörden zu betrauen, um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.

Die Reihenfolge der Vernehmung ist nach Lage des Falls grundsätzlich so zu gestalten, dass jeder Anschein einer bevorzugten Behandlung beschuldigter Organe der Behörden vermieden wird. In Fällen von öffentlichem Interesse oder schwieriger Beweislage sollte sich die Staatsanwaltschaft an der Vernehmung beteiligen, die tunlichst in zeitlicher Nähe zum erhobenen Vorwurf durchzuführen ist; vor einer Ausfolgung einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des Protokolls der Vernehmung ist jeweils zu prüfen, ob dadurch Interessen des Verfahrens beeinträchtigt werden könnten (Verhinderung der Absprache; § 96 Abs. 5 StPO).

Besonderes Augenmerk ist auf die Ausforschung möglicher unbeteiligter Zeugen des Vorfalls zu legen (etwa auch durch Auswertung des Bildmaterials, das im Zuge der Aufnahme einer Demonstration gewonnen wurde; siehe dazu § 54 Abs. 5 bis 7 SPG).

Bei Vorwürfen von Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind, wird ehest möglich eine kontradiktorische Vernehmung bzw. in geeigneten Fällen auch eine Tatrekonstruktion (etwa bei Schilderung einer Misshandlung auf einem Wachzimmer) bei Gericht zu beantragen sein. Auf die Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung des Beschuldigten wird gleichfalls aufmerksam gemacht. Eine solche wäre vor allem dann sinnvoll, wenn mit Verfahrenstrennungen zu rechnen sein wird und eine Berufung auf den Zeugnisverweigerungsgrund des § 157 Abs. 1 Z 1 StPO vermieden werden soll. Das Bundesministerium für Justiz empfiehlt, dem einzuleitenden Verfahren in zeitlicher Hinsicht Vorrang einzuräumen und den behaupteten Vorwurf rasch aufzuklären.

3. Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen oder sonst verdichteten Hinweisen auf eine Verletzung (Schilderung einer Misshandlung, die nicht folgenlos geblieben sein kann) wird von der Staatsanwaltschaft unverzüglich (in zeitlicher Nähe zum Verletzungszeitpunkt) ein Sachverständigengutachten – in Haftfällen allenfalls nach Erstbeurteilung durch den Arzt der Justizanstalt – zur möglichen Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung zu beauftragen sein.

4. Auf die Möglichkeit der Bestimmung der Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft gemäß § 28 StPO wird hingewiesen. Eine solche Vorgangsweise wird – wie in der Praxis der Oberstaatsanwaltschaften ohnedies zu beobachten – dann in Erwägung

zu ziehen sein, wenn sich der Vorwurf gegen höhere bzw. leitende Organe der Kriminalpolizei im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft richtet. Auch eine Antragstellung nach § 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO kann sich (je nach den Erfordernissen des Einzelfalles) als sinnvolle Maßnahme zur Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit bei Vorwürfen gegen höhere bzw. leitende Organe erweisen.

5. Würde sich im Falle der Richtigkeit der Vorwürfe die Beweislage ändern (§ 166 StPO), wird es sich in der Regel empfehlen, mit der Entscheidung über die Anklage im laufenden Verfahren gegen die Person, die die Anschuldigungen erhoben hat, bis zu einem – zumindest vorläufigen – Ergebnis der Prüfung des Vorwurfs zuzuwarten, es sei denn, dass dies mit einer Verlängerung der Anhaltung des Beschuldigten in Untersuchungshaft verbunden wäre. In diesem Fall müsste die Prüfung der gegen die Organe der Sicherheitsbehörde erhobenen Vorwürfe als selbständige Vorfrage im laufenden Verfahren (während der Hauptverhandlung) – unabhängig von dem gegen die Beamten zu führenden Ermittlungsverfahrens – vorgenommen werden.

6. Wird ein nicht offenbar haltloser Vorwurf erstmals während der Hauptverhandlung erhoben, so wird gleichfalls zumeist der ehesten Beendigung der Hauptverhandlung der Vorzug zu geben sein. In diesen Fällen werden (ungeachtet einer gebotenen Antragstellung gemäß § 263 StPO) die entsprechenden Beweisaufnahmen unverzüglich im laufenden Verfahren zu erfolgen haben, um die Frage des Misshandlungsvorwurfs und des sich daraus ergebenden Beweisverbotes abzuklären.

7. Um den Grundgedanken des Art. 13 des Übereinkommens (Gewährleistung eines unparteiischen Verfahrens, Schutz vor Einschüchterung) Rechnung zu tragen, wird eine Vernehmung, Ausführung und Überstellung (§§ 97, 98 Abs. 1 StVG iVm § 184 StPO) eines Untersuchungshäftlings, der einen nicht offenbar haltlosen Misshandlungsvorwurf gegen Organe einer Sicherheitsbehörde erhoben hat, in ein Amtsgebäude dieser Dienststelle der Sicherheitsbehörde nicht in Betracht kommen.

8. Die Leiter der Justizanstalten werden unter einem um eine entsprechende Vorgangsweise im Falle eines Misshandlungsvorwurfes gegen Strafvollzugsbedienstete ersucht. In solchen Fällen ist zur Verdachtsklärung binnen 24 Stunden ein Anfallsbericht (§ 100 Abs. 2 Z 1 StPO) samt einer Stellungnahme des Leiters der Justizanstalt an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat mit den Ermittlungen entweder die Kriminalpolizei zu betrauen, oder die Ermittlungen selbst durchzuführen (vgl. Punkt B.2.).

C. Verleumdung

1. Zur Gewährleistung der in Art. 13 und 16 Abs. 1 des UNO-Übereinkommens verbürgten Rechtes des Betroffenen auf umgehende unparteiische Prüfung seines geäußerten Misshandlungsvorwurfes, soll ein Ermittlungsverfahren (§ 1 StPO) gegen den Betroffenen wegen wahrheitswidriger Erhebung von Vorwürfen vorerst nicht eingeleitet werden, es sei denn, dass besondere Gründe (Verjährung) dafür sprechen. Überhaupt wäre jeder Anschein zu vermeiden, dass der Beschwerdeführer wegen der Erhebung seiner Vorwürfe eingeschüchtert oder dass sonst aus diesem Grund gegen ihn vorgegangen werde. Wurde der gegen ein Organ einer Sicherheitsbehörde (bzw. gegen einen Strafvollzugsbediensteten) erhobene Vorwurf durch die Ermittlungen nicht erhärtet, so liegt nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz so lange kein Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verleumdung vor, als nicht konkrete Umstände auf einen hinreichenden Tatverdacht hinweisen, der auch das subjektive Tatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) umfasst. In diesem Fall sollte von der Staatsanwaltschaft erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gegen ein Organ einer Sicherheitsbehörde (bzw. gegen einen Strafvollzugsbediensteten), d.h. nach Vorliegen der daraus gewonnenen Beweisergebnisse, die Voraussetzungen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft werden. Zur Vermeidung einer zwischenzeitig eintretenden Verjährung soll ein Fristvormerk gesetzt werden.

2. Bei der Prüfung eines hinreichenden Tatverdachtes gegen den Beschwerdeführer sollte auch in Betracht gezogen werden:

a.) Offenbar haltlose und solche Beschuldigungen, die derart unglaubwürdig sind, dass ein behördliches Einschreiten nicht wahrscheinlich ist, setzen den Angeschuldigten nicht einmal der konkreten Gefahr behördlicher Verfolgung aus. In diesen Fällen kommt daher eine Verfolgung wegen § 297 StGB nicht in Betracht. Gleiches gilt für Beschuldigungen, die durch sofortige einfache Ermittlungen noch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den angeschuldigten Beamten widerlegt werden können (z.B. durch Einsicht in den Dienstplan).

b.) Die Tathandlung nach § 297 StGB besteht darin, dass der Täter eine bestimmte Person (oder eine Mehrzahl bestimmter Personen) falsch verdächtigt. Hiezu genügt grundsätzlich die Angabe von Merkmalen, die auf diese Person hinweisen. Wird diese Person aber z.B. nach einem allgemeinen Misshandlungsvorwurf gegen Beamte, die eine Vernehmung durchgeführt haben, bei der Gegenüberstellung mit diesen Beamten

nicht identifiziert, so fehlt die im § 297 StGB vorausgesetzte „Gefahr einer behördlichen Verfolgung“.

c.) Bei Beschuldigungen, die in Ausübung eines Verteidigungsrechts erhoben werden, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Zwar kann die Wahrnehmung der Verteidigung in Strafverfahren nicht den wahrheitswidrigen Vorwurf einer strafbaren Handlung rechtfertigen, doch bildet bloßer Wortüberschwang aus erlaubter Verteidigung noch keine Verleumdung (LSK 1978/252). Auch ist die Stresssituation des Beschuldigten, vor allem wenn er sich in Haft befindet, angemessen zu berücksichtigen, sodass ein unmittelbarer Widerruf konkreter Misshandlungsvorwürfe in der Regel auf mangelnden Vorsatz oder zumindest auf den Strafaufhebungsgrund nach § 297 Abs. 2 StGB schließen lässt.

d.) Der Grundsatz „in dubio pro reo“ kann sich in den beiden in Betracht kommenden Verfahren (gegen den Beamten, die Beamtin und gegen den Beschwerdeführer) „gegenläufig“ auswirken. In nicht wenigen Fällen wird das Verfahren gegen den eines Übergriffs beschuldigten Beamten eingestellt werden, ohne dass der Tatverdacht restlos beseitigt ist. Verbleiben in diesem Sinn Zweifel, die trotz Verfahrenseinstellung ein Zutreffen des erhobenen Vorwurfs zumindest möglich erscheinen lassen, so ist ein Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen wegen § 297 StGB nicht einzuleiten.

D. Inkrafttreten und Aufhebungen

Dieser Erlass tritt mit **1. Jänner 2010** in Kraft.

Mit **31. Dezember 2009** treten die folgenden Erlässe des Bundesministeriums für Justiz außer Kraft:

1. Erlass vom **15. September 1989, BMJ-L880.014/12-II.3/1989** (JABI. Nr. 57/1989) betreffend dem UNO-Übereinkommen gegen Folter; Beweisverwertungsverbot; Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden;
2. Erlass vom **30. September 1999, BMJ-L880.014/37-II.3/1999** (JABI. Nr. 31/1999) über die Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden (Ergänzung des Erlasses vom 15. September 1989, JABI. Nr. 57) und zur Handhabung der jährlichen Berichterstattung (Erlass vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995);

3. Erlass vom **31. Mai 1991, BMJ-L880.014/16-II.3/1991** (JABI. Nr. 27/1991) über das UNO-Übereinkommen gegen Folter; Europäische Übereinkommen zur Verhütung der Folter; Verfolgung von Beschwerdeführern wegen Verleumdung;
4. Erlass vom **21. Dezember 2000, BMJ-L880.014/48-II.3/2000** über die Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden oder Strafvollzugsbedienstete; Erlass des Bundesministeriums für Inneres über die Verpflichtung zur unverzüglichen Sachverhaltsmitteilung an die StA;
5. **Punkt A.6** des Erlasses vom **19. Februar 2008, BMJ-L590.000/0012-II 3/2008** (JABI. Nr. 15/2008) zu einzelnen in der Praxis aufgetretenen Fragen und Problemkreisen seit In-Kraft-Treten der Strafprozessreform.

* * *

Die an die neue Rechtslage angepassten Formblätter für die jährliche Berichterstattung wurden bereits mit Erlass des **BMJ vom 16. April 2009, BMJ- L370.004/0001-II 3/2009** versandt. Es wird aufmerksam gemacht, dass diese Daten einer besonderen öffentlichen Wahrnehmung unterliegen und für die Erstellung des jährlichen Sicherheitsberichtes der Bundesregierung von besonderer Bedeutung sind.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften daher, unter Verwendung der Formblätter sowohl über die in ihrem Bereich angefallenen Verfahren personenbezogen zu berichten, als auch bekannt zu geben, wie viele Ermittlungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurden, ohne dass der Betroffene den Vorwurf einer Misshandlung erhoben hat.

(BMJ-L880.014/0010-II 3/2009)

6. Erlass vom 27. April 2010, mit dem der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010 über Misshandlungsvorwürfe, Dokumentation, Sachverhaltserhebung, Meldungslegung an den Menschenrechtsbeirat und Organisation, BMI-OA1000/0047-II/1b/2010, bekannt gemacht wird.

Das Bundesministerium für Justiz bringt in der Beilage einen Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010 zu GZ. BMI-OA1000/0047- II/1/b/2010 betreffend **Misshandlungsvorwürfe, Dokumentation, Sachverhaltserhebung, Meldungslegung an den Menschenrechtsbeirat; Organisation** zur Kenntnis.

Dieser Erlass stellt die notwendige Ergänzung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 6. November 2009 über Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten; Sicherstellung einer objektiven und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließenden Verfahrensführung (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009), JABl. Nr. 36/2009, für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres dar. Sein Inhalt wurde mit dem Bundesministerium für Justiz abgestimmt.

Der Erlass richtet sich an alle Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei und an alle zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigte Angehörige des rechtskundigen Dienstes und gibt im Wesentlichen die Richtlinien für die Ermittlungen und Berichterstattung im Fall von Misshandlungsvorwürfen laut dem bereits erwähnten Erlass des Bundesministeriums für Justiz wieder. Darüber hinaus gehend wird eine Berichtspflicht an den Menschenrechtsbeirat und eine interne Meldeverpflichtung festgelegt. Schließlich wird auf die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (.BAK) bei Ermittlungen von Misshandlungsvorwürfen aufmerksam gemacht (siehe dazu auch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 10. Februar 2010 über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und die Zuständigkeit der KStA iSd §§ 26 Abs. 3, 28a Abs. 1 und 2 sowie 514 Abs. 7 StPO idF BGBl. I Nr. 142/2009, BMJ-L578.024/0001-II 3/2010). Im Übrigen kann auf den aus dem Anhang ersichtlichen Erlass des BMI verwiesen werden.

(BMJ-L880.014/0012-II 3/2010)

7. Erlass vom 23. April 2010 betreffend Misshandlungsvorwürfe, Dokumentation, Sachverhaltserhebung, Meldungslegung an den Menschenrechtsbeirat; Organisation, GZ BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Richtlinien gelten für alle Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei

- der Zentralstelle (z.B. Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, EKO Cobra)
- der Sicherheitsdirektionen
- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien und
- der Landespolizeikommanden

sowie

für die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes

- bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und
- bei den Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen

2. Allgemeines

Um eine effektive, rasche und unvoreingenommene Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen zu garantieren, wurde mit dem Bundesministerium für Justiz ein abgestimmtes Vorgehen zur Aufklärung eines Verdachts von Misshandlungen vereinbart.

Ein Adaptierungsbedarf hat sich deshalb ergeben, weil sich die rechtlichen Grundlagen für Ermittlungen durch das Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004), welches am 01.01.2008 in Kraft getreten ist, geändert haben.

Um jeglichen Anschein einer verzögerten, voreingenommenen oder befangenen Prüfung von Misshandlungsvorwürfen zu vermeiden, hat das Bundesministerium für Justiz am 06.11.2009 mit einem an die Staatsanwaltschaften und Gerichte gerichteten Erlass festgelegt, dass jeder Fall eines - offenbar nicht haltlosen - Tatvorwurfes einer Misshandlung, Körperverletzung oder dergleichen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Amts wegen aufzuklären ist.

Das Bundesministerium für Justiz hat betont, dass die Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Dabei sind sie gesetzlich zur Objektivität verpflichtet (§ 3 StPO.)

3. Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen:

Werden gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Vorwürfe einer Misshandlung, Körperverletzung⁹ und dergleichen erhoben oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte einer solchen¹⁰, so verpflichtet schon der Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 2

⁹ Anmerkung: Als Verletzungen sind grundsätzlich Substanzbeeinträchtigungen sowie nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität z.B. Hautabschürfungen, Schwellungen, Verrenkungen, Prellungen u.dgl. - nicht bloße Hautrötungen - anzusehen.

¹⁰ Anmerkung: Diese Formulierung umfasst den (meistens vom Betroffenen selbst geäußerten Vorwurf, (vorsätzlich am Körper) misshandelt worden zu sein und den – ohne Vorwurf – im eigenen Bereich entstandenen Verdacht. Andere Fälle - wie etwa jene von geringfügigen Folgen einer Zwangsmittelanwendung /z.B.

Abs. 1 StPO) die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Der Verpflichtung zur Objektivität im Sinne § 3 StPO entspricht es, dass – von unaufschiebbaren Amtshandlungen abgesehen – die Ermittlungen von Organen geführt werden, die nicht als befangen gelten (§ 47 Abs. 1 Z 1 und Z 3 StPO).

Hinreichende Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können sich in diesem Zusammenhang nicht nur aus im Zuge einer Amtshandlung oder einem in einer Anzeige geäußerten Vorwurf, sondern auch aus sichtbaren Verletzungsspuren oder ärztlichen Berichten im Zuge einer Einlieferung ergeben (§ 1 Abs. 2 StPO). Über diesen Verdacht ist der Staatsanwaltschaft von den ermittelnden Dienststellen unverzüglich, unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung, grundsätzlich längstens jedoch binnen 24 Stunden gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO zu berichten.

Von einer solchen Berichterstattung sind die betroffenen Beamten in Kenntnis zu setzen.

Sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts Gegenteiliges anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht, wird zur Beschleunigung der Vorgehensweise angeordnet, dass die obzitierten Dienststellen die Ermittlungen weiter zu führen haben.

Auf die Möglichkeit einer Anregung eines Vorgehens nach § 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO wird hingewiesen.

Beweissicherung

Vor einer Berichterstattung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung zu ergreifen (bildliche Dokumentation der Verletzungsspuren; Sicherung sonstiger Spuren, Objektivierung des Geschehensablaufs unter Einschluss der Tatortbeschreibung und der zwischen Tat und Erhebung des Vorwurfs verstrichenen Zeit, Ausforschung und Feststellung der in Betracht kommenden Organe und allenfalls unbeteiligter Zeugen, etc.). Im Anfallsbericht sind auch die weiteren beabsichtigten Ermittlungsschritte anzuführen, insbesondere auch die Reihenfolge der beabsichtigten Vernehmungen. Von dringlichen Ermittlungsmaßnahmen, die der staatsanwaltschaftlichen Anordnung (bzw. auch einer

Rötungen/Abschürfungen nach Verwendung von Handfesseln u.dgl.) – sind somit nicht Gegenstand dieser Sonderregelungen.

gerichtlichen Bewilligung) bedürfen, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich (im Journal) zu verständigen.

Verletzungsdokumentation

Verletzungen sind grundsätzlich durch einen Arzt (PolizeiärztIn - BPD/LPK, Sprengel-/GemeindeärztIn) festzustellen, zu beurteilen und umfassend zu dokumentieren (auf die Verpflichtung zur notwendigen und zumutbaren Hilfeleistung wird hingewiesen). Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen oder sonst verdichteten Hinweisen auf eine Verletzung (Schilderung einer Misshandlung, die nicht folgenlos geblieben sein kann) wird von der Staatsanwaltschaft unverzüglich (in zeitlicher Nähe zum Verletzungszeitpunkt) ein Sachverständigengutachten – in Haftfällen allenfalls nach Erstbesichtigung durch den Arzt der Justizanstalt – zur möglichen Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung beauftragt. In diesem Zusammenhang darf auch auf das im PAD zur Verfügung stehende Verletzungsdokumentationsblatt hingewiesen werden. Nur im Falle der Ablehnung einer ärztlichen Untersuchung oder ergänzend dazu sind Bedienstetenwahrnehmungen heranzuziehen. Soweit der Betroffene zustimmt und dies zweckmäßig erscheint, ist eine fotografische Dokumentation anzustreben.

Ermittlung durch die Kriminalpolizei

Nach der Berichterstattung hat die Kriminalpolizei die Ermittlungen voranzutreiben, ohne eine ausdrückliche Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung weiterer Ermittlungen abzuwarten. Solche hat sie nur dann nicht vorzunehmen, wenn die Staatsanwaltschaft etwas Gegenteiliges anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise (§ 103 Abs. 2 StPO) an sich zieht. Gleiches gilt, wenn der Vorwurf der Misshandlung unmittelbar bei bzw. vor der Staatsanwaltschaft erhoben wird.

Die Reihenfolge der Vernehmung ist nach Lage des Falls grundsätzlich so zu gestalten, dass jeder Anschein einer bevorzugten Behandlung beschuldigter Organe der Behörden vermieden wird.

In Fällen von öffentlichem Interesse oder schwieriger Beweislage kann es sich als zweckmäßig erweisen, dass sich die Staatsanwaltschaft an der Vernehmung beteiligt; eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft an der Vernehmung kann im Anfallsbericht angeregt werden. Es soll aber darauf Bedacht genommen werden, dass eine Vernehmung tunlichst in zeitlicher Nähe zum erhobenen Vorwurf durchzuführen ist.

Besonderes Augenmerk ist auch auf die Ausforschung möglicher unbeteiligter Zeugen des Vorfalls zu legen (etwa auch durch Auswertung des Bildmaterials, das im Zuge der Aufnahme einer Demonstration gewonnen wurde; siehe dazu § 54 Abs. 5 bis 7 SPG).

Bei Vorwürfen von Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind, soll die Staatsanwaltschaft im Anlassbericht auch über den fremdenpolizeilichen Status des Betroffenen informiert werden, damit die zuständige Staatsanwaltschaft ggf. eine kontradiktorische Vernehmung bzw. in geeigneten Fällen auch eine Tatrekonstruktion (etwa bei Schilderung einer Misshandlung auf einer Polizeiinspektion) bei Gericht beantragen kann. In besonders dringlichen Fällen (bevorstehende Abschiebung) ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich (im Journal) zu befassen.

Ermittlungstätigkeiten des von einem Misshandlungsvorwurf (bzw. -verdacht) betroffenen Beamten haben sich, soweit diese nicht von einem anderen (unbefangenen) Beamten durchgeführt werden können, auf dessen Dokumentation und auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise – insbesondere (amts-)ärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers, fotografische Dokumentation oder Spurensicherung am Tatort – und allfällige dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen zu beschränken. Es ist überdies dafür Sorge zu treffen, dass der Bericht nicht durch jene Beamten verfasst wird, die von den Vorfällen unmittelbar betroffen sind oder an der Amtshandlung beteiligt waren. Als befangen gilt insbesondere (siehe dazu § 47 StPO), wer selbst betroffen ist oder sich an der fraglichen Amtshandlung beteiligt hat. Aus dem gleichen Grund ist von Ermittlungen ausgeschlossen, wer in einem Unterstellungsverhältnis zu dem betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes steht.

Exkurs Verleumdung

Zur Information wird mitgeteilt, dass zur Gewährleistung des verbürgten Rechtes des Betroffenen auf umgehende unparteiische Prüfung seines geäußerten Misshandlungsvorwurfes, seitens der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren (§ 1 StPO) gegen den Betroffenen wegen wahrheitswidriger Erhebung von Vorwürfen vorerst nicht eingeleitet wird, es sei denn, dass besondere Gründe (Verjährung) dafür sprechen. Wurde der gegen ein Organ einer Sicherheitsbehörde erhobene Vorwurf durch die Ermittlungen nicht erhärtet, so liegt nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz so lange kein Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verleumdung vor, als nicht konkrete Umstände auf einen hinreichenden Tatverdacht hinweisen, der auch

das subjektive Tatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) umfasst. In diesem Fall werden zumeist von der Staatsanwaltschaft von sich aus, erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gegen ein Organ einer Sicherheitsbehörde (bzw. gegen einen Strafvollzugsbediensteten), d.h. nach Vorliegen von Beweisergebnissen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft.

4. Sonstige Berichterstattungs- und Meldeverpflichtungen

Menschenrechtsbeirat

Auf die bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Menschenrechtsbeirat wird hingewiesen. Ein Misshandlungsvorwurf ist durch Übermittlung einer Abschrift des vorzit. Berichts per E-Mail der Geschäftsstelle des MRB office@menschenrechtsbeirat.at zur Kenntnis zu bringen.

Es ist nicht vorgesehen, dass durch die neu geschaffene Vorgangsweise Kommissionsleiter bzw. -mitglieder während laufender Ermittlungen parallele Erhebungen/Untersuchungen gegen involvierte BeamtInnen durchführen. Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften wird allerdings nicht eingeschränkt. Erst nach abgeschlossener Klärung des Sachverhalts sollten in einem weiteren Schritt die möglichen Folgen eines festgestellten Fehlverhaltens von Angehörigen der Sicherheitsexekutive diskutiert und aus den zur Verfügung stehenden Optionen, die im konkreten Fall als am besten geeignet erscheinenden Maßnahmen ausgewählt werden.

Im Falle der Intervention einer Kommission des MRB ist dies dem BM.I, Abteilung II/1, zu berichten.

Allfällige Bestimmungen über weitere Berichterstattungen - wie insbesondere der EKC- Erlass - werden durch diesen Erlass nicht berührt und sind unabhängig von der für den Vorfall zuständigen Dienststelle wahrzunehmen.

Allgemeine interne Meldepflichten:

Im Falle eines Misshandlungsvorwurfes ist so rasch als möglich der Leiter/Kommandant/Dienstvorgesetzte der betroffenen Organisationseinheit (z.B. SPK od. BPK, Leiter eines LKA, Kommandant einer Einsatzeinheit, Abteilungsleiter, Referatsleiter etc.) des

Bediensteten, gegen den sich die Vorwürfe richten, oder ein von ihm bestimmter Dienstvorgesetzter zu informieren.

5. Zuständigkeit des .BAK:

Grundsätzlich hat jede Sicherheitsbehörde und -dienststelle das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (.BAK) von Misshandlungsvorwürfen ohne Aufschub zu verständigen. Die Entgegennahme und Überprüfung von Anschuldigungen und Beschwerden, die den Amtsdelikten zuzuordnen sind (insbesondere §§ 302 bis 313 StGB), kann vom .BAK erfolgen. Das .BAK ist bei Verdächtigungen oder Vorwürfen, sofern sich diese gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, für die notwendigen Ermittlungen führend zuständig. In diesem Zusammenhang darf auf § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des .BAK, BGBl. I 72/2009 vom 03.08.2009 sowie der Bestimmung der §§ 5 (Meldestelle) und 6 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen) leg. cit. verwiesen werden. Auf den Erlass des BMI GZ: 2010/1/2010-Wien-BAK vom 30.12.2009 (Einführungserlass zur Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung), wird hingewiesen.

6. Sprachliche Gleichbehandlung

Personenbezogene Ausdrücke gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer.

7. Außerkrafttreten:

Der Erl. BMI-OA1000/0070-II/1/b/2008 vom 08.05.2008 wird außer Kraft gesetzt.

8. Sonstiges :

Gegenständlicher Erlass wird in die IVS aufgenommen.